Beitrag

zur

Erklärung der Einverleibung

eines

Theils von Savoyen

in

die schweizerische Neutralität,

von

Dr. A. von Gonzenbach,

gew. eidgenössischem Staatsschreiber und d. Z. Mitglied
des schweizerischen Nationalrathes.

(Mit einer Karte.)

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1859.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1859.

Bern, Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel).

Dem hohen schweizerischen Bundesrathe

ehrerbietigst gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Der nachstehende Aufsatz über die Neutralität eines Theils von Savoyen ist schon vor ein Paar Jahren geschrieben worden; in diesem Umstande liegt wohl einige Gewähr für seine Unbefangenheit, indem die brennende Tagesfrage nicht an den Verfasser herantrat und sein Urtheil trübte.

Wir hoffen denjenigen, die nicht Zeit und Muße finden, die bezüglichen Unterhandlungen in den Archiven einzusehen, einen Dienst dadurch zu leisten, daß wir die Akten, auf welchen die Neutralisirung eines Theils von Savoyen beruht, hier zusammenstellen und dabei erwähnen, wie dieselben entstanden sind und welche Tragweite sie haben dürften.

Während die rechtliche Bedeutung der savoyischen Neutralität stets dieselbe geblieben ist, haben sich die faktischen Verhältnisse seither vielfach geändert. Faktische Verhältnisse sollen aber ihren Einfluß üben auf die rechtlichen Formen.

Im Verlaufe der Zeit haben in der Schweiz sowohl als in Savoyen Entwickelungen stattgefunden, welche, wenn sie im Jahr 1815 schon bestanden hätten, von der Neutralisirung Savoyens wahrscheinlich hätten Umgang nehmen lassen.

Das wichtigste Motiv, das bei der Neutralisirung der savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny geltend gemacht wurde, war die Sicherstellung der Simplonstraße; indem man annahm, die französischen Heere, welche nach Italien marschiren, wie die österreichischen, welche aus Italien gegen Frankreich in Marsch gesetzt würden, werden jederzeit trachten, diese mit so großen Opfern gebaute Militärstraße zu benutzen. Es konnte der Schweiz, welcher die Vertheidigung des Simplon zukommt, daher vortheilhaft erscheinen, diese Simplonstraße in Savoyon, statt in Wallis zu vertheidigen.

Für den König von Sardinien aber konnte nach dem ersten Pariserfrieden, zu Folge welchem ein Theil von Savoyen noch bei Frankreich geblieben war, das Recht, seine Truppen bei drohender Kriegsgefahr durch das Wallis nach Piemont zurückzuziehen, Werth haben; allein schon nach dem zweiten Pariserfrieden, der ganz Savoyen dem König von Sardinien zurückgab, verlor dieses Zugeständniß theilweise seine Bedeutung.

Seither aber ist das Hauptmotiv der Neutralisirung eines Theils von Savoyen unserer Ansicht nach vollends dadurch weggefallen, daß der Simplon seine Bedeutung als Militärstraße theils durch die Straße über den Mont-Cenis, theils durch die Anwendung der Dampfkraft bei der Schifffahrt großentheils verloren hat.

Als die Franzosen im Laufe der 30ger Jahre sich Ancona's bemächtigten, und als sie am Ende der 40ger Jahre den Papst wieder in Rom einsetzten, haben ihre Truppen nicht mühevolle Alpenübergänge unternommen.

Frankreich hat jetzt eine so starke und wohlausgerüstete Dampfflotte, daß es seine Truppen unter Umständen schneller an Bord der Schiffe nach Italien werfen kann.

Seit der Erbauung der Mont-Cenis-Straße und der Victor-Emanuel-Bahn wird aber ein französisches Heer, das

nach Piemont und Ober-Italien vordringen will, kaum mehr die Simplonstraße benutzen wollen.

Wenn somit die Gefahr der Forcirung der Simplonstraße, zu deren Abwendung allein die Neutralisirung eines Theils von Savoyen creirt worden war, gar nicht mehr besteht, so frägt es sich, ob die Schweiz dessenungeachtet für alle Zukunft die Einverleibung fremder Gebietstheile in ihre Neutralität zugeben soll, in der Voraussicht, daß für sie daraus wohl Opfer erwachsen, kaum aber wesentliche Vortheile entstehen können.

Durch die Lyon-Genfer-Eisenbahn, sowie durch die Abtragung der Genfer-Festungswerke scheint uns aber auch der andere Zweck, der bei der Neutralisirung Savoyens vorschwebte, und der in der größern Sicherheit Genfs lag, großentheils vereitelt worden zu sein!

Genf als offener Platz kann nämlich einer schweizerischen Neutralitätsarmee, die in Savoyen aufgestellt würde, kaum mehr als Stützpunkt dienen. Französische wie östereichische Armeen aber, welche die savoyische Neutralität nicht respektiren wollten, würden vor dem offenen Genf kaum stille stehen!

Da somit die Gründe wegfallen, welchen seiner Zeit die savoyische Neutralität ihre Entstehung verdankte, aus der Fortdauer dieses unklaren Verhältnisses aber für die Schweiz Schwierigkeiten oder Nachtheile entstehen könnten, so wäre es der Mühe werth, zu untersuchen, ob nicht der erste sich darbietende günstige Anlaß benutzt werden sollte, um die Schweiz entweder aller und jeder bezüglichen Rechte und Pflichten zu entbinden oder aber doch das Neutralitätsgebiet enger zu ziehen.

Ob hinlängliche militärische Motive vorliegen mögen, um auf das ganze savoysche Neutralitätsgebiet auch unter diesen so sehr veränderten Verhältnissen Werth zu legen, wagen wir nicht zu entscheiden; vom politischen Standpunkte aus aber

scheint es uns immerhin wünschbar, dieses unklare Verhältniß ein für alle Mal zu lösen, sei es dadurch, daß die innert der schweizerischen Militärgränze liegenden Theile Savoyens auch politisch mit der Schweiz vereinigt, d. h. ihr förmlich einverleibt würden, sei es dadurch, daß die Schweiz von allen bezüglichen Rechten und Pflichten, die sie kraft der Verträge von 1815 und 1816 gegenüber einem Theile Savoyens hat, förmlich und feierlich entbunden würde; sei es endlich dadurch, daß diese Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und Sardinien vertragsgemäß genau festgestellt würden.

Im März 1859.

Erster Abschnitt.

A. Urkunden, auf welchen die Neutralität einiger Gebietstheile von Savoyen beruht.

Die Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, sowie desjenigen Theils von Savoyen, welcher nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft, diese Stadt mit inbegriffen, südwärts am See von Annecy vorbei über Faverge bis Lecheraine und von da, bis zum See von Bourget, und zur Rhone, beruht auf folgenden Erklärungen und Bestimmungen des Wienerkongresses und des Definitiv-Traktates von Paris vom 20. November 1815.

I.

I. Erste Urkunde. *)

Protokoll des Wienerkongresses vom 29. März 1815.

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen

---

*) Siehe Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bd. I. Seite 84—89, und den französischen Urtext in Beilage Litt. A.

Besitzungen, als für seine Verbindungen mit der Schweiz, einige Erleichterungen verschafft werden, und nachdem anderseits Seine Majestät der König von Sardinien sich bestrebt haben, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt Sie seien, etwas denselben Angenehmes zu leisten — so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen wie folgt:

Art. 1.

Seine Majestät der König von Sardinien stellen an die Verfügüng der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arve-Fluß, der Rhone, der Gränze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen und dem Berg Salève, bei und mit Einschluß von Veiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der sogenannten Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Stelle durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Besitz Seiner Majestät des Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Gränzausmarchung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Salève, vorzunehmen ist.

In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Gränzen liegen, verzichten Seine Majestät für sich und Ihre Nachfolger, für alle zukünftigen Zeiten, auf alle Souveränetäts- und andere Rechte, welche Ihnen gehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Seine Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis, durch die soge-

nannte Simplonstraße, auf gleiche Weise stattfinde, wie Frankreich solche auf der Straße zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoy führenden Straße bewilligt hat.*) Gleichmäßig bewilligen Seine Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiet von Genf und dem Mandement von Jussi, und Alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstraße zu gelangen.

Der dritte Artikel dieses Protokolles enthält dann in 13 Paragraphen verschiedene Stipulationen zum Schutz des katholischen Kultus in den abgetretenen Gemeinden, Bestimmungen über Diöcesan-Eintheilung, Besoldung der katholischen Geistlichkeit; Pastoralbesuche des Bischofs, politische Gleichstellung der Einwohner der abgetretenen savoyischen Gemein-

*) In dem am 30. Mai 1814 zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen und ihren Verbündeten einerseits — und Frankreich anderseits abgeschlossenen Friedensvertrag war nämlich rücksichtlich der Straße von Versoy Folgendes bestimmt worden:

Art. 4. Um die Verbindung der Stadt Genf mit andern am See liegenden Theilen des Schweizergebiets zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemeinschaftlich sei. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen, und den Postenlauf, sowie den Unterhalt der Straße zu ordnen.

Durch die Wienerkongreß-Erklärung vom 20. März 1815 hatte obige Bestimmung des ersten Pariser-Friedens dann noch folgende Ergänzung erhalten:

Art. 5. Um die Handels- und Militär-Verbindungen Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4. Artikel des Pariservertrages zu vervollständigen, willigen Seine Allerchristlichste Majestät ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden. Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hindernisse erleiden darf.

den, über den Religionsunterricht in den höhern Lehranstalten, über Benutzung der Gemeindegüter u. s. w.

Der vierte Artikel verspricht baldmöglichste Ueberlieferung der bezüglichen Schriften, Lagerbücher und Urkunden an Genf.

Der fünfte Artikel bestätigt den am 3. Brachmonat 1754 zwischen Genf und Sardinien abgeschlossenen Vertrag, in so weit er nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verändert worden ist, und gestattet in Abänderung jenes Vertrags Genferbürgern, die in Savoyen Grundeigenthum haben, dort ihren ordentlichen Wohnsitz zu nehmen.

Der sechste Artikel endlich stellt eine Verständigung über erleichterte Ausfuhr von Lebensmitteln nach Genf in Aussicht.

Die diese Urkunde bekräftigenden Unterschriften sind folgende:

Wien, den 26. März 1815.

von St. Marsan. *)

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815 durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben.

Unterschriften:

für Oesterreich:	Der Fürst **von Metternich.**
	Der Freiher **von Wessenberg.**
für Spanien:	S. **Gomez-Labrador.**
für Frankreich:	Der Fürst **von Talleyrand.**
	Der Herzog **von Dalberg.**
	Der Graf Alexis **von Noailles.**
für Großbrittannien:	**Clancarty.**
	Stewart, General-Lieutenant.
für Portugal:	Der Graf **von Palmella.**
	A. von Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.

*) Bevollmächtigter des Königs von Sardinien am Wienerkongreß.

für Preußen:	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
für Rußland:	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stakelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
für Schweden:	Der Graf von Löwenhielm. *)

Mit dieser Gebietsabtretung einiger savoyischen Gebietstheile zu Gunsten von Genf wurde nun die Neutralität von Chablais und Faucigny in Verbindung gebracht; denn der sardinische Bevollmächtigte, indem er zu der vorstehenden Gebietsabtretung einwilligte, knüpfte dieselbe an nachstehende Bedingungen.

2.

II. Zweite Urkunde. **)

Schreiben des k. sardinischen Bevollmächtigten am Kongreß in Wien an Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, beim Kongreß in Wien.

„Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte „Seiner Majestät des Königs von Sardinien hat seinem „erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten „Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem „Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, „und er hat ihm auch den deßhalb entworfenen Plan vor„gelegt.

„Seine Majestät, jederzeit willfährig, Ihren hohen und „mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von Ihrer Dank„barkeit und von Ihrem Verlangen zu thun, was Ihnen „angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung,

---

*) Siehe das ganze Protokoll im Urtext, Beilage Litt. A.

**) Siehe Offizielle Sammlung, Band 1, Seite 90—93.

„sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, „überwunden, und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für „eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzu„willigen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorge„schlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen.

1.

„Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles „von Ugine nördlich gelegene Seiner Majestät zugehörige „Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen „Neutralität inbegriffen sein sollen; das heißt, daß so oft „die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande „wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender „Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Seiner Majestät „des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Pro„vinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn „es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen „können; daß keine andern Truppen irgend einer Macht sich „dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme der„jenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst „aufzustellen für gut finden würde.

„Wohlverstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung „jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst „auch die Civilbeamten Seiner Majestät des Königs die „Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen „können.

2.

„Daß eine Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle „Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus „den Staaten Seiner Majestät und aus dem Freihafen von „Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplon„straße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern „durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird „dieß dahin verstanden, daß jene Befreiung einzig die Durch„gangsgebühren betreffen, und sich weder auf die Weg- oder

„Brückengelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel aus=
„dehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im
„Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet
„hinwieder statt bei der den Schweizern eingeräumten Ver=
„bindung des Wallis mit dem Kanton Genf, und die Re=
„gierungen werden deßhalb, durch gemeinsames Einver=
„ständniß, die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für
„Festsetzung der Taxen sowohl, als zu Verhinderung des
„Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiet.

3.

„Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen be=
„kannten Ländereien, welche der Ligurischen Republik ein=
„verleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen
„Verwaltung Seiner Majestät des Königs von Sardinien
„stehen, mit den Staaten Seiner Majestät gänzlich und auf
„gleiche Weise vereinigt sein sollen, wie die übrigen Genuesi=
„schen Staaten.

4.

„Daß diese Bedingungen zu den Kongreßbeschlüssen
„gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5.

„Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich
„machen, ihre nochmalige Verwenduug eintreten zu lassen,
„und sich für Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu
„finden, durch welche Frankreich könne bewogen werden,
„Seiner Majestät dem König von Sardinien wenigstens einen
„Theil des gegenwärtig in französischem Besitz befindlichen
„Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges,
„die Stadt Annecy und die Landstraße, welche von dieser
„letztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die be=
„stimmtern Gränzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal
„der oben bezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erfor=
„derniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungs=

„systems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung „desjenigen Gebiets, in dessen Besitz Seine Majestät der „König von Sardinien geblieben ist.

„Wien, den 26. März 1815.

„von St. Marsan.

„Genehmiget in der Sitzung vom 29. März 1815 durch „die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag „von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen:"

(Es ist diese Urkunde mit den Unterschriften derselben Bevollmächtigten von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden versehen wie die erste.) *)

3.

III. Dritte Urkunde.

Beitrittsurkunde der schweizerischen Tagsatzung zu den Verhandlungen des Wienerkongresses vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend.

(Vom 12. August 1815.) **)

Nachdem die auf dem Kongresse vereinigten Mächte, durch Ihre in Zürich residirenden Minister, der Eidgenössischen Tagsatzung zwei Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Kongresse in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des Savoyischen Gebiets, die Seine Majestät der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Kanton Genf einverleibt; der zweite, als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von Ugine nördlich gelegene, Seiner Majestät zugehörige Land sollen in der durch

*) Siehe diese Urkunde im Urtexte, Beilage Litt. A.

**) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 97.

alle Mächte gewährleisteten Schweizerischen Neutralität inbegriffen sein; d. h., so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andere Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Seiner königl. Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Kantonen Wallis und Genf gänzliche Befreiung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreiung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen beiden Kantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden, —

So beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesetzten Bedingungen, und Kraft erhaltener Vollmacht der eidgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Kongresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, sich dahin zu erklären:

1.

Die Akten des Wienerkongresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Kanton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Kantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundesvertrages ausgesprochene eidgenössische Gewährleistung gestellt.

2.

In Rücksicht auf die von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, wird die Schweiz im eintretenden Falle, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der königl. sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr durch den Kongreßakt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht Sie ebenfalls, daß diese einsweilige militärische Besetzung für die im Namen Seiner königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch sein soll.

3.

Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreiung von Transitgebühren für diejenigen Waaren, welche aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstraße durch das Wallis und den Kanton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitern, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Seiner königl. Majestät und den betreffenden Kantonen stattfinden sollen.

4.

Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Kongresses vom 29. März 1815 soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchten verbündeten Höfe zugestellt werden.

Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden zu Zürich, am 12. August 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung,

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:

(L. S.) **von Wyß.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson. *)

4.

IV. Vierte Urkunde.

Auszug des Konferenzprotokolls der Minister der alliirten Mächte, vom 3. November 1815. **)

Art. 4.

„Schweizerische Eidgenossenschaft. Versoy mit „demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich „abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um „zum Kanton Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien, „im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem „Kanton Genf einverleibt werden.

„Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landesstrich „ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie befindet, „die von Ugine (diese Stadt inbegriffen) am mittäglichen „Ufer des See's von Annecy vorbei, bis an den See von „Bourget, und bis an die Rhone gezogen wird — auf die „nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92. Artikel des

---

*) Den französischen Urtext dieser schweizerischen Beitrittsurkunde siehe in Beilage Litt. B.

**) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 104 und 105.

„Endbeschlusses des Wienerkongresses auf die Landschaften „von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward."

Art. 5.

„Sardinien. Um Seine Majestät den König von „Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen „theilnehmen zu lassen, welche aus den gegenwärtig mit „Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man „übereingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der „in Kraft des Pariservertrages vom 30. Mai 1814 bei „Frankreich verblieben war, den Staaten Seiner Sardinischen „Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien aus- „genommen, die mit dem Kanton Genf vereint werden solle. „Die Kabinette der vereinten Höfe werden Ihre gute Ver- „wendung eintreten lassen, um Seine Sardinische Majestät „geneigt zu machen, dem Kanton Genf die Gemeinde Chêne- „Thonex, nebst einigen andern für den freien Zusammenhang „des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen, abzutreten, „gegen Rückgabe, von Seite des Kantons Genf, des zwischen „der Straße von Evian und dem See gelegenen Landstrichs, „welcher durch die Urkunde vom 29. März 1815 von Seiner „Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

„Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre „Douanenlinie auf der Seite des Jura von der Schweizer- „gränze zurückzuziehen, so werden die Kabinette der vereinten „Höfe Ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Seine „Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben „auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine „Stunde weit von der Schweizergränze, und auswärts von „Voirons, Salève und den Bergen von Sion und Wuache.*)

---

*) Siehe diese Urkunde im Urtext, Beilage Litt. C.

5.

V. Fünfte Urkunde. *)

Auszug aus dem am 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen Definitivtraktate.

Der Schluß des dritten Artikels der die Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitivtraktats lautet wie folgt:

„Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von „Ugine ausläuft (diese Stadt mit inbegriffen), südwärts am „See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine und „von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, „so wie es durch den Artikel 92 der Schlußakte des Wienerkongresses mit den Provinzen Chablais und Faucigny ge„schehen ist. **)

6.

VI. Sechste Urkunde. ***)

Auszug aus der Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

. . . . . „Die Mächte anerkennen und gewährleisten „gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, „welchen durch die Urkunde des Wienerkongresses vom

---

*) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 110.

**) Siehe Urtext in Beilage Litt. D.

***) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 115 und 116.

„29. März 1815 und durch den Pariservertrag vom heutigen „Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche „Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses „Landes." . . . .

„Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige „Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. No„vember des Gnadenjahres 1815."

Unterschriften.

Oesterreich:	Der Fürst **von Metternich.**
	Der Freiherr **von Wessenberg.**
Frankreich:	**Richelieu.**
Großbrittanien:	**Castlereagh.**
	Wellington.
Portugal:	Der Graf **von Palmella.**
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Preußen:	Der Fürst **von Hardenberg.**
	Der Freiherr **von Humbold.**
Rußland:	Der Fürst **von Rasumoffsky.**
	Der Graf **Capo d'Istria.** *)

7.

VII. Siebente Urkunde. **)

Auszug aus dem Vertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf, vom 16. März 1816.

Art. 7.

„Da das Protokoll des Wienerkongresses vom 29. März „1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der

---

*) Siehe Urtext in Beilage Litt. E.

**) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 180—191.

„schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. darauf folgenden „Augusts angenommen ist, als eine der Bedingungen der „Gebietsabtretungen zu Gunsten des Kantons Genf fest- „gesetzt hat:

„„Es sollen die Seiner Majestät angehörigen Provinzen „von Chablais und Faucigny, so wie alles von Ugine nördlich „gelegene Land, der von sämmtlichen Mächten garantirten „schweizerischen Neutralität theilhaft sein," so wie solches „im ersten Artikel des erwähnten Protokolls erläutert ist; —

„Da der Vorort des Bundesstaats durch seine offizielle „Note vom 1. November dem Minister Seiner Majestät „erklärt hat:

„„Die schweizerische Eidgenossenschaft habe die Wiener- „„kongreßakte vom 29. März ungetheilt, ihrem wirklichen „„Inhalte nach, und ohne einigen Vorbehalt angenommen; „„so daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen „„der obgedachten Tagsatzungsurkunde und dem Kongreß- „„protokoll finden kann, keineswegs als eine Beschränkung „„oder Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern „„darf angenommen werden;" —

„Und die gleiche offizielle Note hinzufügt:

„„Aus diesen Erklärungen ergibt es sich, daß die Schweiz „„in Betreff der Aufnahme der Provinzen Chablais, Fau- „„cigny und des nördlich von Ugine gelegenen Landstriches „„in ihr Neutralitätssystem, keinerlei Unterscheidung oder „„Vorbehalt macht, welche die in der Wienerkongreßakte vom „„29. März ausgesprochenen Verfügungen zu schwächen oder „„zu beschränken suchen;" —

„Da der Parisertraktat vom 20. November 1815 diese „Neutralität der Schweiz auf einen andern Theil des Gebiets „Seiner Majestät gleichmäßig ausgedehnt hat; und da endlich „die Urkunde vom nämlichen Tag über die Anerkennung und „Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz „und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets, folgenden Artikel „enthält:

„„„Die Mächte anerkennen und gewährleisten die Neu-
„„„tralität der durch die Wienerkongreßakte vom 29. März
„„„1815 und durch den heutigen Traktat bezeichneten Theile
„„„von Savoyen, als welche die Neutralität der Schweiz auf
„„„gleiche Weise genießen sollen, als gehörten sie selbst
„„„dieser an;"

„So sollen diese verschiedenen Erklärungen und Bestim-
„mungen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und
„denen Seine Majestät auf die förmlichste Weise beitreten,
„beiden Staaten zur Richtschnur dienen.

. . . .

„Zu dessen Beglaubigung haben die Bevollmächtigten
„ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

„Geschehen zu Turin, am 16. März des Gnadenjahres
„1816."

(L. S.) **Montiglio.** (L.S.) **C. Pictet von Rochemont,**
(L. S.) **Provana de Collegno.** Staatsrath.

Der auszugsweise hier erwähnte Vertrag vom 16. März
1816 wurde ratifizirt:

a. durch Seine Majestät Victor Emmanuel, König von Sardinien u. s. w. am 15. Brachmonat 1816;
b. durch Syndics und Räthe des Kantons Genf am 27. April 1816;
c. durch Bürgermeister und Räthe des Kantons Zürich, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, am 15. Juni im Jahre des Heils 1816.

Die Auswechslung der vorerwähnten Ratifikations-
urkunden ist am 23. Herbstmonat 1816 erfolgt. *)

---

*) Siehe den ganzen Vertrag im Urtext in Beilage Litt. F.

Zur Verständniß dieses sonderbaren Vertragsartikels ist hier Folgendes zu bemerken:

Während die diplomatische Kommission der Tagsatzung bereits am 20. Brachmonat 1815 (siehe Abschied von 1814 und 1815, Band III,

Seite 105) auf Annahme der Wienerkongreßerklärung vom 29. März, in Betreff der dem Kanton Genf verheissenen Gebietserweiterung und der Ausdehnung der schweizerischen Neutralität über Chablais und Faucigny, angetragen hatte, wurde von Seite der Regierung von St. Gallen mit Schreiben vom 30. Juni mancherlei Bedenken gegen die Neutralität von Chablais und Faucigny erhoben, und dabei bemerkt:

„Nach der Meinung St. Gallens sollte die Besetzung und Beschützung „dieser Landschaften ganz abgelehnt oder doch das Fakultative derselben „noch ausdrücklicher bedungen werden. Ferner sollte deutlich bestimmt „werden, daß ein allfälliger Rückzug der sardinischen Truppen über das „Schweizergebiet nicht an sich selbst schon als Neutralitätsbruch angesehen „werde."

Dieser letztern Bemerkung St. Gallens ist in der Beitrittsurkunde der Tagsatzung, vom 12. August 1815, in einiger Abweichung oder doch Amplifikation der Wienerkongreßbeschlüsse Rechnung getragen worden. (Siehe oben, dritte Urkunde, Seite 10.)

Diese Kondescendenz der Tagsatzung, den Wünschen St. Gallens gegenüber, erweckte nun aber Mißtrauen bei Sardinien, und in einer vom 28. Oktober 1815 datirten Note bemerkte der damalige königl. sardinische Gesandte in der Schweiz, Graf von Varax, dem eidgenössischen Vorort:

„Man habe in Turin mit Befremden wahrgenommen, daß in der „Beitrittsurkunde der Schweiz vom 12. August zu den Bestimmungen des „Wienerkongresses:

„1) des Gebiets nördlich von Ugine keine Erwähnung geschehe, obschon „dasselbe auch in den Neutralitätsverband aufgenommen werde;

„2) daß da, wo die Bewilligung des Durchmarsches der sardinischen „Truppen durch Wallis ausgesprochen worden, beigefügt sei: „mit „„Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe" „(„sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa „neutralité"), welche Worte in den Kongreßverhandlungen nicht „vorkommen."

Aus dieser verschiedenen Fassung, meinte der sardinische Gesandte, gehe deutlich hervor, daß die Schweiz eine Verschiedenheit zwischen ihrer Neutralität und derjenigen von Chablais, Faucigny und dem Gebiete nördlich von Ugine aufzustellen trachte, während die Wienerkongreßverhandlungen verordnen:

„Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine „nördlich gelegene, Seiner Majestät zugehörige Land, in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität inbegriffen sein sollen." („que les Provinces du Chablais et de Faucigny et tout le territoire „au nord d'Ugine appartenant à Sa M. Sarde fassent partie de la

„neutralité de la Suisse garantie par toutes les Puissances alliées.“) daher er denn Aufschluß über diese verschiedene Fassung verlange.

Am 1. November schon gab der Vorort dem Gesandten von Sardinien die befriedigendsten Zusicherungen, indem er erklärte:

„Die schweizerische Eidgenossenschaft habe die Wienerkongreßakte vom 29. März ungetheilt, ihrem wirklichen Inhalte nach, und ohne einigen Vorbehalt angenommen; so daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen der obgedachten Tagsatzungsurkunde und dem Kongreßprotokoll finden könne, keineswegs als eine Beschränkung oder Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern dürfe angenommen werden.“

(„Que la Suisse a accepté les actes du congrès de Vienne du 29 Mars dans leur entier, selon leur teneur littérale et sous aucune reserve; en sorte que la différence de mots qui peut se trouver entre l'acte de la Diète du 12 Août 1815 relatif au Protocole du Congrès ne doit nullement être envisagée comme une restriction ou comme une déviation du sens précis de ce dernier.“)

Und ebenso erklärte der Vorort in Betreff des Durchmarsches sardinischer Truppen durch das Wallis:

„Die Schweiz anerkenne gleichfalls ausdrücklich und auf das bestimmteste die Verpflichtung, die sardinischen Truppen, welche allfällig bei wirklich ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen den der Schweiz benachbarten Mächten in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen zu lassen.“

(„La Suisse reconnaît de même d'une manière formelle et absolue, l'obligation de laisser passer par le Valais, si cela est nécessaire, les troupes sardes qui, au moment d'hostilités ouvertes ou imminentes entre les Puissances voisines de la Suisse se trouveront dans ces Provinces.“

Es wurde hiebei ferner bemerkt:

Die Worte in der Beitrittsurkunde vom 12. August: „mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe“ („sous réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité“) sollen keine Restriktion enthalten, sondern nur eine Bestätigung desjenigen Neutralitätsgrundsatzes, daß die Mächte die von ihnen gewährleistete Neutralität dadurch, daß die Schweiz sardinischen Truppen den Durchmarsch über einen Theil ihres Gebiets gestatte, nicht als verletzt ansehen wollen.

Kurz darauf sind durch das Protokoll der Bevollmächtigten der alliirten Mächte vom 3. November 1815 (siehe oben 4. Urkunde) und durch den Pariser-Definitivtraktat vom 20. November 1815 (siehe oben 5. Urkunde), sowie durch die Ewige-Neutralitätserklärung der Schweiz (siehe oben 6. Urkunde) die savoyischen Neutralitätslande wesentlich vergrößert worden.

Der k. sardinische Gesandte, Graf Varax, bemerkte nun in einer vom 17. Dezember datirten Note an den Vorort:

„Die Vereinbarungen, welche man in Folge des Protokolls vom „3. November zu treffen haben werde, dürften Gelegenheit bieten, die in „der Beitrittsurkunde vom 12. August enthaltenen Restriktionen zu re„mediren.“

Am 19. Dezember antwortete der eidgenössische Vorort: er habe bereits die gewünschten Aufklärungen hinsichtlich der angeblichen Restriktionen gegeben, und wiederhole, daß die Schweiz die Bestimmungen des Protokolls vom 29. März unbedingt angenommen habe.

Zum Zwecke der zwischen der Schweiz und Sardinien, in Folge der Protokolle vom 29. März und 3. November 1815 nothwendigen Vereinbarung, wurde dann auf den Wunsch der Regierung von Genf Herr Staatsrath Pictet von Rochemont nach Turin gesandt.

Aus der demselben am 12. Dezember und 29. Dezember 1815 ertheilten Instruktion (siehe Anhang Litt. K zum Abschied von 1816) ist nun allerdings ersichtlich, daß man schweizerischer Seits nicht ganz dieselben Ansichten in Betreff der auf der Schweiz ruhenden Pflichten rücksichtlich des neutralisirten Gebiets von Savoyen hegte, welche man dießfalls in Turin geltend machte, und daß eine positive Vereinbarung dießfalls schwierig sein dürfte; man zog daher vor, die Sache im Unklaren, d. h. die beidseitigen Regierungen bei ihren Prätensionen, insofern sich dieselben auf den Wortlaut der Protokolle vom 29. März und 3. November 1815 stützen, zu belassen, und sich darauf zu beschränken, die betreffenden Bestimmungen und die ertheilte Zusicherung, daß dieselben schweizerischer Seits ohne Restriktion angenommen worden seien, im Art. VII des Vertrags vom 16. März 1816 wörtlich zu wiederholen.

Dieß ist die Entstehungsgeschichte jenes sonderbaren Vertragsartikels!!

Daß dadurch nichts gewonnen worden, ist nur zu gewiß, sowie daß eintretenden Falles aus der verschiedenen Auffassung der savoyischen Neutralität, wenn dieselbe je bedroht werden sollte, nur Schwierigkeiten für die Schweiz entstehen können!!

Der Vorort scheint es gefühlt zu haben, daß dieses Umschiffen der Schwierigkeiten in dem unförmlichen Art. VII des Vertrags vom 16. März 1816 kaum eine Vereinbarung genannt werden könne, denn er bemerkte in einem Kreisschreiben vom 10. April 1816, in welchem er den abgeschlossenen Vertrag übrigens zur Annahme empfahl:

„Er hätte zwar sehr eine einfachere Redaktion des Art. VII gewünscht, „indessen finde er sich durch den Gedanken beruhigt, daß, wenn die Neu„tralität von Chablais und Faucigny und der nördlich Ugine dießseits „einer Parallellinie bis zum Rhodan gelegenen Landschaft der schweizerischen

„Neutralität gleichgestellt werde, die militärische Okkupation dieser Gegend „dennoch immer fakultativ für die Schweiz bleiben soll."

Um allfällige Einwendungen von Seite der Stände gegen jenen seiner Form wie seinem Wesen nach gleich ungenügenden Art. VII von vorneherein zu begegnen, bemerkt der Vorort in seinem erwähnten Schreiben des Weitern:

„Daß die Minister der alliirten Mächte, welche in allen andern Unter„handlungsgegenständen der Schweiz sehr gewogen waren, über diesen „Punkt: die Neutralität der Provinzen Savoyens, sich durchaus gegen „jede Modifikation oder Schwächung der Wiener- und Pariser-Verhand„lungen erklärten."

Zweiter Abschnitt.

B. Zweck der savoyischen Neutralität.

I.

Fragen wir nach dem Zwecke dieser savoyischen Neutralität, so geben die vorerwähnten Urkunden darüber wenig Auskunft, und auch die zwischen den Mächten gepflogenen Verhandlungen in Betreff dieser sonderbaren Schöpfung des neuern europäischen Staatsrechtes — gemäß welcher ein gewisser Gebietstheil eines souveränen Staates in die Neutralität eines andern souveränen Staates einverleibt und diesem letztern das ausschließliche Recht eingeräumt wurde, jenes Gebiet in Kriegszeiten mit seinen Truppen zu besetzen — während dem eigenen Landesherrn dieses Recht der militärischen Besetzung — und wäre es auch nur zum Zwecke der Behauptung jener Neutralität — abgeht, verbreiten über den dabei beabsichtigten Zweck wenig Licht.

Ja gewissermaßen kann der Wortlaut der vorerwähnten Urkunden sogar zu einer irrigen Ansicht über den wirklichen Zweck der savoyischen Neutralität führen.

Der Umstand nämlich, daß in der Erklärung des sardinischen Bevollmächtigten vom 26. März 1815, die Abtretung einiger savoyischer Gemeinden zu Gunsten des Kantons

Genf, an die „Bedingung" der Einverleibung der Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene Land des Königs von Sardinien, in die schweizerische Neutralität, geknüpft wurde, begründet die Vermuthung, es habe Sardinien großen Werth auf diese Anordnung gelegt, und es sei dieselbe sonach im Interesse Sardiniens getroffen worden; falls diese Ansicht richtig wäre, so müßte, wenn der Zweck dieser Neutralisirung eines Theils von Savoyen ausgemittelt werden soll, zunächst nachgewiesen werden, welche Motive Sardinien dabei leiten mochten und inwiefern seine Interessen dabei wirklich gefördert worden sind?

Obschon die oberwähnte Ansicht mehrfach ausgesprochen worden ist, und auch in der Schweiz selbst, wo man im Laufe der Zeiten die Entstehungsweise der savoyischen Neutralität vergessen, Anhänger gefunden hat, so halten wir dieselbe dennoch für irrig und glauben unsere abweichende Ansicht über den wirklichen Zweck dieser savoyischen Neutralität durch die Entstehungsgeschichte dieser merkwürdigen Bestimmungen der Wiener- und Pariserverhandlungen begründen zu können.

Es folgt demnach hier die geschichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses, insoweit dieselbe zu einem richtigen Verständniß nothwendig ist.

2.

Als am Schlusse des Jahres 1813 die Armeen der alliirten Mächte den Schweizerboden betraten, um über denselben nach Frankreich vorzudringen, erklärten die Bevollmächtigten der Kaiser von Oesterreich und Rußland in einer vom 20. Dezember datirten Note: *)

*) Siehe Abschied der eidgen. Versammlung vom 27. Dez. 1813 bis 11. Februar 1814.

„Die alliirten Mächte werden die Waffen nicht eher „niederlegen, bis der Schweiz diejenigen Landestheile wieder „zurückgegeben sein werden, welche Frankreich davon los„gerissen hatte.“

Und in einer vom 22. April 1814 datirten Note*) der Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland und Preußen (Schraut, Capo d'Istria, und Chambrier) gieng man noch weiter und erklärte:

„Es sei der Wille der Mächte, der Schweiz eine na„türliche und starke Gränze zu sichern, welche jederzeit mit „Erfolg — selbst gegen mächtigere Streitkräfte — vertheidigt „werden könne.“

Derartige Zusicherungen mußten in der Tagsatzung den Wunsch erwecken, darüber in's Klare zu kommen, welches denn die natürlichen militärischen Gränzen der Schweiz seien, innert welchen eine Vertheidigung, selbst gegen einen stärkeren Feind, möglich sei, um bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen wenn immer möglich die Feststellung dieser verheißenen natürlichen Militärgränzen für die Schweiz auszuwirken.

Es beschloß desnahen die Tagsatzung am 26. April 1814 „dem eidgenössischen Quartiermeisterstab den Auftrag zu ertheilen, der Tagsatzung darüber Bericht zu ertheilen, welche Ausdehnungen der Schweizergränze allfällig in der Absicht mehrere Sicherheit zu erhalten, angestrebt werden sollten.“ **)

In Erfüllung des erhaltenen Auftrags erstattete der Oberstquartiermeister Finsler mit überraschender Schnelligkeit einen vom 2. Mai 1814 datirten vortrefflichen Bericht „über eine für die Schweiz wünschenswerthe Militärgränze.“ ***)

Dieser Bericht, in welchem der sachkundige Verfasser von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß alle ehemaligen

---

*) Siehe Abschied von 1814, Band I. Seite 240.

**) Siehe Abschied von 1814, Band I. §. XII B. Seite 177.

***) Siehe Abschied von 1814, Band I. Beilage Litt. M.

Bestandtheile der Schweiz ihr wieder werden zurückgegeben werden, daß ihr das Fürstenthum Pruntrut werde einverleibt und der Stadt Genf ein zusammenhängendes Gebiet werde zugetheilt werden, behandelt in vier Abschnitten:

1) Die Gränze gegen Alt-Frankreich;
2) jene gegen die königlich sardinischen Staaten;
3) jene gegen das ehemalige Herzogthum Mailand, und
4) jene gegen Deutschland.

In Betreff der Gränze der Schweiz gegen Sardinien läßt sich der Bericht vernehmen, wie folgt:

„Bei Berichtigung der schweizerischen Gränze gegen „Frankreich, kommt es der Schweiz schon zu statten, daß sie „den größten Theil dessen, was sie zu ihrer Sicherheit be„darf, als ehemaliges Eigenthum zurückfordern und für das „Wenige, welches ihr früher nicht angehörte, entweder über„wiegende Billigkeitsgründe anführen, oder gar einige Aus„gleichungsgegenstände anbieten kann.

„Von allen diesen Vortheilen kommt ihr gegen die „Staaten des Königs von Sardinien keiner zu statten; wenn „auf Unkosten dieses Staates auf den Südseiten des Rho„dans und des Genfersees eine neue militärische Gränze für „die Schweiz erworben werden soll, so kann sie bloß unter „dem Titel der Konvenienz gefordert werden, und ihre „Ausdehnung hängt einzig und allein von dem „Werthe ab, den die großen Mächte von Europa „bei der Gründung ihres neuen Staatensystems „auf die vollkommene Selbstständigkeit und die „defensive Kraft der Schweiz legen.

„Wenn sie diesem Freistaat das Wallis wiedergeben und „wenn sie ihm durch die Wiedervereinigung dieses großen „Hauptalpenthales, die Pflicht auflegen wollen, für künftige „Zeiten einem auf dem französischen Throne sitzenden Er„oberer, die Thüre der Lombardei und Italiens zu ver„schließen, so muß das Wallis selbst, gegen Frankreich voll„ständig geschützt sein. Das ist es aber nicht, so lange „Frankreich ohne Widerstand Savoyen in Besitz nehmen,

„und die Schweiz sich erst dann in Vertheidigung setzen „kann, wenn die fremden Armeen bereits in den offenen „Pässen der Valorsine und des Trient stehen, und jeden „weitern Versuch zu Vertheidigung des Rhonethales durch „ihre überlegenen Stellungen im voraus vereiteln können.

„Wenn also die südliche Vertheidigungslinie der Schweiz „ein geschlossenes Ganzes umfassen soll, wenn die Eidgenossen, „da wo sie es allein thun dürfen, auf ihrem eigenen „Boden, zweckmäßige Vertheidigungsanstalten sollen treffen „können, und wenn sie mit einiger Zuversicht den euro-„päischen Mächten eine Gewährleistung der ihnen anver-„trauten politischen Stellung geben sollen, so muß ihr die „ganze südliche Hauptkette des Hochgebirgs als „Gränze angewiesen werden, und demzufolge die „Scheidungslinie zwischen der Schweiz und den Staaten „des Königs von Sardinien da anfangen, wo der Jura sich „an den Rhodan hinunter senkt, dann über die Kante des „Vuache und des Mont de Sion auf den Salève hinüber-„laufen, von da an immer über die höchste Gebirgskante, das „Wassergebiet der Arve umklammern und über den Bonhomme, „den Montblanc und Géant, sich bei dem Col Ferret an die „südliche Hauptkette des Wallis anschließen. Die einzige „Stelle, wo diese sonst unangreifbare Gränze zugänglich ist, „und von Heer- und Landstraßen durchschnitten wird, bliebe „durch die Festung Genf und durch die starke und wichtige „Lage dieses Waffenplatzes wohl gedeckt.

„Auf diese Weise wäre nun das Wallis gegen Ueber-„fälle von Seite Frankreichs gesichert; damit es aber auch „auf der andern Seite gegen Unternehmungen von der Lom-„bardei her, auf eine ähnliche Weise geschützt sei, ist die „Vereinigung des Wassergebiets der Toccia mit der Schweiz „eben so nothwendig. Das Hauptthal der Toccia drängt „sich zwischen dem Wallis und dem Kanton Tessin bis an „den Fuß der Furka und des St. Gotthards hinauf, und „berührt unmittelbar den Ursprung der Thäler des Rhodans, „des Tessins und der Reuß.

„Aus diesem Thale könnte ein unternehmender Heer„führer in einem Tage sich des noch nicht genug erkannten „Schlüssels des ganzen Hochgebirgs bemächtigen und sich „darin festsetzen. Diesem zuvorzukommen müßte die Schweizer„gränze vom Monte Rosa aus, anstatt sich nördlich gegen den „St. Gotthard zu wenden, östlich der Gebirgskette folgen, „welche die Sesiathäler von dem Thal von Macognaga „trennt und in der Gegend von Baveno den Langensee „erreichen.

„Diese Forderungen umfassen allerdings Landstriche von „bedeutendem Umfang und Flächeninhalt; allein ein großer „Theil desselben ist mit ewigem Eis und Schnee, mit un„zugänglichen Waldungen und kalten Felsen bedeckt. Die „Schweiz kann diesen Zuwachs unmöglich um ihrer selbst „willen verlangen; die Einverleibung des Wallis und die in „Anspruch genommene Vertheidigungslinie ist für sie eine „wahre Last; sie gewinnt weder eine zahlreiche noch eine „gewerbsfleißige und gebildete Bevölkerung, noch einen krie„gerischen Stamm, noch einen fruchtbaren und zum Anbau „einladenden Boden. Die einzigen Früchte dieser Vereinigung „für die übrigen Eidgenossen sind Beschwerden und Lasten. „Es kann also nicht ihre Sache sein, sich bei dem Eigen„thümer dieser Länder über die Ausdehnung ihrer Forde„rungen zu entschuldigen, und noch weniger ihm Ersatz dafür „anzubieten.

„Wenn die verbündeten Mächte beschlossen haben, der „Schweiz eine starke und sichere Gränze anzuweisen und zu „übergeben, so werden sie gewiß auch den Eigenthümer der „zu vereinigenden Länder über die Nothwendigkeit der Maß„regel und über deren Eingreifen in die allgemeinen euro„päischen Sicherheitsanstalten belehren, und ihm, wenn es „nöthig ist, Schadloshaltung zu zeigen wissen.

„Sollte sich indessen die Schweiz in ihren Vermuthungen „über die größern Zwecke der alliirten Mächte irren, so wird „sie sehr gern auf alle diese Ausdehnungen Verzicht leisten, „aber dann zu gleicher Zeit auch sich der Verbindlichkeit der

„Schützung und Vertheidigung des Wallis und der Pässe „des Simplon und des Bernhardsbergs entladen.

„In diesem Fall könnte dann bloß davon die Rede sein, „der Stadt Genf auch auf der Südseite des Rhodans ein „ähnliches zusammenhängendes Gebiet, wie auf der Nord- „seite, anzuweisen, und dieses fände sich auf die natürlichste „und billigste Weise, wenn die Gränze von der Rhone an „über die Kante des Vuache, den Mont de Sion und Salève „geleitet, von da an über die Voirons, etwa in der Gegend „von Hermance, an den Genfersee zurückgeführt und damit „von beiden Seiten der Stadt Genf ein geschlossenes Thal- „gelände gegeben würde, von welchem sie der Mittelpunkt „und die Zierde ist."

In dieser geistreichen Darstellung des schweizerischen Oberstquartiermeisters Finsler wird zum ersten Mal, aus einem europäischen Standpunkte mehr noch, als aus dem schweizerischen, nachgewiesen, daß falls die Schweiz den Paß des Simplon und St. Bernhard, im Interesse des europäischen Friedens und Gleichgewichtes, gegen Frankreich und Oesterreich sperren solle, ihr die natürlichen Vertheidigungslinien dieses Passes abgetreten werden müssen.

3.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß falls die vorerwähnten Forderungen rechtzeitig angebracht und in's rechte Licht gestellt worden wären, dieselben volle Berücksichtigung gefunden hätten. —

Denn „daß die Schweiz in ihren Vermuthungen über die größern Zwecke der alliirten Mächte sich nicht irrte," erhellt doch wohl unzweideutig aus der Einverleibung der drei Kantone Wallis, Neuenburg und Genf und der Bisthumbaselschen Lande in die Eidgenossenschaft. Daß aber die vom eidgenössischen Oberstquartiermeister ausgesprochene Ansicht der Simplon sei gegen Angriffe von Frankreich her, nicht

im Wallis, sondern im Flußgebiet der Arve zu vertheidigen, von den alliirten Mächten als richtig anerkannt wurde, erhellt daraus, daß dieselben das betreffende savoyische Gebiet wenn auch nicht politisch der Schweiz abgetreten, doch militärisch derselben einverleibt haben, indem in Kriegszeiten die Schweiz allein das Recht der militärischen Besetzung jener savoyischen Gebietstheile haben soll.

Daß durch die bloß militärische Einverleibung des Arvethals und der übrigen betreffenden savoyischen Gebietstheile in die schweizerische Neutralität, der beabsichtigte Zweck der Sicherstellung des Simplonpasses, bei weitem nicht so sicher erreicht werden würde, als durch die beantragte politische Einverleibung, d. h. durch die Ausdehnung der Schweizergränze bis auf jene natürlichen Vertheidigungslinien, wäre leicht nachzuweisen gewesen, und die Vermuthung liegt daher nahe, daß die Mächte, um den beabsichtigten Hauptzweck zu erreichen, bereit gewesen wären, jene bloß militärische Einverleibung gewisser savoyischer Gebietstheile in eine politische zu verwandeln. Sardinien aber hätte sich dazu wohl eben so gut verstanden, als es sich zur Ueberlassung des obern Theils von Savoyen an Frankreich anfänglich verstehen mußte.

Die Kommission,*) welcher der Bericht des eidgenössischen Oberstquartiermeisters vom 3. Mai zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden war, ahmte aber den Herrn Oberstquartiermeister weder hinsichtlich der Schnelligkeit seiner Arbeit, noch in Betreff der Kühnheit der in jenem Berichte gestellten Anträge nach, und doch wäre Eile, da

---

*) Dieselbe bestand aus den Herren:
Bürgermeister von Reinhard,
Landammann Heer,
Bürgermeister Wieland,
Landammann Zellweger,
Regierungsrath Fetzer,
Kanzler Mousson, als Aktuar.

die Friedensverhandlungen in Paris ihrem Ziele täglich näher rückten und am 30. Mai 1814 wirklich abgeschlossen wurden, so nothwendig, und einige Kühnheit in den Forderungen, insofern man sich auf einen europäischen Standpunkt stellen konnte, gerechtfertigt gewesen!

Die Kommission erstattete ihren Bericht nämlich erst am 1. Brachmonat.

Hinsichtlich der Gränze gegen die königlich-sardinischen Staaten ließ sich dieser Bericht aber vernehmen, wie folgt: *)

„Wenn die alliirten Mächte der Republik Genf zu Bil„dung eines zusammenhängenden und arrondirten Gebiets, „auf dem rechten Ufer des Sees und der Rhone, jenen Theil „der Landschaft Gex geben wollen, der diesseits des Ge„birges liegt, so darf man mit Zuversicht hoffen, daß dieser „Republik ein ähnlicher Gränzumkreis auf dem linken Ufer „der Rhone werde bewilligt werden.

„Die Kommission muß übrigens bei der Tagsatzung „darauf antragen, daß von dem Gedanken einer weitern „Ausdehnung der Gränzen der Schweiz zum Nachtheil von „Savoyen und Piemont gänzlich abgestanden werden möchte. „So vortheilhaft auch dieselben in militärischer Beziehung „sein dürften, so stehen dennoch einem solchen Begehren, „wozu die Schweiz übrigens weder Befugniß, noch Recht „haben würde, so wichtige politische Gründe entgegen, daß „die möglichste Bescheidenheit hier zur unerläßlichen Pflicht „wird." —

Die Tagsatzung selbst war ihrerseits beinahe noch vorsichtiger, um nicht zu sagen ängstlicher, als die Kommission, und beschloß desnahen am 3. Brachmonat**) einmüthig:

„Daß von dem Gedanken einer solchen Ausdehnung der „Gränzerweiterung gegen die königlich sardinischen Staaten „völlig abstrahirt und durchaus kein dahin zielender Schritt „vorgenommen werden solle." —

---

*) Siehe Beilage **Litt. N** zum **I.** Bde. des Abschiedes v. 1814 und 1815.

) Siehe Abschied von 1814 und 1815, **I. Band Seite 182.

Wenn daher in der Folge ein Theil der durch den Oberstquartiermeister Finsler beanspruchten Militärgränze, längs den königlich sardinischen Staaten, durch die Ausdehnung der schweizerischen Neutralität über einen Theil Savoyens, dennoch erzielt worden ist, so ist dieß, wie aus obigem Beschluß der Tagsatzung schon ersichtlich ist, kaum auf Verlangen der Eidgenossenschaft geschehen.

Die Tagsatzung blieb nämlich ihrem System „möglichster Bescheidenheit", wie sie dasselbe selbst nennt, getreu, selbst als von angränzenden Landestheilen die Einverleibung in die Schweiz verlangt wurde.

Am 20. Heumonat 1814 *) wurde nämlich der Tagsatzung ein Memorial von Abgeordneten der Wahlkollegien, der öffentlichen Beamten und mehrerer Landeigenthümer in den savoyischen Provinzen Chablais, Faucigny und dem Theil von Carouge, der nicht mit Frankreich vereinigt worden ist, sammt zwei Heften von den verschiedenen Arrondissements vorgelegt, in welchen die „Vereinigung dieser Provinzen mit der Schweiz" verlangt wurde.

Auf dieses Begehren trat die Tagsatzung aber nicht ein.

Die bei Anlaß der betreffenden Verhandlungen vorwaltenden Gründe, welche die Tagsatzung an dem System großer Mäßigung festhalten ließen, drückt der Abschied aus, wie folgt: *)

„Die Tagsatzung, welche, allen Vergrößerungsplanen „fremd, die Territorialrechte ihrer Nachbarn eben so heilig „achtet, als sie das schweizerische Gebiet unverletzt zu er„halten wünscht, die ferner in lebhaftem Andenken an jene „freundnachbarlichen und glücklichen Verhältnisse, welche „Jahrhunderte hindurch zwischen der Schweiz und der Krone „Sardiniens bestanden und hoffentlich auch künftig bestehen „werden, die Abreißung eines Theils von Savoyen weder „begünstigen, noch auf irgend eine Weise provoziren will,

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, I. Band Seite 256 und 257.

„glaubte einen dahin zielenden Wunsch*) in keine Betrach-
„tung zu ziehen, sondern lediglich abwarten zu sollen, was
„die alliirten Mächte, von denen das Schicksal der diesseits
„der großen Alpenkette gelegenen savoyischen Provinzen ab-
„hängt, in Hinsicht auf eine allfällige Arrondirung des Ge-
„biets von Genf verfügen werden.“

4.

Die endlichen Territorialausgleichungen und Veränderungen sollten an dem bevorstehenden europäischen Kongreß in Wien festgestellt werden.

Dort hatte demnach die Schweiz allfällige Ansprüche oder Wünsche geltend zu machen.

Eine sorgfältige Prüfung der in Wien gepflogenen Verhandlungen wird daher denn auch den sichersten Aufschluß darüber geben, von welcher Seite die Neutralisirung eines Theiles von Savoyen in Anregung gebracht worden ist, und welche Interessen dieselbe zunächst zu schützen berufen ist.

Die Tagsatzung sandte bekanntlich eine Abordnung von drei Mitgliedern**) nach Wien, um dort die Interessen der Eidgenossenschaft als solche zu vertreten. Neben dieser eidgenössischen Abordnung waren aber in Wien verschiedene Kantonsabordnungen thätig, welche die Stellung der eidgenössischen Gesandten theilweise sehr erschwerten und die Wirksamkeit ihrer Bestrebungen in mancher Hinsicht zum

*) Es waren übrigens auch Eingaben bei der Tagsatzung eingelangt, in welchen, im Widerspruch mit obigem Wunsche geäußert wurde, die Einwohner der Provinzen Chablais und Faucigny und des betreffenden Theiles der Landschaft Carouge, wünschen bei Sardinien zu verbleiben, sowie eine solche, welche die Rückerstattung von Carouge an Frankreich beantragte.

**) Die Tit. Herren:
Bürgermeister von Reinhard, von Zürich,
Bürgermeister Wieland, von Basel,
Staatsrath von Montenach, von Freiburg.

Nachtheil der Schweiz lähmten, wie z. B. die graubündnerische Abordnung, oder welche, von Sonderinteressen geleitet, eine mit der Nationalunabhängigkeit kaum vereinbare Einmischung des Kongresses, in die innere Organisation der Schweiz, zu veranlassen trachteten, wie der Abgeordnete von Waadt, C. F. de la Harpe.

Auch Genf hatte eine aus drei Mitgliedern *) bestehende Abordnung an den Kongreß in Wien gesandt, deren Bestrebungen nicht immer mit denjenigen der eidgenössischen Gesandten übereinstimmten.

Diese Genferabordnung, aus sehr einsichtigen, gewandten, thätigen und durch ihre persönliche Bekanntschaft mit einigen der einflußreichsten Bevollmächtigten der Großmächte äußerst günstig gestellten Personen zusammengesetzt, hatte sich vornehmlich der englischen Protektion zu erfreuen, und versäumte nichts, was die Stellung Genfs, sei es durch Zuwachs des genferischen Territoriums, durch dessen direkte Verbindung mit der Schweiz, durch Entfernung der verschiedenen Douanenlinien u. s. w., sichern und verbessern konnte.

Daß das genferische Interesse dieser Abordnung noch näher lag, als das eidgenössische, zumal zu jener Zeit Genf noch gar nicht förmlich in den eidgenössischen Bund aufgenommen war,**) ist eben so erklärlich, als daß dieselbe in Punkten, wo die Interessen der Eidgenossenschaft mit denjenigen Genfs zusammenzufallen schienen, die Unterstützung der eidgenössischen Abordnung anrief, zumal diese letztere ausdrücklich angewiesen worden war, sich eintretenden Falls zu Gunsten Genfs zu verwenden.

Die Tagsatzung hatte am 15. September 1814 die Instruktion ihrer außerordentlichen Gesandtschaft an den

---

*) Die Tit. Herren Eynard, Staatsrath,
Oberst Pictet de Rochemont und
Sir Francis d'Ivernoy.

**) Diese Aufnahme Genfs als Kanton erfolgte erst im Mai 1815. Siehe Offizielle Sammlung Band I. Seite 26.

Wienerkongreß festgestellt und dabei auf etwelche Verbesserungen der schweizerischen Gränzen vom militärischen Gesichtspunkte aus Rücksicht genommen.

In Betreff Genfs und darauf bezüglicher Gränzverbesserungen hatte die eidgenössische außerordentliche Gesandtschaft nämlich folgende Instruktion erhalten: *)

„Genf, auf dessen Schicksale die verbündeten Mächte „mit besonderem Wohlwollen hinblicken, wird seinen Wünschen gemäß unter die Schweizerkantone aufgenommen werden. „Daraus entsteht für die Eidgenossenschaft die Verpflichtung, „Genf in seinen Ansprachen, namentlich wo es um die „Sicherheit und Erleichterung der Bundesverhältnisse mit „dieser Republik zu thun ist, ganz besonders aber aus dem „Gesichtspunkt der Militärvertheidigung, wenn künftig Genf „in unsere Neutralitätslinie eingeschlossen wird, nachdrücklich „zu unterstützen.“

Nachdem die eidgenössischen Gesandten, an die Denkschrift des Oberstquartiermeisters Finsler vom 2. Mai **) verwiesen wurden, um sich dort Rath zu erholen, und nachdem die Ueberzeugung ausgesprochen worden ist, daß die Regierung von Genf mit der sie auszeichnenden Thätigkeit und Geschicklichkeit ihre Interessen in Wien vertreten lassen werde, fährt die Instruktion wörtlich fort:

„Abgeordnete von Genf dürften sich wohl zu Wien einfinden und Unterstützung erhalten; die eidgenössischen außerordentlichen Herren Abgesandten werden ihnen bei jeder „Gelegenheit aus allen Kräften an die Hand gehen und durch „ihre dießfallsigen Empfehlungen den Beweis leisten, daß „Genfs Interesse auch dasjenige der Schweiz sei.

„Sie werden es sogar nicht verhehlen, daß die Erledigung dieses Gegenstandes auf die endlichen Bedingnisse

*) Siehe Beilage **Litt. A**, Seite 4 und 5 der Beilage zum **II.** Band des Abschiedes von 1814 und 1815.

**) Siehe oben, Seite 24 und folgende.

„der Aufnahme in den Schweizerbund einigen Einfluß haben „könne."

„Zwei Punkte sind es, an welchen Genf vor Allem „gelegen sein muß, und welche nach der Ueberzeugung der „Tagsatzung für die politische und militärische Sicherheit dieses „Theils der Schweiz unumgänglich nothwendig sind, nämlich: „Erstlich, daß die Verbindung zu Lande mit Genf in „Zukunft nicht mehr durch fremdes Gebiet unterbrochen „werde. Am vortheilhaftesten ließe sich dieses bewerkstelligen „durch die Vereinigung des Pays de Gex von den höchsten „Gipfeln der Dôle aus und dem Bergrücken des Jura nach „bis zu dem Fort de l'Ecluse, oder wenigstens durch die „Erwerbung jenes Theils des Pays de Gex, welcher auf „eine so lästige Weise bei Coppet den Schweizerboden unter„bricht. Eine befriedigende Ausgleichung darüber hängt von „Unterhandlungen mit Frankreich ab; liegt es aber in den „Absichten der zu Wien versammelten Mächte, dieselben zu „begünstigen, so stehen alle Mittel der Betreibung und des „Erfolges in ihren Händen. Auch darf man mit Wahr„scheinlichkeit annehmen, daß die französische Regierung der„gleichen Eröffnungen erwarte.

„Sollte wider alle Vermuthung der Errichtung einer „unmittelbaren Verbindung auf dem rechten Seeufer unüber„steigliche Schwierigkeiten in dem Wege stehen, dann läge es „freilich im Interesse der Schweiz und Genfs, sich auf dem „linken Ufer zu vereinigen; es kommt aber der Tagsatzung „nicht zu, diesfalls Wünsche zu äußern, die einerseits den „Absichten der Mächte in Betreff des Chablais und Faucigny „vorgreifen dürften, und anderseits sich mit jenen Gesinnungen „von Gerechtigkeit, Freundschaft und guter Nachbarschaft „nicht vereinbaren lassen, welche allen Verhältnissen der „Schweiz mit dem erlauchten Hause Savoyen Jahrhunderte „hindurch zu Grunde lagen.

„Der zweite für die Sicherheit und Ruhe Genfs hoch„wichtige Gegenstand wäre eine bessere Verbindung der zer„streuten Bestandtheile seines Gebiets vermittelst gewisser

„Abtretungen, die bei dem Zusammentreffen mehrerer glück-
„licher Umstände dermalen wahrscheinlich keiner großen
„Schwierigkeit unterliegen. Die vielfältigen Gefahren und
„Verlegenheiten, worin Genf und auch die Schweiz sich in
„Folge dieser Zerstückelung im Laufe des sechszehnten, sieben-
„zehnten und selbst des achtzehnten Jahrhunderts verwickelt
„sahen, sind mehr als hinreichend, um die Empfehlung der
„Herren Abgesandten zu Gunsten der von der Genferregierung
„dießfalls zu machenden Schritte vollkommen zu rechtfertigen."

Bei Entwerfung vorstehender Instruktion hielt die Tag-
satzung offenbar an dem Standpunkte „möglichster Beschei-
denheit" fest, auf welchen sie sich bei Berathung des Berichts
des Oberstquartiermeisters Finsler am 3. Brachmonat, sowie
bei Anlaß des Anschlußbegehrens einzelner savoyischer Gebiets-
theile am 20. Heumonat *) gestellt hatte!

Die außerordentliche schweizerische Gesandtschaft trat
ihrerseits in Entwicklung ihrer aufhabenden Instruktion,
man darf beinahe sagen mit noch mehr Schüchternheit auf.

Dieselbe gab nämlich am 5. Christmonat 1814 dem Frei-
herrn von Humbold (einem Mitglied des am Wienerkongreß
für die schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzten Ko-
mite) **) eine Denkschrift in Betreff der Restituirung und
Verbesserung der schweizerischen Gränzen ohne Unterschrift
und Datum ein. ***)

---

*) Siehe oben, Seite 29 und 30.

**) Dieses Komite wurde in der Sitzung vom 2. November 1814 durch die Bevollmächtigten derjenigen acht Mächte, welche den Friedensschluß von Paris vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, aus folgenden Personen bestellt: für Oesterreich, Freiherr von Wessenberg; für Rußland, Freiherr von Stein und Graf Capo d'Istria; für Großbrittannien, Lord Stewart und Sir Strattford Canning; für Preußen, Freiherr von Humbold und, von der dritten Sitzung an, für Frankreich, Herzog von Dalberg.

***) Siehe Beilage Litt. D zum II. Band des Abschiedes von 1814 und 1815.

Im französischen Urtext lautet die betreffende Stelle der Eingabe vom 5. Dezember 1814 folgendermaßen:

In derselben wird in Betreff der Gränzen der Schweiz gegen Sardinien Folgendes geäußert:

„Als die hohen Mächte Genf mit der Schweiz zu ver„einigen beabsichtigten, verlangte diese den Zusammenhang „ihres Territoriums mit demjenigen von Genf. Diese Ver„bindung kann auf doppelte Weise erzielt werden.

„Die vortheilhafteste für sie wäre die Vereinigung des „Pays de Gex mit der Schweiz oder wenigstens desjenigen „Theils desselben, welcher bei Coppet das schweizerische Gebiet „von demjenigen Genfs trennt und die Verbindung verschie„dener getrennter Theile dieses Gebiets unter sich und mit „der Stadt Genf unterbricht.

„Eine direkte Verbindung Genfs mit Wallis auf dem „linken Seeufer, welche geeignet wäre, eine passende Gränze „zu gewähren, um die Zugänge zum Wallis zu decken, wäre „die andere Weise.

„Die Schweiz unterstellt den Entscheid der Weisheit und „dem Wohlwollen der hohen Mächte."

Eine wörtlich gleichlautende, mit ihren Unterschriften versehene Eingabe machte dann die eidgenössische außerordentliche Gesandtschaft am 19. Christmonat 1814 dem Komite für die schweizerischen Angelegenheiten (siehe achtes Protokoll des Komite für die schweizerischen Angelegenheiten in Beilage Litt. G zum II. Band des Abschiedes von 1814 und 1815.

Lorsque les hautes Puissances voulaient réunir Genève à la Suisse, celle-ci demanda la contiguïté de son territoire à celui de Genève. Cette liaison peut s'effectuer de deux manières. La plus avantageuse pour elle serait la réunion du pays de Gex, ou au moins de cette partie qui interrompt, auprès de Coppet, son territoire et celui de Genève, tout comme la libre communication de celui-ci entre les parties éparses et avec cette ville.

Une liaison directe de Genève avec le Valais sur la rive gauche du lac, qui serait de nature à assurer une frontière convenable pour couvrir les issues du Valais, serait l'autre moyen.

La Suisse doit se soumettre à la sagesse et à la bienveillance des hautes Puissances.

Hierauf beschränkte sich die Thätigkeit der schweizerischen Gesandtschaft in dieser Richtung.

Daß die später durch den Kongreß ausgesprochene Ausdehnung der schweizerischen Neutralität über Chablais und Faucigny nicht eine Folge der Verwendung der schweizerischen Gesandtschaft war, darf daher mit Bestimmtheit ausgesprochen werden. Wer dieselbe betrieben, ob die verbündeten Mächte, ob Sardinien oder Genf, wird demnächst nachgewiesen werden, und aus der Lösung dieser thatsächlichen Frage wird sich auch das staatsrechtliche Problem aufklären: in wessen Interessen eigentlich diese Neutralisirung eines Theils von Savoyen erfolgte und welches der eigentliche Zweck derselben ist.

5.

Nachdem in den ersten Sitzungen des Komite für die schweizerischen Angelegenheiten namentlich die Frage über den Fortbestand der XIX Kantone, wie sie die Mediationsakte anerkannt hatte, erörtert worden war, sowie die zwischen den einzelnen Kantonen bestehenden Territorialansprachen, reichte in der fünften Sitzung am 10. Dezember 1814 der französische Bevollmächtigte eine Verbalnote ein, durch welche in Aussicht gestellt wurde:

Frankreich dürfte sich bereit finden lassen, einen Theil des Pays de Gex gegen einen Theil der ehemals Bisthum Baselschen Lande auszutauschen, wobei der zu cedirende Theil des Pays de Gex jedoch nicht näher bezeichnet, sondern nur bemerkt wurde, es sei der dem See zunächst gelegene Landstrich mit Einschluß der Straße nach Versoix, welche somit unter schweizerische Hoheit käme, mit einer Bevölkerung von zirka 10–12,000 Seelen darunter verstanden. *)

---

*) Siehe Note verbale présentée par le plénipotentiaire français à la Commission nommée par les Puissances pour régler les affaires suisses, au sujet de la cession de Versoix. Beilage Litt. F zum II. Bdes Abschieds von 1814 und 1815.

Diesen Theil des Pays de Gex erklärte sich der franz. Bevollmächtigte bereit, gegen einen Theil der Bisthum Baselschen Lande abzutreten, insofern

1) vom König von Sardinien keine fernere Landabtretung verlangt werde;
2) daß dem Kanton Bern derjenige Theil des Aargau, den er früher besessen, und der ihm durch Gewalt entrissen worden, wiederum zurückgegeben werde und
3) daß die Ausübung der katholischen Religion in dem abgetretenen Theil des Pays de Gex gewährleistet werde, und
4) daß Frankreich und die französischen Angehörigen freies Schifffahrtsrecht auf dem Genfersee behalten.

Der vorerwähnten Verbalnote des französischen Bevollmächtigten setzte der englische Bevollmächtigte, Lord Stewart, eine andere entgegen, in welcher er sich der Interessen Genfs auf das wärmste annahm.

Der großbrittannische Bevollmächtigte bemerkte nämlich:*)

„Der Wunsch, Genf einige Territorialvergrößerung zukommen zu lassen, gründe sich darauf, diesen kleinen Staat „zur Handhabung des eidgenössischen Systems dadurch tauglich zu machen, daß man ihm die direkte Verbindung mit „seinen Mitständen und eine gute Militärgränze sichere.

„Man habe daher geglaubt, daß Frankreich, indem es „Genf die Juralinie abtrete, **) abgesehen von den zu erwartenden Territorialkompensationen, sein Interesse dabei „finde, indem Frankreich einen gleich hohen Werth, wie die „übrigen Mächte, darauf legen müsse, daß die schweizerische „Neutralität durch die Schweiz selbst behauptet werden könne, „und indem die Gebirgskette sich zur Errichtung der Douanenlinie eignen dürfte."

---

*) Siehe Note remise par le plénipotentiaire d'Angleterre (Beilage Litt. F des Abschieds von 1814 und 1815).

**) Es war dieß der im Bericht des Oberstquartiermeisters vom 2. Mai, siehe oben Seite 23, gestellte Antrag.

Nachdem sodann der großbrittannische Bevollmächtigte auch das beschränktere Anerbieten Frankreichs als nützlich für Genf und wichtig für die Eidgenossenschaft erklärte, sprach derselbe gleichzeitig neben einigen andern Bedingungen vorzüglich folgende Wünsche aus.

a. Frankreich möge an Genf einen Theil des neulich von Savoyen erhaltenen Territoriums abtreten, nämlich das Becken vom linken Rhoneufer bis an die Berge, welche Genf einschließen.

b. Frankreich möge seine Verwendung beim König von Sardinien eintreten lassen, auf daß derselbe das Dorf Carouge abtrete und das nöthige Gebiet, um alle genferischen Besitzungen auf dieser Seite zu vereinigen.

c. Frankreich möge auf der Rückerstattung des bernischen Aargaus nicht beharren, sondern die Integrität der XIX Kantone als Basis aller fernern Unterhandlungen annehmen.

In der sechsten Sitzung, vom 13. Dezember, legte der französische Bevollmächtigte dem Komite für die schweizerischen Angelegenheiten in einer vom 11. gl. Mts. datirten Note die Entschließungen seiner Regierung in Betreff des beabsichtigten Austausches eines Theils des Pays de Gex gegen einen Theil der Bisthum Baselschen Lande, sowie in Betreff der daran geknüpften Bedingungen vor. *)

In dieser Note wird zuvörderst die Integrität der XIX Kantone als Basis der fernern Unterhandlungen anerkannt, dann aber das Anerbieten einer Abtretung eines Theils des Pays de Gex, da dasselbe der öffentlichen Meinung in Frankreich widerstreite, zurückgezogen.

Dabei bemerkt der französische Bevollmächtigte:

„Diese neue Gränzausmittlung, auf welche die Genfer „so großen Werth legen, sei für die Schweiz nicht von so „großer Bedeutung.

*) Réponse du plénipotentiaire français à la note du plénipotentiaire anglais près la commission suisse. Beilage Litt. F zum II. Band des Abschieds von 1814 und 1815.

„Ihre Kraft liegt in der Anerkennung und Gewähr=
„leistung ihrer Neutralität; ihr Schild ist die Achtung, welche
„alle Staaten rücksichtlich ihrer gegenseitigen Uebereinkünfte
„und für die Verträge hegen müssen.

„Genf war vormals die Verbündete der Schweiz; es hat
„sich bereichert durch seine Industrie und wurde nur durch
„den unstäten Geist seiner eigenen Bürger beunruhigt. Seine
„Kapitalien betheiligten sich bei allen Anleihen, es kam den
„Bedürfnissen der größten Staaten zu Hülfe. Seine republi=
„kanischen Sitten und sein Eifer für die Wissenschaften er=
„warben ihm wohlverdiente Achtung.

„Ein etwas größeres Gebiet und einige militärische
„Punkte hätten zu keiner Zeit, weder die Stärke Genfs ver=
„mehrt, noch seine Ruhe mehr gesichert. Jetzt bildet diese
„Stadt einen Kanton. Der Bundesvertrag legt demselben
„keine andern Lasten auf, als allen andern Kantonen. Das
„Interesse aller Mächte, und ganz besonders das Interesse
„Frankreichs erheischt, daß Genf die übernommenen Pflichten
„treu erfülle.

„Wenn es überdieß in seinem Innern einig ist und mit
„Weisheit regiert wird, so wird es durch seine Industrie
„ferner gedeihen und seinen Nachbarn Interesse einflößen.

„Der Pariservertrag setzt fest, daß die Straße von
„Versoix beiden Staaten gemeinsam sein solle, und daß die
„beidseitigen Regierungen sich über die Vermeidung der
„Contrebande, den Postenlauf und den Unterhalt der Straße
„verständigen werden.

„Frankreich erwartet dießfalls die Eröffnungen der
„Schweiz und wird seinerseits Alles thun, was für die
„Eidgenossenschaft nützlich ist; aber es erklärt, daß dieser
„Gebietsaustausch, da derselbe der öffentlichen Meinung
„widerstreitet, nicht statthaben kann." *)

---

*) Mais elle déclare que cet échange de territoire, étant contraire à l'opinion publique, ne peut plus avoir lieu, — so lautet der Urtext.

Durch diese bestimmte Erklärung des französischen Bevollmächtigten wurden die Erwartungen der genferischen Gesandtschaft wesentlich heruntergestimmt, zumal dieselbe auf die Abtretung des Pays de Gex und namentlich auf die Verbindung mit Versoix größern Werth legte als auf die Abtretungen auf dem linken Rhoneufer.

Es geht dieß unzweideutig hervor aus einem vom 18. Dezember datirten Memoire, welches die Genfergesandten C. Pictet de Rochemont und D'Ivernois dem für die schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzten Komite einreichten. *)

Nachdem in diesem Memoire das Bedauern über die Zurückziehung des französischer Seits gemachten Anerbietens des Austausches eines Theils des Pays de Gex gegen einen entsprechenden Theil der Bischof Baselschen Lande ausgesprochen worden ist, bemerkt dasselbe ferner:

„Wir dringen vorzüglich auf eine vollständige Des„enclavirung des kleinen Gebiets unserer Republik; die Zer„stückelung desselben innert dem Gebiet unserer mächtigen „Nachbarn macht uns rücksichtlich unseres täglichen Verkehrs „von untergeordneten Beamten abhängig, und obgleich die „uns bereiteten Schwierigkeiten von den höhern Stellen „meistens mißbilliget und wieder ausgeglichen wurden, so „war die Enclavirung unseres Gebiets dennoch eine Quelle „vielfältiger Beunruhigung. Noch müssen wir die Aufmerk„samkeit der bevollmächtigten Minister am Kongreß auf eine „Bestimmung des Pariservertrages richten, gegen welche wir „eine Einsprache zu erheben haben.

„Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

„„Die Mächte behalten sich gegenseitig die vollständigste „„Freiheit vor, diejenigen Punkte an der Gränze zu be„„festigen, welche sie zum Zweck ihrer Sicherheit dazu geeignet „„halten.""

---

*) Siehe Beilage Litt. G zum II. Band des Abschieds von 1814 und 1815.

Nun setzt aber der Vertrag von St. Julien vom 11. Juli 1603, zwischen dem Herzog von Savoyen und der Republik Genf, im Artikel XIX Folgendes fest:

„„Seine Hoheit begnügt sich, innert 4 Stunden von der „„Stadt*) Genf weder Truppen zu versammeln, noch Befesti= „„gungen anzulegen, noch Garnisonen zu errichten.““

Dabei wurde bemerkt, das Völkerrecht bürge dafür, daß die Stellung Genfs in dieser Beziehung sich nicht verschlimmern könne, wenn schon Frankreich einen Theil Savoyens erhalten sollte, indem der Staat, welcher erwerbe, nur in die Rechte desjenigen Staates eintreten könne, welcher cedire.

Endlich verlangten die genferischen Bevollmächtigten:

„Daß alle Sicherheiten (sûretés) und Privilegien der „Genfer, wie dieselben in verschiedenen Verträgen mit Frank= „reich **) und Sardinien ***) rücksichtlich des Transits und „des Handels und anderer Gegenstände festgestellt seien, auf= „recht erhalten werden.“

In dieser Eingabe der genferischen Bevollmächtigten wird von Neutralisirung Savoyens noch nichts gesprochen; man begnügt sich rücksichtlich der savoyischen Gränze noch damit, Zusicherung dafür zu erhalten, daß Frankreich, wenn ihm ein Theil Savoyens wirklich abgetreten werden sollte, so wenig berechtigt sein soll als der König von

---

*) Siehe Dumont, Corps diplomatique, T. V, P, II, p. 26 u. f.

**) Traité entre le Roi de France et la République de Genève, pour régler les limites, conclu le 15 Août 1749. (Voir Wenk, Codex juris gentium recentissimi, T. II, p. 438 et sequent. und Faesi, Staats= und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, T. IV, Seite 427 und folgende.)

***) Traité de partage et d'échange des territoires dans les baillages de Ternier et Gaillard entre le Roi de Sardaigne et la république de Genève, conclu à Turin le 3 Juin 1754, avec quatre annexes. (Voir Wenk, Codex juris gentium recentissimi, T. III. p. 52 u. f. und Faesi: Staats= und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, T. IV, Seite 432 und folgende.)

Sardinien in Folge von vertragsweise übernommenen Verpflichtungen es war, innert 4 Stunden von der genferischen Gränze Truppen zu versammeln und Befestigungen aufzuwerfen.

Am 16. Januar wurde der Generalbericht verlesen und unterzeichnet, welchen das für die schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzte Komite an den Kongreß erstatten wollte.*)

In diesem äußerst interessanten Bericht, in welchem der Antrag enthalten ist: der Schweiz für den Fall, daß sie die vorgeschlagene Vereinbarung (Transaction) in Betreff der vorliegenden Streitfragen förmlich annehme:

1) die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ewigen Neutralität zuzugestehen, und derselben
2) das Bisthum Basel, Cleven, Worms und Veltlin zurückzugeben und sich für Arrondirung Genfs und eine Gränzberichtigung Deutschland gegenüber zu verwenden;

enthält rücksichtlich Genfs wörtlich folgende Stelle:

„Genf.“

„Oesterreich, Rußland, England und Preußen haben „sich gemäß der von ihren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen verpflichtet, sich dahin zu verwenden, Genf als „Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufnehmen „zu lassen und ihm eine Gebietsarrondirung zu verschaffen, „durch welche es mit dem schweizerischen Gebiete verbunden „und durch welche gleichzeitig die Vertheidigungslinie der „schweizerischen Neutralität verstärkt werde.

*) Siehe Beilage Litt. J des II. Bandes des Abschieds von 1814 und 1815. NB. Dieses Protokoll trägt offenbar ein irriges Datum, denn das achte Protokoll ist vom 17. Dezember 1814 datirt, das neunte vom 19. Dezember und das zehnte Protokoll, in welchem jener Bericht vorgelegt wird, vom 16. Dezember. Das eilfte Protokoll ist sodann vom 20. Dezember 1814.

„Nachdem der französische Bevollmächtigte dem Komite „eine Verbalnote vorgelegt hatte, den Vorschlag eines be„dingungsweisen Austausches eines Theils des Pays de Gex „gegen einen Theil des Bisthums Basel enthaltend, und „nachdem dieser Vorschlag den genferischen Bevollmächtigten „vorgelegt worden, ist dem französischen Bevollmächtigten „ein Gegenprojekt über denselben Gegenstand vorgelegt worden, „in welchem gesagt wird, daß der Vorschlag Frankreichs, „obschon derselbe sich auf eine viel engere Basis stütze, den„noch von großem Nutzen für Genf und von vielem Interesse „für die Eidgenossenschaft wäre.

„Der französische Bevollmächtigte hat mittelst seiner „Antwort das frühere Anerbieten zurückziehen zu sollen ge„glaubt.

„Das Komite (mit Ausnahme des französischen Bevoll„mächtigten) schlägt den Kabinetten der intervenirenden Mächte „vor, direkt auf den Gegenstand dieser Unterhandlung zurück„zukommen und gleichzeitig eine solche mit dem Turinerhof „zu eröffnen.“

Es ergibt sich hieraus, daß auch bei dem Komite für die schweizerischen Angelegenheiten die Idee der Neutralisirung Savoyens noch nicht entstanden war, daß dasselbe vielmehr nochmals darauf drang, eine direkte Verbindung zwischen Genf und der Schweiz dadurch zu bewerkstelligen, daß Frankreich zur Abtretung eines Theils des Pays de Gex vermocht würde, wobei indessen gerathen wird, gleichzeitig auch eine Unterhandlung mit dem Turinerhof zu eröffnen.

Diese Unterhandlung konnte sich darauf beschränken, das Genfergebiet im Savoyischen unter sich zu verbinden, sie konnte aber auch beabsichtigen, gemäß dem durch die eidgenössische Abordnung ausgesprochenen Wunsch, die direkte Verbindung von Genf auf dem linken Seeufer mit Wallis auszuwirken, falls Frankreich sich einer solchen auf dem rechten Seeufer zwischen Genf und Waadt beharrlich widersetzen sollte.

6.

Die Idee der Neutralisirung eines Theils von Savoyen wird zum ersten Mal ausgesprochen in einer Verbalnote, welche die Abgeordneten von Genf wahrscheinlich am 11. Hornung 1815 an die schweizerische Gesandtschaft am Kongreß zu Wien gerichtet haben. *)

In dieser Verbalnote wird darauf hingewiesen, daß durch den Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 der König von Sardinien einen Gebietstheil in Savoyen behalten habe, welcher in keiner militärischen Verbindung mit Turin stehe, und der durch die neue Straße über den Simplon, sowie durch die Straße über den großen St. Bernhard durchschnitten werde, so daß der König von Sardinien außer Stand sei, diese beiden Pforten seiner Staaten zu vertheidigen.

. . . . . Nach Maßgabe der Gränze, wie dieselbe in Paris festgestellt worden, reiche ein einziger Tagmarsch eines französischen Korps hin, um Genf vom Wallis zu trennen, den sardinischen Truppen, welche sich in diesem Landestheile befänden, den Rückzug abzuschneiden, und sich am südlichen Ufer des See's festzusetzen.

„Wenn Piemont und die Schweiz (fährt die Verbalnote dann wörtlich fort) ihre Interessen für die gemeinsame Vertheidigung vereinigten, dann würde eine derartige Unternehmung so schwierig und wäre von so ungewissem Erfolge, daß nicht zu befürchten ist, daß Frankreich sich einer solchen hingäbe und die Gefahr liefe, sich mit allen Mächten zu überwerfen, welche die schweizerische Neutralität gewährleistet haben.

Es könnte daher zwischen dem König von Sardinien und der Eidgenossenschaft unter der Gewährleistung der Mächte ein Uebereinkommen getroffen werden, zu Folge welchem, so oft ein

*) Siehe Beilage Litt. C III zum III. Band des Abschieds von 1814 und 1815.

Anschein von äußerer Gefahr die Schweiz bedrohen und ihre Milizen an die Gränzen rufen würde, die Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny durch Schweizertruppen besetzt und auf Kosten jener Provinzen durch die schweizerische Neutralität geschützt werden sollten.

Und da der Vortheil, sein Land durch die Schweiz vertheidigen zu lassen, für den König von Sardinien sehr groß wäre, so wäre es ganz natürlich, daß dieser Vortheil mit der Cession eines kleinen Gebietstheils von 5—6000 Einwohnern erkauft würde, dessen Genf bedarf, um seine Parzellen in Savoyen untereinander zu verbinden."

Die vorerwähnte Verbalnote der genferischen Abgeordneten spricht zum ersten Mal den Gedanken der Einverleibung von Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität aus, und gleichsam um keinen Zweifel darüber zu lassen, zu wessen Vortheil diese Anordnung getroffen werden soll, wird sofort eine Gebietsabtretung für Genf damit in Verbindung gebracht.

Es ist diese Entstehungsweise der savoyischen Neutralität äußerst merkwürdig, und spricht für die Gewandtheit der genferschen Abgeordneten, welche, bevor noch ihre kleine Republik einen integrirenden Theil der Eidgenossenschaft bildete, es dahin zu bringen wußten, in das europäische Staatsrecht einen ganz neuen und eigenthümlichen Grundsatz aufnehmen zu lassen, der für die Eidgenossenschaft von sehr wichtigen Folgen sein konnte, und von dem zunächst kaum ein anderer Staat, als diese kleine Republik Genf, Vortheil zu erwarten hatte.

Ob die schweizerische Gesandtschaft am Kongreß zu Wien eben so viel Umsicht entwickelte, indem sie sich einer derartigen Verständigung nicht widersetzte, als die genferische Gewandtheit, indem sie dieselbe in Anregung brachte, darüber werden unten einige unmaßgebliche Ansichten folgen.

Möglich ist es, daß die schweizerische Gesandtschaft anfänglich noch einigen Zweifel darüber hatte, ob diese Neutralisirung eines Theils von Savoyen neben dem augenscheinlichen Vortheil für Genf auch für die Eidgenossenschaft von Interesse sei, wenigstens scheint eine zweite Verbalnote der Genfer Abgeordneten *) mit der Ueberschrift: „Vortheile, welche für die Schweiz aus der Neutralisirung von Faucigny, Chablais und des Distrikts Carouge entspringen," hauptsächlich den Zweck zu haben, darzustellen, daß die Eidgenossenschaft, Genf und Sardinien gleich sehr bei der Neutralisirung eines Theils von Savoyen interessirt seien.

Um dieß darzuthun, läßt sich jene Verbalnote im Wesentlichen vernehmen wie folgt:

„Aller Wahrscheinlichkeit nach liege die Quelle der Gefahren, welche in Zukunft die Schweiz bedrohen dürften, in zwei neuen Umständen, nämlich in der neuern Erfahrung, daß der große St. Bernhard mit Artillerie überschritten werden könne, und in der Eröffnung der neuen Simplonstraße.

„Das Wallis wird in Zukunft besetzt und die Schweiz bedroht werden, nicht sowohl um sie zu erobern, als um sich einen Eingang nach Italien über die Simplonstraße zu sichern.

Um diese Gefahren abzuwenden, hat die vortreffliche Denkschrift des Oberstquartiermeisters Finsler (siehe Beilage Litt. M zum I. Band des Abschieds von 1814 und 1815) vorgeschlagen, Chablais und Faucigny, welche die Schlüssel des Wallis sind, gleich wie dieses der Schlüssel der Schweiz und Italiens ist, in das eidgenössische System aufzunehmen.

„Damals standen drei Wege offen:

Einverleibung dieser Provinzen, welche die Tagsatzung darum angegangen hatten, in den Kanton Genf;

---

*) Siehe Beilage Litt. C IV zum III. Band des Abschieds von 1814 und 1815. (Der Abschied nimmt, wohl irrigerweise, an, daß jene beiden Verbalnoten am gleichen Tage der schweizerischen Gesandtschaft eingereicht worden sind.)

Bildung zweier besonderer Kantone aus denselben;
Vereinigung derselben mit der Schweiz, indem die Souveränetät dem König von Sardinien bliebe, in gleicher Weise, wie dieß mit Neuenburg geschehen.

„Nachdem diese drei Wege, die allerdings alle ihre Schwierigkeiten darboten, nicht eingeschlagen worden sind, frägt es sich: ob die Interessen Italiens, des Königs von Sardinien und diejenigen der Schweiz sich nicht eben so gut und besser erreichen lassen, wenn man sich darauf beschränkt: „das savoyische Gebiet nördlich von Meyère*) unter den Schutz der Neutralität der Schweiz zu stellen, welche ermächtigt wäre, dasselbe militärisch besetzen zu lassen, so oft der Kriegsschauplatz sich ihren Gränzen näherte, und dadurch Genf und Wallis bedroht schienen."

„Dieses Recht der militärischen Okkupation gäbe Wallis volle Sicherheit, indem die Schweizer die so wichtigen und so leicht zu vertheidigenden Pässe der Valorsine und von Meillerie nach Gutfinden besetzen könnten. Genf wäre gedeckt. Bevor dasselbe belagert, blokirt oder eingeschlossen werden könnte, müßte in Zukunft das neutrale Gebiet verletzt werden.

„Die Eidgenossenschaft gewänne dabei den Vortheil, Genf und Wallis mit weniger Kosten, und wahrscheinlich auch mit weniger Truppen decken zu können.

„Mit weniger Kosten, weil die Truppen, welche die Valorsine und Meillerie und das Arvethal zu besetzen hätten, durch die Savoyarden zu besolden wären, welche ihrerseits überglücklich wären, auf solche Weise den militärischen Sequestrationen zu entgehen, welche sie im Laufe der letzten drei Jahrhunderte während 147 Jahren erfahren haben.

„Mit weniger Truppen, indem zweifelsohne größere Truppenmassen erforderlich wären, um bei drohender Gefahr Genf und das Wallis zu besetzen, wenn der Feind in der

*) Sollte heißen Megève.

Möglichkeit ist, vorher sich der Höhen um Genf zu bemächtigen, und die Eingänge in das Wallis zu okkupiren.

„Ueberdieß würde der Plänklerkrieg, welchen die in dem Arvethal aufgestellten Truppen führen könnten, bevor sie sich nach Genf und dem Wallis zurückzögen, der Schweiz alle Zeit lassen, sich zu bewaffnen, und so den Plan, ihre Neutralität zu verletzen, zu vereiteln, indem man sie gerüstet sähe.

„Die gleiche Betrachtung gilt für Genf, welches dadurch schon, daß es in Zukunft nicht anders, als durch eine förmliche Belagerung, für welche es sich vorzubereiten im Stande wäre, fallen kann, vor einer solchen bewahrt würde.

„Und da das Recht, welches die Schweizer besäßen, das neutrale Gebiet militärisch zu besetzen, sie nicht nöthigte, die Vertheidigung desselben länger als sie es für gut finden, auszudehnen, so wäre der Vortheil einer solchen Vereinbarung gleichsam ohne alle Gefahr für sie.

„Die Vortheile, welche der König von Sardinien und seine Unterthanen dabei fänden, ist zu einleuchtend, als daß dieselben weiter erörtert zu werden brauchten.

„Wahrscheinlich könnte das ganze Arvethal schon durch das bloße Einschlagen von Pfählen mit der Ueberschrift „Schweizerische Neutralität" und durch Absendung einiger Pikete, welche die eidgenössische Fahne wehen ließen, hinlänglich geschützt werden.

„Bis zur französischen Revolution sind die kleinen schwäbischen Enklaven, welche in die schweizerische Neutralität aufgenommen waren, von allen Kriegführenden immer respektirt worden.

„Darf nicht angenommen werden, daß in Zukunft die Neutralität von Chablais und Faucigny noch viel mehr respektirt werde, nachdem dieselbe von allen europäischen Mächten in Wien anerkannt und gewährleistet worden sein wird, und nachdem die Schweizer selbst die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß von jener Neutralität ihre eigene abhängt."

7.

Hat die schweizerische Gesandtschaft von dieser Verbalnote der genferischen Bevollmächtigten, sei es durch Mittheilung an das Komite der schweizerischen Angelegenheiten, sei es durch bezügliche Schritte bei dem k. sardinischen Bevollmächtigten, Gebrauch gemacht, oder aber ist es den genferischen Abgeordneten überlassen worden, sich geeigneten Ortes in dem angegebenen Sinne zu verwenden, darüber geben die Kongreßverhandlungen keinen nähern Aufschluß.

So viel ist indessen gewiß, daß am 26. März einer zu Vereinigung der, zwischen dem König von Sardinien und dem Kanton Genf schwebenden Territorialverhältnisse niedergesetzten Konferenz von Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Rußland und Preußen (also nicht dem Komite für die schweizerischen Angelegenheiten) der k. sardinische Bevollmächtigte,*) Marquis von St. Marsan, eine Eingabe machte, welche mit den durch die genferischen Abgeordneten geäußerten Wünschen wesentlich übereinstimmte, indem darin die Bereitwilligkeit der Abtretung savoyischer Gebietstheile an Genf, zum Zweck der Desenclavirung früherer genferischer Besitzungen in Savoyen unter der Bedingung, daß Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität aufgenommen werden, ausgesprochen wird.

Während die Genfer Bevollmächtigten eine unter der Gewährleistung der Mächte zu schließende Verständigung zwischen dem König von Sardinien und der schweizerischen Eidgenossenschaft gewünscht hatten, vermöge welcher:

„bestimmt werde:

„daß, so oft Gefahr von außen die Schweiz bedrohe, „die Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny auf Kosten „derselben durch schweizerische Truppen besetzt und durch die

*) An dieser Konferenz nahmen Theil: Mylord Clancarty, der Marquis von St. Marsan, der Baron von Wessenberg, der Graf Capo d'Istria, der Baron von Humbold.

„schweizerische Neutralität geschützt werden sollten, wogegen
„Sardinien einen kleinen Gebietstheil von 5—6000 Seelen
„abzutreten hätte, welchen Genf bedarf, um seine Besitzungen
„in Savoyen untereinander zu verbinden,"
ließ sich am 26. März der sardinische Bevollmächtigte dahin vernehmen:

„Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch
„geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zur
„Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiete umfangenen
„Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige
„Erleichterungen verschafft werden, u. s. w.

„so stellen Seine Majestät der König von Sardinien
„an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen
„Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arvefluß,
„der Rhone, der Gränze des von Frankreich besessenen Theils
„von Savoyen, und dem Berg Salève, bei und mit Ein-
„schluß von Veyry befindet, ferner denjenigen, welcher zwi-
„schen der sogenannten Simplonstraße, dem Genfersee und
„dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von
„Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene
„Straße durchschneidet, und von da, längs diesem kleinen
„Fluß, bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in
„den Genfersee ergießt, u. s. w., damit diese Gebietstheile
„mit dem Kanton Genf vereinigt werden, u. s. w.

Diese Gebietsabtretung wurde nun aber unter Anderm an die Bedingung geknüpft:

„Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles
„von Ugine nördlich gelegene, Seiner Majestät zugehörige
„Land, in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizeri-
„schen Neutralität inbegriffen sein sollen, das heißt, daß, so
„oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande
„wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender
„Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Seiner Majestät
„des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Pro-
„vinzen stehen möchten, sich zurückziehen und dafür, wenn
„es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen

„können; daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer „Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit „Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossen„schaft daselbst aufzustellen für gut finden würde."

Dieses mit den genferischer Seits ausgesprochenen Wünschen beinahe vollständig (mit Ausnahme der Besoldung der schweizerischen Besatzungstruppen durch Savoyen) übereinstimmende Anerbieten *) wurde am 26. März von der vorerwähnten Konferenz der Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Rußland und Preußen genehmigt, und ist sodann am 28. März der Konferenz der fünf Großmächte, Oesterreich, Frankreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland vorgelegt worden. **)

Das betreffende Konferenzprotokoll enthält folgende Stelle, welche über den Ursprung der savoyischen Neutralität einiges Licht verbreitet:

„Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von London, „Wien, Rußland und Preußen, auf deren Verwendung „hin das Anerbieten einiger Gebietsabtretungen an den „Kanton Genf geschehen ist, sowohl über die betreffenden „Gebietsverhältnisse selbst, als über die Bedingungen berath„schlagt haben, welche der sardinische Bevollmächtigte hin„sichtlich jener Cessionen festgestellt hat, so billigen dieselben „das fragliche Protokoll, und es soll dasselbe (Morgen, den „29. März 1815) der Berathung der übrigen Mächte, welche „den Pariserfrieden unterzeichnet haben, unterstellt und, wenn „es deren Zustimmung erhält, dem Bevollmächtigten des

*) Die angebotenen Gebietsabtretungen waren ursprünglich nicht ganz so groß, wie sie oben angeführt sind, sondern wurden durch die betreffende Konferenz noch etwas ausgedehnt und durch den k. sardinischen Bevollmächtigten zugestanden.

**) An der betreffenden Konferenz der fünf Großmächte nahmen Theil: der Fürst Metternich, der Graf Rasumoffsky, der Fürst von Hardenberg, der Herzog von Wellington, Lord Clancarty, der Prinz Talleyrand, der Graf Nesselrode, der Baron von Humbold, der Baron von Wessenberg, der Graf Capo d'Istria und der Marquis von St. Marsan.

„Königs von Sardinien und durch die Vermittlung der „betreffenden Gesandten der Mächte, der schweizerischen „Eidgenossenschaft mitgetheilt werden."

Wenn wir, gestützt auf dieses Protokoll, annehmen, es haben die genferischen Abgeordneten *) diejenigen Wünsche, die sie am 11. Hornung der schweizerischen Gesandtschaft am Kongreß zu Wien vorgelegt haben, auch den Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Rußland und Preußen mitgetheilt, und es sei namentlich den Bemühungen der englischen und russischen Bevollmächtigten, welche an Genf ein ganz besonders freundliches Interesse nahmen, gelungen, bei Sardinien den genferischen Wünschen geneigtes Gehör zu verschaffen, so glauben wir der Wahrheit ziemlich nahe zu sein.

Ist aber somit der Ursprung dieser savoyischen Neutralität nachgewiesen und überzeugend dargethan, daß dieselbe durch die genferischen Abgeordneten zuerst in Anregung gebracht, von Sardinien aber aus Rücksicht für die sich dießfalls verwendenden Mächte in Verbindung mit Gebietsabtretungen zugestanden worden, so liegt die Vermuthung nahe, daß die bezügliche Verständigung mehr im Interesse Genfs und Sardiniens, als im wirklichen Interesse der Eidgenossenschaft getroffen worden ist.

---

*) Wäre dieser Wunsch der Neutralisirung eines Theils von Savoyen durch die schweizerische Gesandtschaft am Wienerkongreß dem Komite für die schweizerischen Angelegenheiten vorgelegt worden, so würde sich zuverläßig dießfalls eine Eingabe vorfinden, und das endliche Zugeständniß wäre derselben wohl auch direkt mitgetheilt worden. Die letzte Depesche der schweizerischen Gesandtschaft an die Tagsatzung ist aber vom 28. März datirt, und man kann daher sagen, es seien die rücksichtlich der savoyischen Neutraliät getroffenen Verständigungen erst erfolgt, nachdem dieselbe ihre amtliche Wirksamkeit in Wien bereits geschlossen hatte. (Siehe Abschied von 1814 und 1815, III. Band, Seite 47.) In der Note, welche am 24. März die schweizerische Gesandtschaft, nach Empfang der Wienerkongreßerklärung vom 20. März, erläßt, erwähnt dieselbe weder einer Gebietsabtretung in Savoyen, noch einer Ausdehnung der schweizerischen Neutralität über einen Theil Savoyens, und es darf daher angenommen werden, daß die betreffende Verfügung ohne ihr Zuthun, wie ohne ihr Wissen erfolgt ist.

Daß dem wirklich also ist, und daß namentlich die später bei Anlaß des Pariser-Definitivtraktates im November 1815 erfolgte weitere Ausdehnung der savoyischen Neutralität abermals zunächst im genferischen Interesse, ja sogar mit etwelcher Uebersehung des wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft betrieben worden, wird die Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung über die Entstehungsweise der savoyischen Neutralität hinlänglich beweisen.

Die am 28. März von den Bevollmächtigten der vier Großmächte genehmigten Verhandlungen wurden am 29. März den Bevollmächtigten der Mächte, welche den Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, vorgelegt und von denselben gutgeheißen.

8.

Mittelst einer Kollektivnote, d. d. 24. April, der bei der Schweiz accreditirten Bevollmächtigten von Spanien, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Großbrittannien und Rußland *) wurden diese nachträglichen Kongreßbeschlüsse, wie dieselben oben unter den Urkunden I. und II., Seite 1 und 5 wörtlich angeführt sind, der Tagsatzung mitgetheilt, wobei bemerkt wurde, „daß, in Erfüllung des V. Artikels der Wiener-„kongreßerklärung vom 20. März, der Tagsatzung zwei „Originalakten übermittelt werden, betreffend einige neue „Vortheile für die Eidgenossenschaft und den Kanton Genf „im Besondern."

Der Tagsatzung wurden diese Originalakten am 27. April vorgelegt.

Dieselbe beschränkte sich für einmal auf den Beschluß:

„Daß den Herren Ministern der alliirten Mächte die „wichtige Mittheilung und der darin liegende neue Beweis „des Wohlwollens ihrer hohen Souveräne gegen die Schweiz „auf das Verbindlichste verdankt, diese nämlichen Aktenstücke „dann sämmtlichen eidgenössischen Ständen beförderlich zu-

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, Band III, Seite 100.

„gesendet, und der diplomatischen Kommission aufgetragen „werden solle, mit Zuziehung der Gesandtschaft des Kantons „Genf den Gegenstand näher zu berathen und über allfällige, „von der Eidgenossenschaft dießfalls vorzunehmende Ver„fügungen ihr Gutachten an die Tagsatzung zu bringen.“*)

Die Stände zögerten mit ihren Antworten auf die betreffende Mittheilung, und auch die diplomatische Kommission eilte nicht mit dem ihr aufgegebenen Gutachten, so daß die Gesandtschaft des allerdings zunächst interessirten Kantons Genf am 26. Mäi darauf antrug, dießfalls eine Mahnung an die diplomatische Kommission zu erlassen, was dann auch beliebt wurde.

Am 20. Brachmonat erstattete die diplomatische Kommission den verlangten Bericht, und trägt in demselben auf Annahme der nachträglichen Kongreßverhandlungen vom 29. März an.

Rücksichtlich der Neutralisirung eines Theils von Savoyen spricht sich die diplomatische Kommission wörtlich dahin aus:

„Frägt man, welcher Vortheil für die Schweiz aus der „Neutralität des Chablais und des Faucigny entsteht, so „wird man sich bald überzeugen, daß dieser Vortheil in der „That sehr wichtig ist, indem diese Provinzen die große „Straße des Simplon und das Wallis decken, deren Ver„theidigung im entgegengesetzten Fall, wenn Chablais und „Faucigny von den Truppen der kriegführenden Mächte „besetzt oder durchzogen werden könnten, ungemein schwieriger „sein würde. Nach der Ansicht aller Sachkundigen würde „die Aufstellung einiger Kompagnien jenseits der Bergpässe „von Valorsine, Trient und Meillerie größere Sicherheit ge„währen, als ein Armeekorps im Wallis selbst. Die Kom„mission bezieht sich über diesen Punkt auf das vortreffliche „Memorial, welches der eidgenössische Herr Oberstquartier„meister Finsler unterm 2. Mai 1814 an die hohe Tag=

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, Band III, Seite 105.

„satzung eingereicht hat.“ (Beilage Litt. M zum I. Band des Abschieds von 1814 und 1815.) *)

Die eidgenössischen Stände hinwieder, welche eingeladen worden waren, der von der diplomatischen Kommission beantragten Annahme der Kongreßverhandlungen vom 29. März ihre Ratifikation zu ertheilen, waren einstimmig darüber, daß die von Seite Sardiniens zu Gunsten des Kantons Genf verheißene Gebietsabtretung für die Eidgenossenschaft im Allgemeinen vortheilhaft sei. Die als Bedingung daran geknüpfte Neutralisirung eines Theils von Savoyen erregte aber bei mehreren Ständen einiges Bedenken.

So will Uri der Neutralisation von Chablais und Faucigny seine Zustimmung erst geben, wenn eine Mehrheit von Stimmen hiefür vorhanden sein wird, und

Luzern sogar erst, wenn zwei Dritttheile von Standesstimmen sich dafür ausgesprochen haben werden.

Schwyz wünschte den Vorbehalt: „daß die militärische „Besetzung der neutralisirten Provinzen für die Schweiz „durchaus fakultativ sei, und die Eidgenossenschaft in dieser „Hinsicht keine Verbindlichkeit irgend einer Art eingehe.“

Zürich wünschte:

1) „daß möglichst bestimmt und unzweideutig ausgemittelt „werde, in welchen Fällen und auf welche Art und „Weise der Rückzug der sardinischen Truppen über die „Simplonstraße stattfinden solle.“

---

*) Unserer Ansicht nach übersieht die diplomatische Kommission, daß die in dem Bericht des Herrn Oberstquartiermeister Finsler enthaltenen Entwicklungen der Vortheile einer Einverleibung Savoyens in das schweizerische Militärsystem sich darauf gründeten, daß jener Theil von Savoyen auch politisch der Schweiz einverleibt werde.

2) „daß die Besetzung oder Nichtbesetzung der Landschaften „Chablais und Faucigny durch die Eidgenossenschaft „für die letztere (nach dem tenor der Erklärung vom „29. März) lediglich fakultativ sein solle, und ihr „niemals gegen ihre Konvenienz zugemuthet werden „könne.“

Am meisten Bedenken erhob aber

St. Gallen, welches erklärte:

„Ohne den beträchtlichen Aufwand an Truppen, Kriegs„materialien und Geld in Rechnung zu bringen, den „die Vertheidigung der neutralisirten savoyischen Ge„bietstheile erfordern würden, glaube der Stand St. „Gallen, daß der Genfersee eine weit vortheilhafter zu „behauptende Gränze wäre, als jene neu zu schaffende, „da durch die Besetzung der Bergpässe von Valorsine, „Meillerie u. s. w. nur Wallis gedeckt, hingegen die „Neutralität von Chablais und Faucigny in militärischer „Beziehung noch nicht gewährleistet sein würde.

„Nach der Meinung St. Gallens sollte daher die Besetzung „und Beschützung jener Landschaften ganz abgelehnt, „oder doch das Fakultative derselben noch ausdrücklicher „bedungen werden“ u. s. w.

Dessen ungeachtet wurde am 12. August nach dem Antrag der diplomischen Kommission mit einigen Redaktionsveränderungen *) im Sinne der St. Gallischen Anträge, den beiden nachträglichen Kongreßakten vom 29. März 1815 einmüthig die eidgenössische Genehmigung ertheilt. (Siehe oben, Urkunde III, Seite 8.)

9.

Uebrigens war schon zur Zeit, als die Kongreßerklärungen vom 29. März 1815 erfolgt waren, vorauszusehen,

*) Die unangenehmen Verhandlungen, zu welchen jene Redaktionsveränderungen führten, bis dieselben durch den Art. VII des Vertrags vom 16. März 1816 wieder ausgeglichen wurden, sind oben, S. 16 u. f., erwähnt worden.

daß die neuen Kämpfe, welche in Folge der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba geführt werden mußten, auch neue Territorialverhandlungen veranlassen werden.

Die Stellung, welche die Schweiz einnahm, sobald ihr die Rückkehr des Kaisers Napoleon bekannt geworden war, berechtigte dieselbe zu der Hoffnung, daß, falls die alliirten Mächte abermals als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen sollten, dannzumal ihre Wünsche hinsichtlich einer starken militärischen Gränze mehr noch berücksichtigt würden, als dieß am Wienerkongreß der Fall gewesen war, wo Frankreich allen dießfälligen Planen entweder geradezu feindlich oder doch hindernd entgegen trat.

Im Hinblick auf eine solche Möglichkeit berieth sich die Tagsatzung darüber, was, nachdem durch die Wienerkongreßerklärung vom 20. März die Kantone Wallis, Neuenburg und Genf, sowie ein Theil der Bisthum Baselschen Lande der Schweiz einverleibt worden waren, und nachdem durch die nachträglichen Kongreßakten vom 29. März ein Stück savoyisches Gebiet an den Kanton Genf abgetreten und die schweizerische Neutralität über die savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny ausgedehnt worden war, — ferner im Interesse einer starken militärischen Gränze zu wünschen sei, um die dießfälligen Interessen der Eidgenossenschaft eintretenden Falls gehörig wahrzunehmen.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Juni in den Ebenen Flanderns durch den Sieg der Alliirten bei Waterloo die Macht Napoleons gebrochen worden war, und derselbe in Folge dessen der Krone Frankreichs abermals entsagt hatte, und demnach neue Friedensunterhandlungen in naher Aussicht standen, war am 7. Juli der Generalquartiermeister Finsler eingeladen worden, „seine Gedanken über die Wünsche zu „äußern, welche der Schweiz unter den waltenden Umständen gegen die hohen Alliirten zu eröffnen erlaubt sein „dürfte."

Dieser Einladung entsprach der Herr Generalquartiermeister, mittelst eines aus dem Hauptquartier Bern vom

3. August 1815 datirten Schreibens, in welchem er sich ausspricht wie folgt:

„Ein Theil der Berichtigungen und Ergänzungen der „schweizerischen Gränze, welche in der Denkschrift vom 2. „Mai 1814*) erwähnt waren, sind seither der Schweiz „wirklich eingeräumt worden.

„Der Kanton Genf hat auf dem mittäglichen Ufer der „Rhone einen kleinen Zuwachs erhalten, der seinem zerstückel„ten Gebiete Zusammenhang gibt. Ferner sind die Land„schaften Chablais und Faucigny dem Militärsystem der „Schweiz einverleibt worden, ohne in den politischen Verband „aufgenommen worden zu sein, eine Anordnung, durch welche „zwar der geographische Umkreis unserer Neutralitätslande „sehr erweitert; allein wegen der Beschaffenheit dieser von „dem höchsten Gebirg umklammerten Länder die eigentliche „militärische Vertheidigungslinie beträchtlich verkürzt wird.

„Dann ist das ganze Bisthum Basel der Schweiz ein„verleibt und dem Fürstenthum Neuenburg eine Grenzberich„tigung zugesprochen worden. So viel ist geschehen, aber „Folgendes bleibt noch zu wünschen übrig:

„a. In Bezug auf die Sicherheit der Stadt Genf.

„Die Erfahrung hat nun auf das Deutlichste bewiesen, „daß die Schweiz, im Fall von Feindseligkeiten mit Frank„reich, die Stadt Genf nicht unterstützen kann, wenn sie „nicht über die Landschaft Gex gebieten kann.

„Wenn der Landesherr dieses kleinen Gebietes für gut „findet, vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten ein Corps „von 6—8000 Mann zwischen Coppet und Genf zu stellen, „so ist die Schweiz von dieser Stadt abgeschnitten, und muß „ihrem Fall von weitem zusehen, weil Genf durch sich selbst „ohne äußere Unterstützung sich nie länger als drei Tage „halten kann.

---

*) Siehe Beilage Litt. M zum I. Band des Abschiedes von 1814 und 1815.

„Wenn in diesem letzten kurzen Kriege die Besetzung „Genfs nicht erfolgt ist, so ist der Grund einzig und allein „darin zu suchen, daß Buonaparte die ganze Kraft seiner „Linienarmee in den Niederlanden vereinigt und alle unter= „geordneten Gegenstände für einmal vernachläßigt hatte, um „seinen Hauptschlag desto sicherer zu führen, und weil man „ihn hatte glauben machen, daß Genf durch ein Drohwort „fallen werde.

„Die Landschaft Gex ist kein Theil von Frankreich, sie „ist eine französische Besitzung in der Schweiz und gehört in „jeder Beziehung unserem Lande an, dem sie auch im Jahr „1601 künstlich entrissen worden ist.

„Ich muß meine völlige Ueberzeugung dahin aussprechen, „daß für die Einverleibung dieser Landschaft bis und mit „dem Fort de l'Ecluse alle möglichen Schritte gethan werden „sollten *).

„Aus ähnlichen Gründen sollte der kleine Ueberrest der „Ebene zwischen Carouge, dem Mont Buache und dem Sa= „lève bis auf die Höhe dieser Berge in Anspruch genommen „werden.

„Das Thal des Rousses mit drei Pfarrdörfern ist von „der höchsten Wichtigkeit für die Schweiz; für Frankreich ist „es sehr unbedeutend" **).

In der Zwischenzeit hatte die diplomatische Kommission sich auch umgesehen, wem die Verfechtung der schweizerischen Interessen, bei den Friedensunterhandlungen in Paris, über=

---

*) Durch den Pariser=Definitivtraktat vom 20. November 1815 ist bekanntlich ein Theil des Pays de Gex insoweit dieß für eine direkte Verbindung zwischen Genf und dem Kanton Waadt nothwendig war, wirklich an die Schweiz gelangt.

**) Dasselbe Schreiben verbreitet sich dann noch: b) über die Gränzen des Kantos Neuenburg, und c) über diejenigen bei Basel; als hier nicht zur Sache gehörig wird dieser Theil desselben nicht wörtlich angeführt, obschon es merkwürdig ist zu sehen, wie sehr die dort entwickelten Ansichten bei dem Pariser=Definitivtraktate vom 20. November 1815 berücksichtigt worden sind.

tragen werden könne; und da Herr Oberst und Staatsrath Pictet de Rochemont von Genf am Wienerkongreß so große Gewandtheit entwickelt und die Interessen seines engern Vaterlandes, der Republik Genf, so wesentlich gefördert hatte, so glaubte man die Interessen der gesammten Schweiz keinen geschicktern Händen anvertrauen zu können, wie denn im Eingang der Herrn Pictet ertheilten Instruktionen ausdrücklich erwähnt wird:

„Die diplomatische Kommission der Tagsatzung schätzt „sich glücklich, die Interessen der Eidgenossenschaft in einer „Epoche, welche wichtige Folgen für die Sicherheit und die „Wohlfahrt unseres Vaterlandes haben kann, in gewandte „und sichere Hände legen zu können.

„Herr Staatsrath Pictet de Rochemont wird, einmal „auf dem Schauplatz der Unterhandlungen angelangt, die „besondern Beziehungen würdigen, welche dieselben auf die „zukünftigen Schicksale der Schweiz üben können; er wird „den geeigneten Augenblick zu ergreifen und den passenden „Modus zu wählen wissen, um eine konfidentielle Mission „zu übernehmen und zu verfolgen, deren glücklicher Erfolg „hauptsächlich von seiner Klugheit, seinem Scharfblicke und „von der Unterstützung abhängt, die er in seinen ausgezeich„neten Beziehungen (excellentes relations), in welchen er zu „den verschiedenen Ministerien steht, finden wird" *).

---

*) Es war diese Wahl des Herrn Pictet de Rochemont, dessen Gewandtheit und Einsichten eben so allgemein anerkannt waren, als seine Vaterlandsliebe, in mancher Beziehung wirklich eine glückliche zu nennen, allein Herr Pictet war denn doch vor allem aus Genfer. Die Interessen Genfs lagen ihm, vielleicht ihm selbst unbewußt, noch näher als diejenigen der Schweiz, der er erst seit einigen Monaten angehörte. Formell war diese Ernennung kaum ganz richtig; denn nachdem am 7. August 1815 der neue Bundesvertrag beschworen worden war, welcher im Art. 8 vorschreibt: Eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen, stand es am 10. August kaum der diplomatischen Kommission zu, Herrn Pictet als eidgenössischen Abgeordneten nach Paris zu senden, wo die wichtigsten In-

Bevor Herr Pictet an den Vorort reiste, um dort seine Instruktionen zu empfangen, hatte derselbe am 9. August 1815 in Bern eine Unterredung mit dem Herrn Generalquartiermeister Finsler, in Folge welcher dieser letztere seine am 3. gl. M. der Tagsatzung eingereichten Andeutungen über die wünschbare Gränzbereinigung einigermaßen modifizirte. Derselbe schrieb nämlich am 10. August an den Präsidenten der Tagsatzung *):

„b. In Bezug auf die Genfergränzen sollte getrachtet „werden, den Bach les Usses und nicht den Bergrücken des „Buache zur Grenze zu erhalten, oder aber, wenn eine wei„tere Ausdehnung auf dieser Seite nicht möglich wäre und „das dermalige französische Savoyen seinem Gebieter zurück„gegeben würde, noch einige Erweiterung des Neu„tralitätskreises zu verlangen. Dieses kann nach „meinem Ermessen ganz unbedenklich und sogar mit beträcht„lichem Vortheile für die Defension geschehen, insofern als

teressen der Eidgenossenschaft verhandelt wurden; der Umstand, daß seine Mission anfänglich eine konfidentielle war, entscheidet nicht, denn daß seine Wirksamkeit eine für die Schweiz entscheidende wurde, wird später nachgewiesen werden; allerdings hatte die Tagsatzung am 12. August (siehe Abschied von 1814 und 1815, III. Band, Seite 96) der diplomatischen Kommission einmüthig „Auftrag und Vollmacht ertheilt, alle nöthigen diplo„matischen Einleitungen zu treffen, damit einerseits die feierliche Beurkundung „und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität auf die Art, wie der „Kongreßbeschluß solche verheißen hat, anderseits die möglichste Sicher„stellung derselben und der Schweizergränze durch Bestimmungen des künfti„gen allgemeinen Friedenstraktats erzielt werden." Die diplomatische Kommission mochte sich daher zu Abordnung eines Abgeordneten nach Paris befugt halten und die Tagsatzung scheint diese Ansicht getheilt zu haben, da der Abgeordnete während ihres Beisammenseins von Zürich nach Paris abreiste, ohne daß im Schooß der Tagsatzung dießfalls Bemerkungen gemacht worden wären; immerhin hätte das Kreditiv des Herrn Pictet, da derselbe nicht von der Tagsatzung ernannt war, auch nicht Namens der Tagsatzung ausgestellt werden sollen, wie es geschehen ist. Siehe Beilage Litt. N zum III. Band des Abschieds von 1814 und 1815.

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, III. Band Seite 462.

„die Neutralitätslande, unter der Landeshoheit eines minder „mächtigen Fürsten stehen, welcher selbst bei dieser Neutralität „Vortheile findet und in der Erhaltung derselben ein wich„tiges Interesse hat.

„Aber ganz anders wäre die Sache, wenn der Landes„herr ein mächtiger Fürst und sein Staat ein kriegerischer „Staat wäre; dann würde ein solches Verhältniß dem Geiste „eines solchen Staates entgegen sein, und zu immerwähren„den Verwicklungen und Anfechtungen führen.

„Ich müßte daher nach meiner Ansicht und Ueberzeugung „aufs Nachdrücklichste anrathen, daß die Neutralisirung der „Landschaft Gex oder irgend eines andern unter französischer „Hoheit stehenden Landesstrichs, weder verlangt noch ange„nommen würde, und daß man es lieber, wenn keine Abtre„tung von Landeshoheit bewirkt werden könnte, am Ende „bei der Konvention vom 29. März bewenden lasse, als in „solche verwickelte Verhältnisse mit Frankreich sich einzulassen; „allein wenn nicht der Friede schon geschlossen ist, so bin ich „doch nicht ganz ohne Hoffnung, daß jenes für die Be„schützung von Genf unentbehrliche Ländchen der Schweiz „könnte zugesprochen werden" *).

Nach der Unterredung mit dem Herrn Generalquartiermeister Finsler eilte Herr Pictet nach Zürich, wo er sich mit den Mitgliedern der diplomatischen Kommission über die ihm zu ertheilenden Instruktionen besprach.

Bevor diese letztern festgestellt waren verließ Herr Pictet, um keine Zeit zu verlieren, schon am 15. August Zürich und beschleunigte seine Reise nach Paris so sehr als möglich.

Die vom 16. August datirten Instruktionen, die dem Herrn Pictet nach Basel nachgesandt wurden, enthalten nun

---

*) Diese letztere gewiß sehr begründete Ansicht scheint von der diplomatischen Kommission nicht getheilt worden zu sein, indem Herr Pictet den Auftrag erhielt, eventuell auch die Neutralisation des Pays de Gex zu verlangen.

aber hinsichtlich der Genfergränzen und der savoyischen Neutralität wörtlich folgende Bestimmungen *):

„In der Absicht der Schweiz die Mittel an die Hand „zu geben, ihre Neutralität zu handhaben (dieß ist der Wortlaut der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März) „haben die intervenirenden Mächte der Schweiz wichtige „Gebietsrückgaben und Abtretungen gemacht. Dasselbe Mo„tiv kann die Souveräne noch zu bedeutenderen Abtretungen „bestimmen. Im ganzen widerstreben der Tagsatzung Ge„bietserweiterungen von bedeutendem Umfang, zunächst weil „dieselben nothwendigerweise eine verhältnißmäßige Ausdeh„nung der militärischen Vertheidigung bedingen, sodann aber „weil derartige Vortheile auf Kosten eines heute geschwächten „und gebeugten Staates erhalten, früher oder später, wenn „dieser für die Schweiz jederzeit wichtige Nachbarstaat wieder „das Gefühl seiner Kraft erhalten haben wird, Uebelwollen „erzeugen, die Schweiz in ärgerliche Streitigkeiten verwickeln „und ihr die Nothwendigkeit aufbürden könnte, eine Armee „aufzustellen und sich in Geldopfern zu erschöpfen, so oft in „Europa ein Krieg ausbricht.

„Es wäre allerdings leicht diesen Ansichten gewichtige „Motive entgegenzuhalten; allein da jene eng mit dem An„denken der ehemaligen Verhältnisse mit der Krone Frank„reichs verbunden sind, sowie mit der Hoffnung, dieselben „eines Tages wieder hergestellt zu sehen, so sollten diese Ver„hältnisse geschont werden; durch offene Verletzung derselben „könnten die Erfolge der glücklichsten Unterhandlungen ge„fährdet werden.

„Hieraus folgt, daß die Schweiz bei ihren Unterhand„lungen über Gebietsvergrößerung, was die Form betrifft, „es so viel möglich ausweichen soll, bestimmte Begehren zu „stellen und den Schein auf sich zu nehmen, Vortheile auf „Kosten Frankreichs anzustreben; sowie, daß es angemessen

*) Der französische Urtext dieser Instruktion ist als Beilage Litt. N dem III. Bande des Abschieds von 1814 und 1815 beigedruckt.

„scheint, was die Sache selbst betrifft, sich der größten „Mäßigung zu befleißen, auf daß keine Macht Grund habe, „sie ehrgeiziger Absichten zu beschuldigen, alle aber anerken„nen müssen, daß unsere Neutralität und Sicherheit den „Zweck und das Maaß unserer Verwendungen bestimmen.

„Da Herr Pictet von Rochemont von dieser doppelten „Wahrheit durchdrungen schien, so wird er dieselbe bei dem „schwierigen Theil seiner Mission, welche die Verbesserung „der westlichen Gränze der Schweiz betrifft, in Anwendung „bringen.

„Indem die Wahl der Mittel, um befriedigende Be„schlüsse in dieser Beziehung vorzubereiten und zum Ziel zu „führen, seiner Klugheit überlassen werden, empfiehlt ihm die „diplomatische Kommission, als Leitfaden der von ihm vor„zunehmenden Schritte, die Gewißheit oder hohe Wahrschein„lichkeit des Entscheides zu wählen, welcher rücksichtlich Frank„reichs bei jener Territorialfrage genommen werden wird.

„Wenn wirklich eine bedeutende Gebietslostrennung im „Norden, Westen und Südwesten erfolgen sollte, und nament„lich in Betreff der an die Schweiz angränzenden Provinzen, „dann darf die Schweiz auf die Einverleibung des Pays de „Gex vom Fort l'Ecluse bis auf den Gipfel der Dôle hoffen. „Alle politischen, statistischen und militärischen Beziehungen, „welche diese Einverleibung als natürlich und wünschbar „erscheinen lassen, sowie die geschichtlichen Thatsachen, welche „erlauben, eine solche gleichsam als eine Rückgabe anzusehen, „sind dem Herrn Pictet zu genau bekannt, als daß es nöthig „wäre, hier des Nähern darüber einzutreten.

„In der vorerwähnten Hypothese, wenn das Pays de „Gex von den alliirten Mächten der Schweiz angetragen „wird oder doch zugedacht sein sollte, so ist Herr Pictet er„mächtigt, dasselbe anzunehmen, ja er ist selbst beauftragt, „die Einverleibung desselben zu verlangen.

„In derselben Voraussetzung und namentlich im Falle „einer Zurückgabe Savoyens an Seine sardinische Majestät, „vereinigt sich die Eidgenossenschaft mit den Wünschen Genfs

„rücksichtlich einer günstigern Ausscheidung seiner südwest-„lichen Gränze.

„Herr Pictet wird beurtheilen, ob die Berge Vuache „und Sion, oder der Bach des Usses, auf dieser Seite die „vortheilhafteste militärische Gränze bilden.

„Er wird überdieß den Vortheil heraus-„heben, welcher für die Sicherheit Genfs und „der Schweiz aus der Ausdehnung der Neutra-„lität über einige Theile Savoyens entspringen „würden, welche die vortheilhafteste Vertheidi-„gungslinie, Stellungen, welche nicht umgan-„gen und mit wenig Truppen leicht gehalten „werden können, darbieten.

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine derar-„tige Ausdehnung der Neutralität von der Schweiz nur „unter denselben Bedingungen zugestanden würde, „welche die Erklärung des Wienerkongresses „vom 29. März in Betreff des Chablais und „Faucigny festgestellt hat, nämlich: daß alle „Mächte diese Neutralität anerkennen und sich „verpflichten werden, keine Truppen in jenes „Land einrücken zu lassen; daß der König von „Sardinien im Besondern verheißen würde, im „Fall des Krieges seine Truppen auf der Straße „von Montmelian zurückzuziehen, und daß „die militärische Besetzung jenes neutrali-„sirten Gebietes jederzeit für die Schweiz „fakultativ wäre.

„Für den Fall aber, daß das französische Gebiet innert „der durch den Pariserfrieden festgesetzten Gränzen, oder in-„nert derjenigen von 1792 verbleiben sollte, dennzumal soll „sich Herr Pictet, da unter dieser Voraussetzung ein so be-„deutender Gebietszuwachs schwieriger zu erhalten wäre, auf „folgende Punkte beschränken:

„1) Abtretung an Genf von Versoix und einiger fran-„zösischer Gemeinden, welche es vom Kanton Waadt trennen;

„diese direkte Gebietsverbindung soll mit voller Eindring-„lichkeit und Ausdauer verlangt werden, als einer noth-„wendigen Bedingung der Sicherheit Genfs, und der Unver-„letzlichkeit seiner schweizerischen Existenz. Die Wünsche „Genfs in dieser Beziehung werden von der Eidgenossen-„schaft vollkommen getheilt.

„Was die Landzunge betrifft, welche nothwendig ist, um „diese Gebietsvereinigung zu bewerkstelligen, so kann die-„selbe mehr oder weniger breit sein.

„Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gränzlinie „von Chavannes-les-Bois längs der Versoix und den Höhen „von Ornex, von Moens und Pressessin bis nach Bourdigné „gehen sollte; immerhin wird der Unterhändler dießfalls „das möglichst Beste zu erzielen trachten.

„2) Die Neutralisirung des übrigen Theils des Pays „de Gex unter denselben Bedingungen, welche für das Cha-„blais und Faucigny festgesetzt worden sind, und der Klau-„sel, daß die französische Douanenlinie jenseits des Jura „verlegt würde.

„3) Die Neutralisirung eines Theiles von „Savoyen, südöstlich von Genf, wie oben bemerkt „worden.

„Im Fall endlich Frankreich auf keinem andern Punkt „Gebietsabtretungen machen würde, und die Mächte dem „schweizerischen Bevollmächtigten die Unmöglichkeit darthun „werden, solche zu Gunsten der Schweiz zu erhalten, wird „derselbe mit um so mehr Nachdruck auf der Zerstörung der „Festungen, der Neutralisirung des Pays de Gex und „derjenigen des savoyischen Gebietes südwestlich „von Genf, sowie auf der Entfernung der Douane „bestehen.

„Die Berechtigung der Schweiz zur Stellung dieser „Begehren ist nicht zweifelhaft. Sie hat zuerst die Waffen „ergriffen als die Sicherheit Europa's die Aufführung eines „starken Dammes zwischen Frankreich und Italien erforderte.

„Ihre getreue und wirksame Mitwirkung verdient sicher„lich Berücksichtigung und berechtigt die Schweiz, als Gegen„leistung die Einräumung derjenigen Vortheile zu erwarten, „deren sie zur Aufrechthaltung ihrer Neutralität und zur Ver„theidigung ihres Gebietes bedarf.

10.

In Basel erhielt Herr Pictet durch den Erzherzog Johann ein Schreiben für die Fürsten Metternich und Schwarzenberg; da aber die Straße über Befort nicht offen war, so kehrte er nach Bern zurück, wo er abermals mit dem Generalquartiermeister Finsler über die schweizerischen Gränzen verhandelte. Am 27. August in Paris angelangt, vernahm Herr Pictet durch den schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, daß bei den französischen Behörden die Stimmung für die Schweiz, namentlich in Folge ihrer Betheiligung an der Belagerung von Hüningen, nicht günstig sei.

Seine Stellung wurde dadurch noch schwieriger, und mit großer Gewandtheit erkannte Herr Pictet, daß wenn er etwas erreichen wollte, dieß nicht auf dem Wege direkter Begehren geschehen konnte, wodurch die französische Empfindlichkeit noch mehr gereizt worden wäre. Er gab daher seine Kreditive für den Prinzen Talleyrand nicht ab, und vermied es, so viel möglich, seiner Mission Offenkundigkeit zu geben.

Erfreulich war es anderseits für Herrn Pictet, zu vernehmen, daß die Friedenspräliminarien noch nicht festgestellt seien, und ebenso erfreulich und von guter Vorbedeutung war seine zuvorkommende Aufnahme von Seite der Minister der alliirten Mächte, von denen besonders der Fürst Metternich seine volle Anerkennung für die würdige Haltung aussprach, welche die Schweiz eingenommen hatte.

Derselbe sagte Herrn Pictet seine volle Unterstützung zu, und die Ansicht theilend, daß von Seite der Schweiz keine

direkte Begehren gestellt werden sollen, anerbot sich der Fürst-Staatskanzler die schweizerischen Wünsche in das österreichische Friedensprojekt aufzunehmen, daher denn Herr Pictet angewiesen wurde, dieselben dem Freiherrn von Wessenberg zu eröffnen.

Dieser letztere, mit genauen topographischen Kenntnissen der Schweizergränze ausgerüstet, konnte besser als jeder Andere den Wünschen der Schweiz Geltung verschaffen.

Die Eingabe, welche Herr Pictet dem Freiherrn von Wessenberg in Betreff der schweizerischen Militärgränze machte, zeugt von so großer Sachkenntniß und trägt das Gepräge einer so tiefen Einsicht und großartigen Ueberblicks, daß wir den wesentlichen Inhalt derselben hier aufnehmen wollen, obschon leider, da Frankreich nicht zu so großen Konzessionen vermocht werden konnte, die geäußerten Wünsche größtentheils unberücksichtigt geblieben sind.

Herr Pictet wies darauf hin: „daß ein Blick auf die „Karte beweise, daß die Gränze von Basel bis Genf in einer „Weise festgestellt worden sei, als habe man Einfälle in die „Schweiz dadurch erleichtern wollen. Die Festung Hüningen „bedrohe Basel und erleichtere die Zusammenziehung einer „Armee, der sie als Stützpunkt diene. Herwärts der Birs „decke das Bruderholz die Stadt Basel, und könnte benutzt „werden, um sie zu schützen; aber durch das Leimenthal, „von welchem ein Theil Frankreich gehöre, könne diese Posi„tion umgangen werden.

„Bis zum Doubs sei die Gränze offen. Die franzö„sischen Armeen können über La Chauxdefonds, das ihnen „zugänglich sei, da die Gränze La Joux du Milieu im „Thale selbst berührt, in das St. Immerthal eindringen. „Durch die Ausmündung der Jougne können die französi„schen Armeen bis zum See von Yverdon vordringen.

„Endlich können dieselben von der Hochebene des Rousses „nach ihrer Willkühr entweder durch das Orbethal nach eben

„diesem Yverduner-See oder über St. Cergue an den Genfer-„See gelangen. In diesem letztern Fall, oder wenn sie über „das Fort l'Ecluse oder die Faucillen einbrechen, schneiden „die französischen Armeen Genf von der Schweiz ab, und „versichern sich der Pässe des Wallis. Ein eidgenössischer „General, welcher die Gränze von Basel nach Genf zu „decken hätte, und welcher Anstand nähme über der Gränze „selbst Position zu fassen, hätte keine andere Wahl, als sich „entweder in unvortheilhafter Stellung, im Bisthum, am „Yverduner- oder Genfer-See zu schlagen, oder sich sofort „hinter die Aare und die Sense zurückziehen, und so die „ganze romanische Schweiz und die Pässe des Wallis preis „zu geben."

Um diesen Uebelständen allen abzuhelfen und der Schweiz die Vertheidigungsmittel zu gewähren, welche die Konformation des Landes mit sich bringt, schlug Herr Pictet vor:

„Es soll der Schweiz das Gebiet des zerstörten Hü-„ningens in einem Umkreis von 3000 Toisen überlassen wer-„den, sowie der übrige Theil des Leimenthals, und die „direkte Straße von Basel nach Pruntrut über Lützel.

„Dann soll der Doubs als Gränze gelten bis zum Fort „de Joux; von dort soll dieselbe über den westlichen Berg-„rücken des Jura hinziehen, das Flüßchen Seinette durch-„schneiden bis zur Luire, und der Valserinne entlang von „der Quelle bis zur Rhone gehen.

„Um die militärische Vertheidigungslinie zu vervollstän-„digen, schlug Herr Pictet vor, nachdem Savoyen dem König „von Sardinien zurückgegeben sein werde, die für Chablais „und Faucigny festgesetzte Neutralität auch auf denjenigen „Theil Savoyens auszudehnen, welcher nördlich einer Paral-„lele von Ugine liegt."

„Auf solche Weise hoffte Herr Pictet der Schweiz eine „starke militärische Gränze zu geben, welche sie gegen allfäl-„lige Angriffe Frankreichs zu behaupten im Falle wäre, und

„welche auch Oesterreich veranlassen werde, das schweizerische „Gebiet zu respektiren, während dasselbe, im Fall die Gränze „gegen Frankreich schweizerischer Seits nicht behauptet würde, „nur zu geneigt sein dürfte, seine italienischen Besitzungen „in der Scheiz zu vertheidigen.

„Bei einer offenen Gränze gegen Frankreich lag es, nach „der Ansicht des Herrn Pictet, überdieß in der Natur der „Sache, daß die Entschließungen der westlichen Kantone mehr „oder weniger von Frankreich her influenzirt werden, was „Oesterreich veranlassen dürfte, in entgegengesetztem Sinn auf „den Osten der Schweiz einzuwirken.

„Diese heimliche Einwirkung der beiden großen Nachbar„staaten könnte aber früher oder später für die Geschicke der „Schweiz verderblich sein!!

„Diese Gränzverbesserung wurde desnahen nicht in der „Absicht einer Gebietsvergrößerung nachgesucht, sondern im „Interesse der künftigen Beruhigung Europas; in der Hoff„nung, daß diese Gränze in der Schweiz zu einem starken „Militärsystem führen werde, wodurch dieselbe wieder würde, „wofür die öffentliche Meinung Europas sie vormals hielt, „nämlich: eine uneinnehmbare Feste, — in der Absicht, daß die „Schweiz in Zukunft auf das gefährliche Mittel fremder „Hülfe verzichtend, ihre Sicherheit in ihrer eigenen Kraft „finden werde."

Anfänglich schienen die durch Herrn Pictet dem österreichischen Bevollmächtigten vorgetragenen und von demselben in das österreichische Friedensprojekt aufgenommenen Wünsche — Aussicht auf Erfüllung zu haben; zumal auch Preußen dieselben nicht nur unterstützte, sondern theilweise noch weiter gehende Zugeständnisse von Frankreich verlangte*).

*) Siehe Anhang Litt. a zum Anhang Litt. H der zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816.

In einer Denkschrift vom 28. August trug der Fürst Hardenberg darauf an, daß Frankreich Hüningen und das Fort de Joux an die Schweiz, das Fort de l'Ecluse aber an Sardinien abtreten solle; und in einer zweiten vom 8. September datirten Denkschrift des Fürsten Hardenberg wird sogar beantragt, daß der Kanton Hüningen mit 12,000 Seelen an die Schweiz, und das Pays de Gex mit 24,000 Seelen an Genf, daher mittelbar auch an die Schweiz abgetreten werde.

Rußland dagegen nahm sich mehr und mehr der französischen Interesse an; anderseits wurden Verständigungen außer dem Kreis der Bevollmächtigten der vier alliirten Großmächte versucht, welche, wenn sie zu Stande gekommen wären, nur sehr ungünstig auf die schweizerischen Interessen eingewirkt hätten.

Eine direkte derartige Verständigung wurde zwischen Frankreich und Sardinien eingeleitet, und es schien eine solche, bei den nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen der beiden Dynastien, um so mehr in der Natur der Sache zu liegen. Wirklich machte am 20. September der königl. sardinische Gesandte zu Paris der Konferenz der bevollmächtigten Minister der vier großen alliirten Mächte die Anzeige, er habe am 19. desselben Monats mit dem königl. französischen Bevollmächtigten, Fürsten von Talleyrand, einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem derjenige Theil von Savoyen, welcher laut dem Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814 mit Frankreich vereinigt geblieben war, an den König von Sardinien zurückerstattet werde.

Wäre dieser Vertrag anerkannt worden, so hätte Genf schwerlich diejenige Gebietsvergrößerung erhalten, die ihm auf Unkosten Savoyens zu Theil geworden ist; denn Sardinien hatte, wenn ihm Savoyen durch Frankreich und nicht durch die Alliirten zurückgegeben wurde, gar keinen Grund zur Abtretung von St. Julien; Frankreich, bei welchem eine wenig günstige Stimmung für Genf nicht zu verkennen war,

hätte nämlich konsequent mit dem früher von seinem Bevollmächtigten am Wienerkongreß gestellten Begehren *), „daß an „den König von Sardinien kein weiteres Ansinnen gemacht „werden möge, irgend welche Gebietstheile an die Schweiz „abzutreten" — einer solchen Gebietsabtretung nicht das Wort geredet.

Am gleichen Tage aber, an welchem dieser Separatvertrag zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossen worden war (am 19. Sept. nämlich), wurden zwischen den Bevollmächtigten der vier alliirten Großmächte die Friedenspräliminarien unterzeichnet, und da vermöge derselben Savoyen durch die Alliirten statt durch Frankreich an den König von Sardinien zurückgegeben wurde, so war der königl. sardinische Gesandte um so leichter zu bestimmen, auf jenen Separatvertrag am 21. September zu verzichten, nachdem die Konferenz der bevollmächtigten Minister der vier großen alliirten Mächte denselben aus dem Grund als nichtig erklärt hatte: weil die königlich sardinische Regierung durch ihren Beitritt zu dem am 15. März 1815 gegen Napoleon Bonaparte errichteten Bündniß auf das Recht verzichtet hatte, mit Frankreich abgesonderte Unterhandlungen bis zur Wiederherstellung des Friedens zu pflegen.

Die festgestellten Friedenspräliminarien wurden am 19. September 1815 von den Ministern der vier großen alliirten Mächte **) dem Herrn Pictet de Rochemont konfidentiell mitgetheilt ***) und dabei bemerkt: man sei bei der Entwerfung derselben von dem Grundsatz ausgegangen, welcher die Basis der Uebereinkunft vom 25. März gemacht habe, demjenigen nämlich: daß vor Allem getrachtet werden müsse, die legitime Regierung in Frankreich zu befestigen; wenn indessen

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, Band II, Litt. F, I.

**) Metternich, Castlereagh, Hardenberg, Nesselrode.

***) Dem Herrn Pictet wird bei Anlaß dieser Mittheilung der Titel: Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft gegeben.

irgend eine Macht, welche am Krieg Theil genommen, noch besondere Wünsche rücksichtlich ihrer besondern Lage vorzubringen habe, so sei man bereit, dieselben, insoweit sie mit dem allgemeinen Grundsatz verträglich seien, zu berücksichtigen und im Lauf der Friedensunterhandlungen zu unterstützen.

Für die Schweiz hatten der 1., 2., 3. und 4. Artikel dieser Friedenspräliminarien am meisten Bedeutung; dieselben lauteten:

1) Bestätigung des Pariservertrages in denjenigen Bestimmungen, welche nicht durch den neuen Vertrag abgeändert werden.

2) Vereinigung der Gränzen, wie dieselben durch den Pariservertrag festgestellt waren. Vermöge dieses Artikels werden beiläufig zwei Drittheile des Gebietes, welches der Pariservertrag zu dem alten Frankreich hinzugefügt hatte, von demselben losgetrennt werden.

Der König der Niederlande wird die Mehrzahl derjenigen Gebietstheile wieder erhalten, welche ehemals zu Belgien gehörten, und der König von Sardinien wird ganz Savoyen wieder erlangen, ꝛc.

3) Zerstörung der Festung Hüningen, mit der Verpflichtung, dieselbe niemals wieder herzustellen.

4) Eine Kontribution von 600 Millionen, als Entschädigung für die Krigskosten.

11.

Herr Pictet, dessen offizieller Charakter durch vorstehende Mittheilung anerkannt worden war, hatte nun keinen Grund mehr, ein direktes Auftreten auszuweichen, und er trug daher in einer vom 23. September datirten Note *) den bevollmäch-

*) Siehe Abschied von 1816, zweite Ausgabe, Anhang Litt. H, Seite 10.

tigten Ministern der vier großen Mächte die Wünsche der Schweiz vor. Dabei bemerkt er:

Er wünsche, daß die in den Friedenspräliminarien vorbehaltene Gränzbereinigung auf die Gränze zwischen Frankreich und der Schweiz angewendet werde.

Nachdem Herr Pictet sodann die Fehlerhaftigkeit dieser Gränze von Basel bis Genf berührt und die Punkte bezeichnet, welche einen Einfall aus Frankreich erleichtern und welche einen schweizerischen General nöthigen werden, sich eintretenden Falls hinter die Aare und hinter die Sense zurückzuziehen, äußerte er den Wunsch vor Militärs, welche darüber an die Konferenz der bevollmächtigten Minister referiren können, seine dießfallsigen Ansichten des Nähern entwickeln zu dürfen.

Sodann sprach er den Wunsch aus, daß

a. drei Stunden von der Schweizergränze keine festen Plätze angelegt werden sollen;
b. daß die savoyische Gemeinde St. Julien mit Genf vereinigt werden möge;
c. daß die savoyische Douanenlinie weiter rückwärts von der Gränze gelegt werde;
d. daß die Neutralisirung desjenigen Theiles von Savoyen, der nördlich von der Parallele von Ugine liegt, ausgesprochen werde, und endlich
e. daß der Schweiz auch eine Entschädigung für die Kriegskosten zuerkannt werde.

In Betreff der Einverleibung von St. Julien und weitern Ausdehnung der Neutralitätslinie in Savoyen, ließ sich Herr Pictet wörtlich vernehmen wie folgt:

„Der schweizerische Bevollmächtigte hofft, daß die Mi„nister der vier großen Mächte die Zweckmäßigkeit einsehen „und den Wunsch der Schweiz billigen werden, daß diese „Gelegenheit benutzt werde, um den Kanton Genf gänzlich „zu desenclaviren und seinem kleinen Gebiet die Gemeinde

„St. Julien einzuverleiben, welche im Pariservertrag Frankreich vorbehalten worden ist, und welche einen vorspringenden Winkel gegen Genf hin bis auf Bombendistanz bildet.

„Eine so nahe Douanenlinie ist zudem ein Gegenstand beständigen Unbehagens und täglicher Schwierigkeiten, welche Genf gerne auszuweichen suche. Seine Majestät der König von Sardinien wird, nachdem derselbe wieder in Besitz seiner noch durch die Franzosen besetzten Landestheile getreten, zweifelsohne dem dießfalls ausgesprochenen Willen der Mächte über einen für die Schweiz so wichtigen, für ihn selbst aber so unwesentlichen Gegenstand, wie die Abtretung einiger kleinen Gebietstheile, nicht widerstreben, sei es um dadurch eine Gegenleistung für die hier nachträglich vorgeschlagene Verpflichtung zu geben, sei es um eine passende Grenzbereinigung unter dem administrativen Gesichtspunkt zu erzielen, sei es endlich, um alle Zwischenfälle auszuweichen, welche die freundlichen Verhältnisse zwischen beiden Nachbarstaaten stören könnten."

Diese „Verpflichtung" (engagement), gegen welche die Abtretung von St. Julien als Gegenleistung gelten sollte, war aber der Antrag: das savoyische Neutralitätsgebiet auf alles Land nördlich von der Parallele von Ugine auszudehnen. In dieser Beziehung drückte sich Herr Pictet in seiner Note aus wie folgt:

„Der Unterzeichnete erinnert daran, daß am Wienerkongreß, als die heilsame Maßregel der Neutralisirung von Chablais und Faucigny angenommen wurde, die Militärs, welche die Wichtigkeit einer solchen Vorsorge für die Sicherheit der Schweiz und Italiens zu würdigen wußten, bedauert haben, daß diese schützende Maßregel nicht über denjenigen Theil Savoyens ausgedehnt werden konnte, welchen die Schweiz leicht vertheidigen kann. — Die Gelegenheit dazu bietet sich gegenwärtig.

„Nachdem die Position des Bauges bei Montmélian, welche den Eingang in das Isèrethal vertheidigt und welche

„dem Feind, der das Herzogthum Savoyen von dem ein-
„zigen Punkte her, von dem es zugänglich ist, überziehen
„wollte, in der Flanke bedroht, dem König von Sardinien
„zurückgegeben ist, so würde die Neutralisirung alles Landes,
„das nördlich von der Parallele von Ugine gelegen ist, voll-
„kommen diesen Zweck erreichen.

„Diese Neutralisirung unter denselben Bedingungen wie
„diejenige des Vertrages vom 29. März festgestellt, würde
„nöthigen Falls die Linien der eingeschlossenen Flüsse des
„Cheran und des Fiers, welche leicht zu vertheidigen sind,
„unter den Schutz der schweizerischen Eidgenossenschaft stel-
„len, Savoyen würde dadurch ein vortrefflicher Vorposten
„für die Schweiz, welche ihrerseits volle Gewähr für ihre
„südliche Gränze und die Pässe des Wallis erhielte. Gleich-
„zeitig würde durch diese Maßregel Savoyen von den perio-
„dischen Einfällen verschont bleiben, welchen es ausgesetzt
„war, zumal die geographische Gestaltung des Landes es
„unmöglich macht, daß die Piemontesen eine sichere Rück-
„zugslinie haben, und daher einen wirksamen Widerstand
„leisten können."

Durch den Rücktritt des Fürsten Talleyrand und die Er-
nennung des Herzogs von Richelieu, mit welchem Herr
Pictet persönlich befreundet war, wuchs die Hoffnung, daß
Frankreich der Schweiz einige Konzessionen machen werde.

Am 2. Oktober 1815 wurden sodann nach einigen kon-
fidentiellen Besprechungen zwischen den Bevollmächtigten der
vier Großmächte und dem Herzog von Richelieu die Frie-
denspräliminarien von den Bevollmächtigten der vier Groß-
mächte und dem Bevollmächtigten Frankreichs unterzeichnet.

Im zweiten Artikel dieser Friedenspräliminarien wurde
bestimmt:

2) . . . Versoix, mit dem nöthigen Gebiete um den
Kanton Genf in direkte Verbindung mit der Schweiz zu
bringen, wird der schweizerischen Eidgenossenschaft abgetreten

werden, und die Douanenlinie wird auf die für die Administration beider Staaten günstigste Weise festgestellt werden.

Die Festung Hüningen wird geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich, dieselbe durch keine andere innerhalb einem Umkreis von drei Stunden von der Stadt Basel zu ersetzen.

Waren durch diese Friedenspräliminarien zwei der wichtigsten Punkte, für welche sich Herr Pictet zu verwenden hatte, nämlich: die Sicherstellung Basels durch die Schleifung von Hüningen und die Sicherstellung Genfs durch die Herstellung seiner direkten Verbindung mit der Schweiz über Versoix, bereits entschieden, so war hinsichtlich der Desenclavirung des genferischen Territoriums in Savoyen und einer angemessenen Arrondirung durch die Abtretung von St. Julien noch nichts bestimmt.

Herr Pictet versäumte nunmehr nichts, um auch die Erfüllung dieses Wunsches zu erzielen, worauf Genf so großen Werth legte. Da, durch den ersten Artikel der Friedenspräliminarien vom 2. Oktober *) Savoyen an Sardinien zurückfallen sollte, so mußte dieses zu einer Cession vermocht werden. Von einem Gebietsaustausch, der im Verhältniß zu dem Territorium der Gemeinde St. Julien gewesen wäre, konnte kaum die Rede sein; Herr Pictet fiel daher ganz natürlich auf den Gedanken, Sardinien eine ähnliche Gegenleistung dafür anzubieten wie diejenige war, welche am Wienerkongreß sardinischer Seits als Aequivalent für einige andere Gebietsabtretungen bereits angenommen worden war, nämlich: die Ausdehnung des savoyischen Neutralitätskreises.

Hatte Sardinien am Wienerkongreß als Gegenleistung für die Abtretung des Gebietes, welches sich zwischen dem Arvefluß, der Rhone, der Gränze des von Frankreich besessenen Theiles von Savoyen und dem Berge Salève, bei

---

*) Siehe Anhang, Litt. H, Seite 17 zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816.

und mit Einschluß von Veiry und desjenigen, welches sich zwischen der sogenannten Simplomstraße, dem Genfersee und dem Gebiet des dermaligen Kantons Genf lag, von Verenas an bis an die Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem Fluß bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt, die Neutralisirung von Chablais und Faucigny angenommen, so wurde nunmehr für die Abtretung der Gemeinde St. Julien an Genf die Ausdehnung der schweizerischen Neutralität über alles Land, welches nördlich einer Parallele von Ugine liegt, angeboten.

12.

Wie am Wienerkongreß, so wurde auch jetzt das mit vieler Gewandtheit vorgetragene Anerbieten des Herrn Pictet angenommen. Durch den Art. 4 eines Konferenzprotokolls der Minister der alliirten Mächte vom 3. November wurde bestimmt:

Art. 4. Schweizerische Eidgenossenschaft. Versoix mit demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um zum Kanton Genf zu gehören.

Die Gemeinde St. Julien, im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Kanton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Ugine (diese Stadt inbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees, von Annecy vorbei bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, auf dieselbe Weise wie dieselbe durch den 92 Art. des Endbeschlusses des Wienerkongresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward *).

---

*) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 105.

In dem am 20. November 1815 zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen Definitiv=Tractat *) wurde in Betreff der Neutralisirung eines größern Theils von Savoyen endlich folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt mit inbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine, und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schlußakte des Wienerkongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.“

Und in die Anerkennungs= und Gewährsleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets**), vom 20. November 1815, welche Urkunde von Herrn Pictet selbst redigirt worden, ist in Betreff jener savoyischen Neutralität folgender Passus aufgenommen worden:

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wienerkongresses vom 29. März 1815 und durch den Pariservertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.“

Nachdem somit historisch nachgewiesen worden ist, auf welche Weise die Neutralität von Savoyen ein Bestandtheil des europäischen Staats= und Völkerrechts geworden ist, darf mit ziemlicher Zuversicht behauptet werden, es liegen denselben im Grunde weder große Interessen der Mächte, noch ein ausgesprochener Wunsch der Schweiz zum Grunde.

Dieselbe wurde vielmehr im Interesse Genfs, von dieser kleinen Republik, angeregt und mit großer Gewandtheit als

---

*) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 108—110.
**) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, Seite 114.

eine Compensation für die an Genf zu machenden Gebietsabtretungen geltend gemacht.

Der erste Gedanke der Neutralisirung eines Theils von Savoyen hatte seinen Ursprung in der Absicht, dadurch eine Gegenleistung für die sardinischen Gebietsabtretungen an Genf zu gewinnen. Daß, nachdem dieser Zweck erreicht und jene Gebietsabtretung erfolgt war, die Neutralität Savoyens, wie dieselbe dermalen besteht, weder für Sardinien, noch für die Schweiz, noch für Genf selbst großen Werth haben kann, wohl aber geeignet ist, eintretenden Falls der Schweiz ernste Schwierigkeiten zu bereiten, soll im nächsten Abschnitt dargethan werden.

Dritter Abschnitt.

C. Vortheile und Nachtheile der Neutralisirung Savoyens, für Sardinien und für die Schweiz.

1.

Fragen wir nun, welches sind die Vortheile, die Sardinien in der Neutralisirung von Chablais und Faucigny zuerst und des übrigen Theils von Savoyen bis zur Parallele von Ugine später, erblicken konnte, um sich dadurch zu verschiedenen Gebietsabtretungen an Genf bestimmen zu lassen? so wird diese Frage wohl am richtigsten beantwortet, wenn wir die Gründe anführen, welche der geistige Schöpfer dieser staatsrechtlichen Kombination, Herr Pictet von Rochemont, in seinen bezüglichen Denkschriften zu Unterstützung derselben entwickelt hat. *)

Derselbe äußert dießfalls im Wesentlichen Folgendes:
„Napoleon hatte mit ungeheuren Kosten die Simplon-„straße erbaut, um seine militärische Verbindung mit Italien

*) Siehe unter Anderm: Bericht des Herrn Staatsrath Pictet von Rochemont über seine Sendung nach dem königlichen Hofe zu Turin, vom 17. März 1816, Anhang Litt. M der zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 35.

„zu erhalten. Savoyen, Genf und Wallis sollten daher „durchzogen werden, so oft militärische Zwecke es erheischten.

„Der Durchzug des Generals Frimont im Jahr 1815 „hat bewiesen, daß auch für Oesterreich dieser Bergpaß bei „einem Krieg mit Frankreich äußerst bequem ist.

„Der König von Sardinien hat aber das größte In„teresse, die Benutzung der Militärstraße des Simplon zu „verhindern, einmal, weil der Durchzug einer Armee allein „schon für Savoyen großen Nachtheil mit sich bringt, und „sodann, weil die Simplonstraße es den Franzosen möglich „macht, Piemont zu umgehen, und dasselbe von zwei Seiten „zu bedrohen.

„Der untere Theil von Savoyen ist nämlich für Frank„reich offen, und wurde daher denn auch von französischen „Truppen besetzt, so oft es der französischen Politik dienlich „schien.

„Ein Blick auf die Karte beweist, daß die piemontesi„schen Armeen vom Herzogthum Savoyen nur das Arve- „und das Iserethal vertheidigen konnten. Dieser letztere „Theil ist durch eine hohe Gebirgskette, die von Nordost nach „Südwest, von Wallis nach Montmelian läuft, von der „Arve und Rhone getrennt.

„Diese Gebirgskette, die keinen Uebergang für Artillerie „darbietet, und auch für die andern Waffengattungen nur „während einiger Monate auf schlechten Wegen praktikabel „ist, schließt die Stellung des Bauges, die nicht umgangen „werden kann, und welche die Festung Montmelian flankirt.

„Diese Festung beherrscht das enge Thal, welches den „Straßen über den Mont-Cenis und den kleinen St. Bernhard „als Eingang dient.

„Bei jeder französischen Invasion hatten die savoyischen „Truppen, welche Montmelian nicht erreichen konnten, keine „Rückzugslinie und verloren ihre Artllierie.

„Eben so falsch, als diese militärische Stellung, welche „fortwährend zur Besetzung Savoyens einlud, war die po-

„litische Stellung des Königs von Sardinien. Dieser Fürst, „der die Alpen beherrschte, war wechselsweise Frankreich und „Oesterreich verantwortlich für die Bewachung der Pässe. „Er bot Frankreich durch die Besetzung Savoyens, oder auch „nur durch die bloße Androhung einer solchen Okkupation, „ein Pfand seiner Ergebenheit; und die Möglichkeit genügte, „um das Mißtrauen Oesterreichs zu erwecken. Seit Er-„bauung der Simplonstraße mußte Oesterreich, um dieses „Mißtrauen für sich nützlich zu machen, trachten, diese neue „Straße zu benutzen, und so den Franzosen in demselben „Savoyen zuvorzukommen, welches sie bisher nach Willkühr „besetzt hatten.

„Bei dieser Lage erschien die Neutralisirung desjenigen „Theils von Savoyen, den der König von Sardinien selbst „nicht vertheidigen kann, als die glücklichste Lösung dieser „politischen, geographischen und militärischen Schwierigkeiten.

„Frankreich wollte anfänglich nicht einwilligen, weil es „seine Interessen dadurch verletzt glaubte, und es gehörten „die besondern Verhältnisse dazu, in welchen sich Frankreich „kurz vor dem Schluß des Wienerkongresses und während „der Pariserverhandlungen im Jahr 1815 befand, um endlich „seine Zustimmung zu erhalten; im Grunde aber war diese „Neutralisirung Savoyens, Oesterreich gegenüber, eben so „nothwendig, wenn sie auch ursprünglich nur im Hinblick „auf die Agressivkraft Frankreichs geschaffen wurde.

„Es schien daher wichtig, jedes Unternehmen gegen Sa-„voyen durch alle diejenigen Vorsorgen zu verhindern, welche „Verträge gewähren können.

„Von demselben Gesichtspunkte aus wollte man aber, „daß sowohl in Frankreich als in Oesterreich, bei Abwägung „der Vortheile eines Feldzugsplanes, der eine Besetzung Sa-„voyens voraussetzte, nicht übersehen werden könne, daß die „Verletzung der savoyischen Neutralität nicht nur den Krieg „mit denjenigen Mächten nach sich ziehen könne, welche jene „Neutralität garantirt haben, sondern daß man sich auch die

„Schwierigkeit vergegenwärtige, in jenen gefährlichen Pässen „einen Feind Schritt für Schritt zu bekämpfen zu haben, „dessen Tapferkeit sprüchwörtlich ist, eine Nation, die auf den „Vorzug ihrer Ahnen, jedem Angreifer einen unüberwind„lichen Widerstand entgegenzusetzen, nicht verzichten wird."

Angenommen, daß sich dieß Alles wirklich so verhalte, so ist einleuchtend, daß die vorerwähnten Vortheile der Neutralisirung Savoyens für Sardinien nur so lange bestanden, als jene Neutralität von allen Mächten wirklich respektirt, oder durch dasjenige tapfere und kriegsgeübte Volk, dem in Kriegszeiten die militärische Okkupation jener Gegenden allein zustand, auch wirklich behauptet wurde.

Dann konnte auf diese allseitige Anerkennung nicht gezählt werden, oder war man nicht versichert, daß die Schweiz eintretenden Falls jene savoyische Neutralität nicht eben so gut behaupten werde, als ihre eigene, der jene einverleibt worden war, so gestaltete sich dieser beabsichtigte Schutz für Savoyen um deßwillen schon zur wirklichen Gefährde, weil, nach Maßgabe des Protokolls vom 29. März 1815, „so oft „die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande „wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender „Feindseligkeiten befänden, die Truppen Seiner Majestät des „Königs von Sardinien, welche in jenen Provinzen stünden, „sich zurückziehen und dafür, wenn es nothwendig wäre, „ihren Weg durch das Wallis nehmen dürften, keine andern „bewaffneten Truppen irgend einer Macht aber sich dort auf„halten oder durchziehen konnten, als diejenigen, welche die „schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut „finden würde."

Fand irgend eine der benachbarten Mächte es daher ihren Interessen dienlich, momentan jene savoyische Neutralität nicht anzuerkennen, und dieß war im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich mehr als wahrscheinlich, denn warum sollte diejenige Macht, welche sich entschloß, die Verträge von 1815 zu verletzen, insoweit die-

selben den Gebietsumfang der verschiedenen Staaten bestimmen, nicht sich auch entschließen, diejenigen Bestimmungen außer Acht zu setzen, welche die Neutralitätskreise feststellten, wenn dieß das angestrebte Ziel zu fördern schien, so war das von sardinischen Truppen vertragsgemäß entblößte neutralisirte Savoyen einer Invasion im höchsten Grade ausgesetzt, ja es lud gleichsam zu einer solchen ein, wenn dasselbe nicht sofort durch schweizerische Truppen besetzt wurde, mit dem festen Willen, jene savoyische Neutralität gegen jeden Angreifer auch wirklich zu behaupten.

2.

Es ist daher klar, daß es im Interesse Sardiniens lag, von Seite der Schweiz bestimmte Zusicherungen darüber zu erhalten:

a. daß und wie sie eintretenden Falls die ihrer eigenen Neutralität einverleibte savoyische Neutralität schützen wolle und

b. daß eintretenden Falls der Rückzug der sardinischen Truppen durch das Wallis in einer für Sardinien entsprechnden Weise werde gestattet werden.

Herr Pictet von Rochemont war (wie die eidgenössische Tagsatzung)*) von der Nothwendigkeit eines besondern Vertrags zwischen der Schweiz und Sardinien in Folge der Wiener- und Pariserverhandlungen, um einerseits die von Sardinien zu leistenden Gebietsabtretungen u. s. w. und anderseits die von der Schweiz hinsichtlich der Neutralisirung eines Theils von Savoyen zu übernehmenden Pflichten, zu regliren, so sehr durchdrungen, daß er bereits am 13. November 1815 den Ministern der alliirten Mächte in Paris

---

*) Siehe Art. 2 der schweizerischen Beitrittsurkunde vom 12. August 1815, Seite 10 hievor.

vorschlug, einen solchen Vertrag zwischen beiden Staaten in Paris unter ihrer Mitwirkung abzuschließen. *)

Allein der sardinische Bevollmöchtigte, Graf Thaon de Revel, erklärte den Ministern der alliirten Mächte, dießfalls keine Vollmachten zu besitzen.

Es mußte der Abschluß dieses Vertrags, da die Minister der alliirten Mächte, gleich nach dem Abschluß des Friedens vom 20. November 1815 Paris verließen, daher für einmal verschoben werden.

Damit aber von Seite Sardiniens dieser Aufschub nicht Veranlassung zu Schwierigkeiten rücksichtlich der ihm zugemutheten Gebietsabtretungen an die Schweiz geben könne, so übernahmen die Minister der alliirten Mächte gegenüber der Schweiz die Gewährleistung, daß Sardinien sich angelegen sein lassen werde, mit der Schweiz eine Verständigung im Sinne des Protokolls vom 3. November 1815 zu treffen, was dieselben dem sardinischen Bevollmächten in einer Note vom 20. November ausdrücklich zur Kenntniß brachten. **)

3.

Daß bei diesem Vertrag die Interessen der Schweiz und diejenigen Sardiniens sich nicht leicht werden vereinigen lassen, war leicht vorzusehen.

Wurde schweizerischer Seits der größte Werth auf eine baldige und möglichst ausgedehnte Gebietsabtretung, sowie auf möglichste Entfernung der sardinischen Douanenlinie gelegt, so mußte Sardinien eben so lebhaft eine Regulirung der Neutralitätsverhältnisse, der Befreiung von Transitgebühren u. s. w. auf der Simplonstraße und des eventuellen Durchzugs der sardinischen Truppen durch das Wallis wünschen.

---

*) Siehe Anhang, Litt. H zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 5.

**) Siehe Anhang Litt. H zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 20.

Hinsichtlich der Leistungen Sardiniens, in Betreff der stipulirten Gebietsabtretungen u. s. w., ist später durch den Turinervertrag vom 16. März 1816 das Nöthige festgestellt worden. *)

Die hinsichtlich der Neutralisirung Savoyens von der Schweiz zu übernehmenden Verpflichtungen hingegen sind bis auf den heutigen Tag noch nicht vertragsgemäß ausgemittelt.

Nachdem die Schweiz einmal die genferischer Seits so sehr gewünschten Gebietsabtretungen erhalten hatte, so hielt es für Sardinien um so schwerer, nunmehr auch zu der Erfüllung seiner Wünsche zu gelangen, als der Wortlaut des Wienerprotokolls vom 29. März 1815 und des Pariserprotokolls vom 3. November so unbestimmt ist, daß beide Staaten ohne weder dem Sinn, noch den Worten jener Verhandlungen Zwang anzuthun, herauslesen konnten, was ihren Interessen am meisten zusagte.

Wenn Sardinien dabei interessirt war, daß diejenige Bestimmung des Protokolles vom 29. März und 3. November 1815, gemäß welcher „die Provinzen Chablais und Faucigny und alles Seiner Majestät zugehörige „Land, das sich nördlich einer Linie befindet, die von Ugine „(diese Stadt inbegriffen) am mittäglichen Ufer des See's „von Annecy vorbei, bis an den See von Bourget und bis „an die Rhone gezogen wird, in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität inbegriffen sein solle," dadurch zur Wahrheit werde, daß die Neutralität dieser Landestheile in jeder Beziehung und demnach auch hinsichtlich ihrer Vertheidigung der schweizerischen Neutralität, in welche sie inbegriffen sein sollen, assimilirt werden, wodurch für die Schweiz die Verbindlichkeit entstand, jene savoyischen Provinzen eintretenden Falls gleich dem übrigen schweizerischen Territorium militärisch zu besetzen und gegen jeden Angriff zu vertheidigen; so war die Schweiz dabei hinwieder

---

*) Siehe Offizielle Sammlung, Band I, S. 173. Beilage Litt. F.

nicht weniger interessirt, daß diejenige Bestimmung des Protokolls vom 29. März 1815, welche vorschreibt: „daß „keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich „dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme der„jenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst „aufzustellen für gut finden würde; nicht übersehen werden, indem es sich daraus ergibt, daß es der Schweiz freisteht, je nach ihrem Gutfinden jene savoyischen Bezirke militärisch zu besetzen, und demnach auch zu vertheidigen, oder nicht.

4.

Die ganze langwierige Verhandlung vor und nach dem Turinervertrag, *) von welcher wir hier einen Abriß geben, beweist, wie schwer es hielt, sich über den wirklichen Sinn des Protokolls vom 29. März und 3. November 1815 und über die aus demselben für die Schweiz herrührenden Pflichten zu verständigen.

Am 21. September 1815 hatte der k. sardinische Gesandte in der Schweiz, Graf de Varax, dem Vorort angezeigt, daß Carouge erst dannzumal dem Kanton Genf übergeben werden könne, wenn die Bedingungen erfüllt sein werden, an welche diese Cession geknüpft worden sei.

Diese Bedingungen seien aber, nach Maßgabe des Wienerkongreßprotokolls:

1) die Neutralität von Chablais und Faucigny;
2) der Durchzug der Truppen Seiner Majestät durch das Wallis in den festzustellenden Fällen;
3) Befreiung von den Transitgebühren für alle aus den Staaten Seiner Majestät kommende und durch Wallis und Genf transitirende Kaufmannsgüter.

Der Vorort theilte hierauf am 5. Oktober dem sardinischen Gesandten eine authentische Ausfertigung des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. August mit, durch welchen das

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816.

Wienerkongreßprotokoll vom 29. März schweizerischer Seits angenommen worden war, und äußerte dabei die Erwartung, daß dieß genüge, um die Gebietsabtretung sofort eintreten zu lassen; im Uebrigen erklärte er sich bereit, nähere Eröffnungen über Verständigungen in Betreff der durch den königlich sardinischen Gesandten erwähnten drei Punkte anzuhören, von welchen die beiden erstern die ganze Eidgenossenschaft, der letztere aber die Kantone Wallis und Genf beschlagen.

Während der Vorort mit dem königlich sardinischen Gesandten verhandelte, hatte die Regierung von Genf über diese Gebietsabtretung mit dem durch den Turinerhof ad hoc ernannten Chevalier Louis Montiglio zu verkehren, *) wobei es sich zeigte, daß die Wünsche des katholischen Hofes zu Turin mit denjenigen der calvinischen Regierung in Genf, rücksichtlich der geistlichen Obsorge über die an Genf abzutretende katholische Bevölkerung, ebenfalls weit auseinander giengen.

Mittelst einer Note vom 28. Oktober **) bemerkte der k. sardinische Gesandte, daß man in Turin mit Befremden die Verschiedenheit zwischen dem Tagsatzungsbeschluß vom 12. August und den Wienerkongreßverhandlungen wahrgenommen habe. ***)

Nachdem der k. sardinische Gesandte diese Verschiedenheiten wörtlich angeführt, erwähnt derselbe:

„Es ergebe sich daraus unzweideutig, daß die Schweiz „eine Verschiedenheit zwischen ihrer eigenen Neutralität und „derjenigen der Provinzen Chablais und Faucigny und des „Gebiets nördlich von Ugine aufstellen wolle, während doch „das Wienerkongreßprotokoll ausdrücklich vorschreibe, daß

---

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, 5 und 7.

**) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 11.

***) Es ist dieser Verschiedenheit und der daher rührenden gegenseitigen Aufklärungen bereits oben erwähnt worden. Siehe Note auf Seite 16.

„jene Provinzen Seiner Sardinischen Majestät in der durch „alle Mächte garantirten Neutralität der Schweiz inbegriffen „sein sollen.“

Schon am 1. November gab der Vorort dem k. sardinischen Gesandten befriedigende Aufklärungen über die anscheinende Verschiedenheit zwischen dem Tagsatzungsbeschluß vom 12. August 1815 und dem Wienerkongreßprotokoll vom 29. März.

Am 17. Dezember sprach der k. sardinische Gesandte alsdann gegen den Vorort die Ansicht aus, daß bei Anlaß der Annahme des Protokolls der bevollmächtigten Minister der alliirten Mächte in Paris d. d. 3. November die Schweiz Anlaß finden werde, die früher erwähnte Verschiedenheit zwischen dem Tagsatzungsbeschluß vom 12. August und den Wienerkongreßverhandlungen vom 29. März zu remediren; gleichzeitig beschwerte sich derselbe darüber, daß im Wallis, den Bestimmungen des Wienerkongresses zuwider, auf Kaufmannsgütern, die aus Sardinien kommen, Transitgebühren erhoben werden.

Vor jeder Gebietsabtretung sei daher nothwendig, daß die Bedingung der Transitbefreiung, an welche jene geknüpft worden sei, erfüllt werde, daher der Gesandte zu vernehmen wünsche, ob dießfalls mit der Eidgenossenschaft oder mit der betrffenden Kantonsregierung verhandelt werden müsse.

Auf diese wiederholte Anregung von Seite der sardinischen Gesandtschaft zu einer bestimmteren Erklärung über die savoyische Neutralität wiederholte der Vorort am 19. Dezember, *) „daß die Neutralität von Chablais und Faucigny „und des Gebiets nördlich von Ugine von der Schweiz in „demselben Sinn und mit denselben Folgen (précisément „dans le sens et avec tous les effets)“ anerkannt worden sei, welche das Wienerkongreßprotokoll festgestellt habe.

Hinsichtlich der Transitgebühren durch das Wallis wurde im Fernern bemerkt, sei, da die Tagsatzung deren Aufhebung

*) Siehe Anhang Litt. K der zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816.

am 12. August grundsätzlich festgestellt habe, mit der Regierung von Wallis zu verhandeln.

Nachdem der Vorort dann noch seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, in nähere Verständigungen über die savoyische Neutralität einzutreten, wobei er indessen die Hoffnung aussprach, daß die Gebietsabtretung sardinischer Seits vorher erfolgen werde; bemerkte er, daß ein schweizerischer Abgeordneter nach Turin sich begeben werde, um dort über diejenigen Punkte zu verhandeln, rücksichtlich welcher der Graf Thaon de Revel seiner Zeit in Paris durch die Minister der alliirten Mächte Eröffnungen erhalten habe.

Schon am 5. Dezember hatte nämlich die Regierung von Genf dem Vorort angezeigt, daß der Fürst Metternich sie bei seiner Durchreise durch Genf am 1. Dezember versichert habe, Befehl ertheilt zu haben, daß am gleichen Tage, an welchem die österreichischen Truppenkommandanten den bisherigen französischen Theil Savoyens an die sardinischen Truppen übergeben, auch die Gemeinde St. Julien und das gemäß der Wienerkongreßakte an Genf abzutretende Gebiet dem Kanton Genf übergeben werden solle.

Gleichzeitig berichtete die Regierung von Genf, daß sowohl der Fürst Metternich als der Graf Capo d'Istria gerathen hätten, sofort einen eidgenössischen Abgeordneten nach Turin zu senden, um dort alle Schwierigkeiten, welche jener Gebietsabtretung noch im Wege stehen könnten, zu heben.

Für den Fall, daß der Vorort in eine solche eidgenössische Mission einwillige, ersuchte die Regierung von Genf, dieselbe dem mit den betreffenden Verhältnissen so genau vertrauten Staatsrath Pictet von Rochemont anzuvertrauen.

Mittlerweile hatte der österreichische General Steffanini der Regierung von Genf am 1. und 5. Dezember bereits angezeigt, daß er Befehl erhalten habe, ihr die Gemeinde St. Julien zu übergeben.

Diese Uebergabe der Gemeinde St. Julien an die von der Regierung von Genf zu diesem Ende delegirten Räthe François d'Ivernois und Gaspard de la Rive hat dann am

14. Dezember 1815 wirklich stattgehabt *) und am 15. Dezember sicherte der sardinische Kommissär Provana de Collegno den freien Durchpaß der schweizerischen Truppen von Genf nach St. Julien über den noch nicht abgetretenen Bezirk Carouge zu.

Am 12. Christmonat erklärte der Vorort, daß er bereit sei, den Herrn Staatsrath Pictet als eidgenössischen Bevollmächtigten nach Turin zu senden, daß er aber zwei Punkte von den Unterhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen wissen wolle, und zwar

1) Die Retrocession der durch das Wienerkongreßprotokoll vom 29. März an Genf abgetretenen linken Seeufers gegen andere Abtretungen, zum Zwecke der Desenclavirung von Jussy, deren im Pariserprotokoll vom 3. November mit der Bemerkung, daß die alliirten Mächte sich für einen solchen Austausch verwenden werden, erwähnt wird.

Der Vorort erblickte nämlich in der Desenclavirung von Jussy ein bloß genferisches, im Besitz des linken Seeufers aber ein schweizerisches Interesse, und hielt überdieß dafür, dieses letztere, da es durch den Beschluß vom 12. August unter eidgenössische Gewährleistung genommen worden, dürfe ohne Ermächtigung von Seite der Tagsatzung nicht retrocedirt werden.

2) Den zweiten Vorbehalt machte der Vorort in Betreff der Neutralisirung der savoyischen Provinzen, welche wie der Vorort sich ausdrückte, **) der Pariservertrag viel weiter ausgedehnt hatte, als es die Absicht und der Wunsch der Schweiz war.

Dabei bemerkte der Vorort, es sei vorzusehen, daß man in Turin wünschen werde, sei es über die Folgen dieses

---

*) Siehe Uebergabsakt, unterzeichnet österreichischer Seits durch den Generalmajor Baron von Steffanini. Anhang Litt. K des Abschieds von 1816, Seite 21.

**) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816. Seite 23.

Prinzips, sei es über die Art der Vollziehung, zu unterhandeln. Ueber diesen Punkt aber wünsche er, daß der eidgenössische Bevollmächtigte keine Direktionen von der Regierung von Genf erhalte, da dieser wichtige Gegenstand, als die gesammte Eidgenossenschaft interessirend, in der Schweiz verhandelt werden soll.

Die Instruktionen, welche am 12. Dezember dem Herrn Pictet ertheilt wurden, und welche ihn anweisen, den Direktionen nachzukommen, welche ihm die Regierung von Genf ertheilen werde, insoweit dieselben den Zweck haben, die vielen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sardinischer Seits gegen die durch den Wienerkongreß und das Pariserprotokoll vom 3. November festgesetzten Gebietsabtretungen erhoben wurden, untersagen ihm ausdrücklich, in Unterhandlungen einzutreten, welche Bezug hätten auf: „die Gränzen, Bedingungen und Folgen der Neutralisirung der savoyischen Provinzen," vielmehr soll er auf derartige Anregungen, unter Verweisung auf die vorörtlichen Noten vom 5. Oktober und 1. November an den sardinischen Gesandten, Grafen von Varax, den Wunsch aussprechen, daß die Unterhandlungen über diesen für die gesammte Schweiz so höchst wichtigen Gegenstand in der Schweiz selbst gepflogen werden mögen.

Herr Pictet erhielt übrigens den Rang eines außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft und wurde mit den üblichen Kreditiven und Vollmachten versehen.

Wie verschieden die Auffassung der savoyischen Neutralität und ihrer Folgen bei den schweizerischen Behörden von den in Turin dießfalls herrschenden Ansichten war, erhellt am deutlichsten aus einer nachträglichen Instruktion, welche der Vorort am 29. Dezember dem Herrn Pictet ertheilte, nachdem derselbe nach Zürich gekommen war, und mündlich mit dem Vorort den Gegenstand seiner Sendung verhandelt hatte.

Diese Instruktion, insoweit dieselbe die Neutralisirung der savoyischen Provinzen betrifft, lautet wörtlich folgendermaßen:

„Die Besorgnisse, welche der Vorort in Betreff des „dritten Artikels des Pariservertrages hegte, rühren von dem „Sinne her, den der Turinerhof dem Grundsatz beilegt, und „von der Ausdehnung, welche jene Neutralität erhalten hat.

„a. In mehreren Noten hat der Graf Varax die Be= „hauptung aufgestellt, daß die Neutralität der savoyischen „Provinzen mit der Neutralität der Schweiz durchaus identisch „sei, oder mit andern Worten, daß die Eidgenossenschaft „rücksichtlich jener ganz dieselben Pflichten habe, wie rück= „sichtlich dieser. Er dringt beim Vorort auf Anerkennung „dieses Grundsatzes.

„Die Schweiz ist weit davon entfernt, Einwendungen „gegen die Neutralität der savoyischen Provinzen zu erheben, „welche im Pariserprotokoll vom 3. November bezeichnet sind. „Sie anerkennt vollständig die Folgen der Erklärungen der „fünf großen Mächte in dieser Beziehung, und, in Folge „dessen, die Gleichstellung des Gebiets, welches nördlich einer „Parallele von Ugine nach der Rhone liegt, mit demjenigen, „was in Wien rücksichtlich der Provinzen Chablais und „Faucigny festgestellt worden ist.

„Aber sie betrachtet dieses Verhältniß als „eine Folge der Erklärungen der Mächte, als eine „Wohlthat, welche die savoyischen Provinzen „genießen sollen, nicht aber als eine Verpflich= „tung, welche ihr auferlegt wurde, sie zu besetzen „und zu vertheidigen.

„Der Art. 92 der Schlußakte des Wienerkongresses, „auf welchen sich der Art. 3 des Pariservertrages bezieht, „schreibt vor: „daß keine andern bewaffneten Truppen irgend „einer Macht sich in jenen Provinzen aufhalten oder durch= „ziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweize= „rische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut „finden würde.

„Die Besetzung und die Vertheidigung sind demnach „fakultativ, und nichts berechtigt den Turinerhof, diese Fa=

„kultät zu vernichten, sie durch eine gezwungene und will-„kürliche Interpretation in eine politische Servitut umzu-„wandeln.

„Die Mächte haben die feierliche Verpflichtung einge-„gangen, daß die schweizerische Neutralität „auf einige Theile „von Savoyen ausgedehnt werden soll;" dieß ist der Wort-„laut der Erklärung vom 20. November, aber sie verpflichten „nicht die Schweiz, ihrerseits diese Maßregel zu gewährleisten, „sie stellen die Vollziehung eines Aktes ihrer Großmuth „nicht unter die Verantwortlichkeit der Schweiz. Weder die „Gleichheit der Lage, noch der gemeinsame Genuß einer „Wohlthat können eine solche Verbindlichkeit uns überbinden. „Man kann aus dieser Gleichstellung unmöglich folgern, „daß, wenn früher oder später im Verlaufe eines Krieges, „die eine der kriegführenden Mächte das gleich der Schweiz „neutralisirte Savoyen verletzen würde, die Schweiz dadurch „ihre eigene Neutralität als verletzt zu betrachten hätte, und „daß sie sich dadurch im Kriegszustand gegenüber derjenigen „Macht befände, welche sich erlaubt hätte, die jenem Theil „der Staaten Seiner Sardinischen Majestät zugestandenen „Rechte zu mißkennen.

„Nach Maßgabe dieser Auseinandersetzung wird Herr „Pictet jedes Begehren sorgfältig abweisen, welches darauf „hinzielen würde, den durch die Verträge festgestellten Grundsatz „der Fakultativität zu schwächen und wirkliche Verbindlich-„keiten an dessen Stelle zu setzen.

„Falls der Turinerhof den Grundsatz anerkennen würde, „aber Unterhandlungen zum Zwecke der Ausführung wünschte, „ist Herr Pictet ermächtigt, dießfällige Eröffnungen anzu-„hören und dem Vorort mitzutheilen; er wird aber darauf „aufmerksam machen, daß die eigentliche Unterhandlung, „welche eine Ermächtigung von Seite der Tagsatzung oder „das Einsammeln von Standesvoten erheischt, in der Schweiz „selbst gepflogen werden soll.

„b. Die Namens der Tagsatzung ertheilte Instruktion*) „enthielt die Ermächtigung, über eine etwelche Ausdehnung „der Neutralität über einige Theile Savoyens zu unterhan„deln, welche die vortheilhafteste Vertheidigungslinie, d. h. „die Mittel darbiete, am zweckmäßigsten Genf, die Simplon„straße, Chablais und Faucigny zu decken.

„Ist die Linie des Chéran die beste und sicherste, so ist „um so mehr zu bedauern, daß dieselbe ohne Grund so weit „überschritten wurde. Das Vertheidigungssystem der Schweiz „stützt sich nicht auf die Position des Bauges, es hat weder „Chambery noch Montmélian, noch die Straßen über den „Mont-Cenis und den kleinen St. Bernhard zu decken.

„Der Nationalcharakter und die Staatsklugheit unserer „Regierungen werden durch die Gefahren einer solchen Aus„dehnung beunruhigt, und die Theorien der Militärwissen„schaft geben dießfalls nicht hinlängliche Gewähr.

„Der Staatsrath ertheilt dessen ungeachtet dem Herrn „Pictet keine Instruktionen, um eine Vertheidigungslinie zu „bezeichnen und die Fehlerhaftigkeit der durch den Pariser„vertrag festgesetzten darzuthun. Höchstens darf er andeuten, „daß bei dießfälligen Unterhandlungen, oder im Fall einer „militärischen Besetzung, die Schweiz nicht nur jede unnütze „Ausdehnung (marge), wie z. B. diejenige von Süden nach „Norden des See's Bourget, abschneiden, sondern auch eine „Linie guter Positionen möglichst verkürzen würde, zumal „eine allzugroße Ausdehnung mit dem Maaß ihrer Verthei„digungsmittel nicht im Einklang stände."

Ueber die Regulirung des eventuellen Durchzugs der sardinischen Truppen durch Wallis hat Herr Pictet weder am 12. noch am 29. Dezember von Seite des Vororts Instruktionen erhalten, auch hat der Vorort in seinem Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom 29. Dezember, durch welches denselben Kenntniß von der Abordnung des Herrn Pictet nach Turin gegeben wird, nur erwähnt, es habe

*) Für den Gesandten nach Paris im Spätherbst 1815.

derselbe: „für die Berichtigung der Territorialverhältnisse des Kantons Genf, die Zoll- und Mauthverhältnisse, Unterhandlungen anzubahnen." *)

Am 31. Dezember berichtete die Regierung von Wallis, daß sie Abgeordnete nach Turin senden werde, um betreffend die Abschaffung der Transitgebühren auf der Simplonstraße zu unterhandeln, wobei dieselbe bemerkte, daß auf der jenseitigen Seite des Simplon weit höhere Gebühren bezogen werden, als auf der dießseitigen.

Der Vorort gab mit Schreiben vom 10. Januar die Versicherung, daß Herr Pictet die Wallisergesandten unterstützen werde.

In dem vorerwähnten Schreiben der Regierung von Wallis wird nicht erwähnt, daß ihre Bevollmächtigten auch über den eventuellen Durchzug der sardinischen Truppen durch das Wallis unterhandeln werden.

Daß durch den Turinervertrag vom 16. März in Betreff der Neutralisirung eines Theils von Savoyen nichts Näheres festgestellt wurde, ist bereits oben nachgewiesen worden, indem der gewundene sonderbare Art. 7 sich darauf beschränkt, den Wortlaut der Protokolle vom 29. März und 3. November zu wiederholen, die durch die Anerkennungsurkunde der Tagsatzung vom 12. August bei der sardinischen Regierung entstandenen Zweifel zu erwähnen und deren Beschwichtigung durch die nachträglichen Erklärungen des Vororts vom 1. November anzuführen.

Der Vorort, indem er am 10. April **) den Ständen die Annahme des Turinervertrags empfahl, beruhigte sich damit: daß aus dem die Neutralität Savoyens betreffenden Art. 7 des Vertrags — „als einer, wenn auch weitschwei„figen, dennoch einfachen Anerkennung der Wiener- und

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 29.

**) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 56.

„Pariserverhandlungen, weder Nachtheil noch Gefahr für die „Schweiz entstehen könne.“

Wenn Sardinien somit einerseits durch den Vertrag vom 16. März 1816 keinerlei Gewißheit darüber erhielt, ob, wie und in welchem Maß und Umfang die Schweiz eintretenden Falls die ihrer eigenen Neutralität einverleibte Neutralität einiger savoyischer Provinzen zu vertheidigen und zu behaupten gedenke, — so wurde anderseits selbst der mit Bevollmächtigten des Kantons Wallis am 13. April abgeschlossene Vertrag in Betreff des durch die Protokolle vom 29. März und 3. November stipulirte Rückzug der sardinischen Truppen durch das Wallis wieder in Frage gestellt, weil Vorort und Tagsatzung dessen Ratifikation verweigerten. Durch den erwähnten Vertrag vom 13. April waren zwischen Bevollmächtigten des Kantons Wallis *) die Etappen für die aus dem neutralisirten Savoyen sich durch das Wallis zurückziehenden Truppen von St. Gingolph bis Domo d'Ossola und St. Remy festgestellt worden **).

Ebenso wurde der Preis der zu liefernden Lebensmittel und Fourage, sowie die für die Militärfuhren zu leistenden Vergütungen festgesetzt und andere Bestimmungen, welche jenen Truppendurchmarsch für das Wallis möglichst unbeschwerlich machten, festgestellt.

Am gleichen Tage wurde mit den Bevollmächtigten von Wallis ein Vertrag, betreffend die Straßenunterhaltsgebühren, abgeschlossen, in welchem sich Wallis das Recht vorbehielt, für allfällige Neubauten auf der Simplonstraße die Unterstützung der Eidgenossenschaft anzusprechen, während dem

---

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 57 und folgende.

**) Die Tagmärsche für die sich über den Simplon zurückziehenden Truppen sollten sein: St. Gingolphe, Monthey, Martigny, Sion, Tortemagne, Brieg, Simplon, Domo d'Ossola. Als Etappen für die über den St. Bernhard sich zurückziehenden Truppen wurden festgesetzt: St. Gingolph, Monthey, Martigny, Bourg, St. Pierre, St. Remy.

König von Sardinien das Recht zustellen sollte, im Falle schlechten Unterhaltes der Simplonstraße direkt an die Tagsatzung zu gelangen. Allein auch dieser Vertrag, auf welchen Sardinien, gleich wie auf den vorerwähnten, großen Werth legte, erhielt die Genehmigung des Vororts und der Tagsatzung nicht; und doch hatte Sardinien in beiden Verträgen die Gewährleistung der Eidgenossenschaft ausdrücklich vorbehalten.

Das eifrigste Bestreben des Vortes ging nun dahin, die allseitige Ratifikation des durch Herrn Pictet am 16. März abgeschlossenen Vertrages so schnell wie möglich zu erwirken und Alles anzuwenden, daß Sardinien nicht etwa seine Ratifikation jenes Vertrages an die Ratifikation der beiden durch die Walliser Bevollmächtigten am 13. April abgeschlossenen Verträge von Seiten der Tagsatzung knüpfte. Wirklich ratifizirte Genf den Vertrag vom 16. März 1816 bereits am 27. April, worauf der Vorort gemäß Art. 27 des Vertrags sofort Herrn Pictet als eidg. Kommissär für die definitive Gränzbereinigung bezeichnete.

Am 15. Mai, bevor die Ratifikationen der Stände noch eingetroffen waren, theilte der Vorort den Gesandten von Oesterreich, Großbrittanien, Rußland, Preußen und Rußland den Turinervertrag vom 16. März auf ihr Verlangen amtlich mit, damit derselbe in den Definitif-Traktat aufgenommen werde, den die Bevollmächtigten der alliirten Mächte in Frankfurt abzufassen beauftragt waren, und welchem auch alle Verhandlungen des Protokolls vom 3. November einverleibt werden sollten*).

Kaum hatten die drei Viertel der Standesstimmen, welche der Vorort nach Maßgabe des Art. 8 des Bundes für nöthig hielt, auf dem Weg der Korrespondenz, sich für die Ratifiation des Vertrages ausgesprochen, so berichtete dieß

---

*) Siehe Recès général de la Commission territoriale assemblée à Francfort, conclu le 20 Juillet 1819 entre les cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie. Annexe I., Seite 45.

der Vorort am 10. Juni dem königl. sardinischen Gesandten, mit dem Bemerken, daß die Ratifikationsurkunde zur Auswechslung gegen eine gleichlautende sardinische bereit liege.

In seiner Antwort vom 11. gl. M. äußerte der sardinische Gesandte, Marquis Saint-Martin de Carès bereits sein Befremden darüber, daß ihm nicht gleichzeitig die Ratifikation der beiden Verträge vom 13. April angezeigt worden, welche gleichsam als eine Vervollständigung jenes andern Vertrages vom 16. März angesehen werden müssen.

Ebenso hatte Wallis, mit Schreiben vom 1. Juni*), seine Beistimmung zum Vertrag vom 16. März von der Ratifikation der Verträge vom 13. April durch die Eidgenossenschaft abhängig gemacht.

Dieß ließ den Vorort besorgen, daß deßfalls zwischen Sardinien und Wallis ein besonderes Einverständniß bestehe; und er setzte daher in einem umständlichen Kreisschreiben vom 15. Brachmonat den Ständen den ganzen Sachverhalt auseinander. In diesem Kreisschreiben bemerkt der Vorort in Betreff derjenigen Konvention, welche die Regulirung des Durchmarsches der sardinischen Truppen durch das Wallis betrifft: „es wäre gegen dieselben, wenn man die Sache „selbst betrachte, wenig einzuwenden; allein es hätte dieser „Vertrag als Entwicklung eines für die ganze Eidgenossen„schaft verbindlichen Entscheides des Winerkongresses die Zu„stimmung und Theilnahme der Eidgenossenschaft erfordert.“

Rücksichtlich des andern Vertrages vom 13. April, in Betreff der Straßenunterhaltsgebühren, bemerkte der Vorort: „daß in demselben neben Gegenständen, welche allerdings „den Stand Wallis betreffen und von seiner Kompetenz ab„hängen, andere Bestimmungen vorkommen, welche jener „Kompetenz fremd sind, und große Verbindlichkeiten der „Eidgenossenschaft überbinden, ohne daß dieselbe darum ge-

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 76 und folgende.

„wußt oder ihre Zustimmung dazu gegeben habe, und ebenso „erwähnte derselbe: daß die Regierung von Wallis dem „Wiener-Protokoll in Betreff der Simplonstraße eine Aus„legung gebe und Folgerungen daraus herleite *), welche „die Tagsatzung nicht geahnt habe und welche einer ernsten „Würdigung werth seien, zumal Wallis die Ratifikation des „Vertrags vom 13. April an diejenige des Vertrags vom „16. März zu knüpfen beabsichtige."

Die Regierung von Genf, welche gemäß Art. 24 des Turinervertrages vom 16. März ihre Ratifikation jenes Vertrages besonders neben derjenigen der Eidgenossenschaft ausgesprochen hatte, übersandte am 15. Mai die Ratifikationsurkunde dem königl. sardinischen Gesandten.

Derselbe erwiderte am 16.: die sardinische Ratifikation dürfte sich verzögern, da der Vorort die jenen Turiner-Vertrag vervollständigenden Verträge vom 13. April noch nicht ratifizirt habe, daher denn die Regierung von Genf eingeladen werde, auf deren Ratifikation hinzuwirken.

Durch diese Mittheilung stiegen die Besorgnisse, man werde sardinischer Seits den Vertrag vom 16. März nicht ratifiziren, falls schweizerischer Seits diejenigen vom 13. April nicht genehmigt würden, bedeutend. Um so unerwarteter und erfreulicher kam die Nachricht mittelst Note des königl. sardinischen Gesandten vom 20. Juni, daß der Turinerhof den Verträgen vom 16. März, sowie die beiden Verträge vom 13. April ratifizirt habe und zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden bereit sei.

Der Vorort, welcher in der Zwischenzeit mittelst Schreiben des Herrn Pictet de Rochemont das vom 15. Juni da-

*) Die Regierung von Wallis hatte nämlich in einem Schreiben vom 17. Mai die Ansicht ausgesprochen, daß durch Annahme des Wienerprotokolls vom 29. März die sämmtlichen Kantone die Unterhaltung der Simplonstraße, als eine Gegenleistung für diejenigen Gebietsabtretungen an die Schweiz, durch welche der Kanton Genf vergrößert worden sei, zugesichert haben, und daher dem König von Sardinien für deren Offenhaltung solidarisch verpflichtet seien.

tirte Gränzbereinigungsprotokoll *) erhalten hatte, berichtete, man sei bereit die Ratifikationsurkunde in Betreff des Vertrags vom 16. März auszuwechseln, in Betreff der Verträge vom 13. April bestehen aber noch Schwierigkeiten, sowohl formeller als materieller Natur, welche für einmal deren Ratifikation noch nicht gestatten, sondern noch fernere Verhandlungen nothwendig machen. Indem der Vorort die Hoffnung aussprach, daß dadurch die Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 16. März nicht verzögert werde, erklärte er sich zu derselben bereit.

Der königl. sardinische Gesandte glaubte sich indessen zu dieser Auswechslung des Vertrags vom 16. März allein nicht ermächtigt, sondern holte neue Instruktionen ein, die denn in dem Sinn ertheilt wurden, daß am 23. Herbstmonat die Auswechslung der beidseitigen Ratifikationsurkunden wirklich stattfand.

Die unmittelbar vorhergehende Korrespondenz zwischen dem Vorort und der königl. sardinischen Gesandtschaft beweist indessen abermals deutlich, daß man in Betreff der Gegenleistungen, zu welchen die Schweiz in Folge der sardinischer Seits gemachten Gebietsabtretungen verpflichtet sein sollte, nicht einig ging.

Mittelst einer Note vom 4. August **) sprach der sardinische Gesandte die Hoffnung aus, daß die eben versammelte Tagsatzung die Bedenken des Vororts in Betreff der Verträge vom 13. April nicht theilen werde, zumal dieselben nichts weiteres als die Vollziehung des Wienerprotokolls vom 29. März enthalten, nämlich: die Erfüllung der schweizerischen Gegenleistungen (correspectifs) gegen die sardinischer Seits zugestandenen Gebietsabtretungen.

*) Siehe Anhang Litt. K c c der zweiten Auflage des Abschieds von 1816, Seite 86 und folgende.

**) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 96.

In Betreff der formellen Irrthümer, welche bei jenen Verträgen unterlaufen sein sollten, erinnerte der sardinische Gesandte daran, daß der Vorort selbst erklärt hatte, daß jene Gegenstände mit dem Kanton Wallis verhandelt werden sollten. Uebrigens könne dieser Formfehler, wenn je ein solcher bestanden, woran indessen um so mehr gezweifelt werden dürfe, als der eidg. Bevollmächtigte, Herr Pictet de Rochemont, sogar einen Anstand ausgeglichen habe, welcher sich zwischen den sardinischen Bevollmächtigten und denjenigen des Kantons Wallis erhoben hatte, dermal durch die versammelte Tagsatzung verbessert werden. Schließlich sprach der sardinische Gesandte die bestimmte Hoffnung aus, daß, nachdem die Eidgenossenschaft die Vortheile genieße, welche für sie aus der Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf hervorgehen, sie auch bereit sein werde, die geringen Gegenleistungen zu erfüllen, zu welchen sie durch das Wienerprotokoll verpflichtet sei.

Allein in diesem Vertrauen auf günstigere Ansichten bei der Tagsatzung irrte sich der sardinische Gesandte, dieselbe hatte vielmehr bereits am 26. Heumonat beschlossen *):

a. Beiden Konventionen vom 13. April 1815, um der Form und des Inhalts willen, die eidgenössische Ratifikation zu versagen;
b. dem Vorort Auftrag und Vollmacht zu ertheilen, die ferneren Unterhandlungen über die Gegenstände gedachter Konventionen, im Einverständniß mit der Regierung von Wallis, zu führen **).

Bei dieser Schlußnahme war die Tagsatzung von der Ansicht ausgegangen, daß in Ansehung der Form darum gefehlt worden war, weil, mit Ausnahme der Transit- und Weggebühren, die Unterhandlung ganz außer der Kantonalkompetenz lag, zumal dabei die Auslegung und die Wir-

---

*) Siehe Abschied von 1816, zweite Ausgabe, XXVII A, Seite 99.

**) Die Rechtfertigung des Kantons Wallis über das von ihm eingeschlagene Verfahren siehe in Beilage Litt. J zum Abschied von 1816.

kungen der Akten des Kongresses und wichtige Staatsverhältnisse mit Nachbarstaaten in Frage kamen, Gegenstände, worüber kein Kanton befugt war von sich aus, ohne eidgenössische Dazwischenkunft und Vollmacht zu verhandeln, noch weniger aber, der gesammten Eidgenossenschaft Verbindlichkeiten aufzulegen, die sie nicht anerkannt, ja worüber sie nicht einmal ihre Gesinnung geäußert hatte. Bei Würdigung des Inhalts der fraglichen Konvention fand die Tagsatzung zwar „in „derjenigen über den Rückzug der piemontesischen „Truppen durch das Wallis keinen Grund zu we„sentlichen Einwendungen.“

Desto entschiedener glaubte sie sich aber gegen die Artikel 6 und 7 der andern Konvention, wo einerseits von dem Unterhalt der Simplonstraße und von einer dießfalls dem ganzen Bundesverein zugemutheten Garantie, anderseits von der Verwendung des königl. sardinischen Hofes bei der Tagsatzung für diesen nämlichen Zweck die Rede ist, erklären zu sollen.

Die Tagsatzung war nämlich der Ansicht, daß falls der Kongreßakt vom 29. März eine Verbindlichkeit zum Unterhalt der Simplonstraße ausgesprochen hätte, dieß für die Stände hinlänglicher Grund gewesen wäre, demselben ihre Zustimmung zu versagen, „zumal theils die mit einem solchen „Straßenunterhalt verbundenen ökonomischen Lasten, weit „mehr aber noch politische Gründe von hoher Wichtigkeit es „der Tagsatzung zur Pflicht machen, zu keiner Zeit und unter „keiner Bedingung sich mit einer solchen gefährlichen Ga„rantie zu befassen.“

Diese politischen Gründe erwähnte der Abschied mit folgenden Worten:

„Die Umschaffung des Bergpasses auf dem Simplon „in eine Heerstraße zwischen Frankreich und Italien würde „in der Hand des mächtigen Eroberers eine furchtbare Waffe, „ein Werkzeug der Unterdrückung von Europa. Von dem „an war für die Schweiz keine Sicherheit und Neutralität „mehr, denn wenn die ältere Geschichte uns Jahrhunderte

„hindurch Norditalien als den immerwährenden Zankapfel „zwischen benachbarten großen Staaten zeigt, so lehrt uns „ebenfalls die neuste Erfahrung, daß das Unglück des Wallis „seine Losreißung von der Eidgenossenschaft, und zum Theil „auch die große Gefahr, in der diese letztere während meh- „rerer Jahre geschwebt hat, eine Folge der Wichtigkeit dieses „Alpenpasses für die Ausführung kriegerischer Pläne zwischen „Frankreich und Oesterreich gewesen sind.

„Das erste Interesse des Kantons Wallis, jenes des „schweizerischen Bundes, würde durch die Garantie des Unter- „haltes der Simplonstraße somit wesentlich gefährdet, und „es wäre eine solche daher denn auch den wohlwollenden „Absichten der Mächte eben so sehr zuwider.“

An diesen Beschlüssen der Tagsatzung änderte die vor- erwähnte Gesandtschaftsnote vom 4. August nichts, vielmehr genehmigte die Tagsatzung am 8. gl. M. die durch den Vorort ertheilte und auf obige Beschlüsse gegründete Erwie- derung, in welcher hinsichtlich der formellen Richtigkeit der Verträge vom 13. April 1816*) wiederholt erklärt wurde, daß dem Vorort nicht bekannt war, daß von Seiten des Kantons Wallis über etwas Anderes als über die Weggeldsgebühren unterhandelt werde; daher denn auch der eidg. Bevollmäch- tigte den übrigen Theil der Unterhandlungen völlig ignorirt habe.

Durch diese Note vom 8. August erklärte sich der Vorort im Uebrigen bereit, die fraglichen Unterhandlungen wieder aufzunehmen, nachdem der Turinervertrag vom 16. März ratifizirt sein werde.

Nachdem der sardinische Gesandte diese Note seinem Hof mitgetheilt hatte, gab derselbe am 21. September dem Vor- ort wesentlich folgende Erklärungen und Protestationen ab**),

---

*) Siehe §. XXVII B des Abschieds von 1816, Seite 100, und Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe, Seite 97 und 98.

**) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 99.

aus welchen am Deutlichsten erhellt, wie Sardinien die Neutralität Savoyens verstanden wissen wollte; daher die wichtigsten Stellen der betreffenden Gesandtschaftsnote hier in wörtlicher Uebersetzung aufgenommen werden:

„In Wien war zwischen dem Bevollmächtigten des Kö„nigs und denjenigen der alliirten Mächte das Projekt einer „Verständigung getroffen worden, gemäß welcher Seine Ma„jestät einen näher bezeichneten Theil Savoyens den Mäch„ten zur Verfügung stellte, um denselben mit Genf zu ver„einigen.

„Nachdem dieses Projekt Seiner Majestät mitgetheilt „worden war, ermächtigte dieselbe ihren Bevollmächtigten in „der Absicht, dadurch ihren hohen Verbündeten angenehm zu „sein, dasselbe, unter den in dem darüber abgefaßten Pro„tokoll näher bezeichneten und von allen Mächten garantirten „Bedingungen, welche den Kongreßverhandlungen einverleibt „würden, anzunehmen."

„Dieß ist der Titel der von Genf gemachten Abtretung; „S. Majestät war weder diesem Staat noch der Eidgenossen„schaft etwas schuldig: wenn die Eidgenossenschaft etwas „von Ihr zu verlangen hat, so ist es, indem die Rechte der „alliirten Mächte, an welche das Gebiet von Carouge unmit„telbar abgetreten worden war, auf sie übergegangen sind.

„Von den verschiedenen Bedingungen, an welche jene „Abtretung durch das Wienerprotokoll geknüpft worden war, „beschlagen einige direkt die alliirten Mächte, wie diejenige „des definitiven Besitzes der kaiserlichen Lehen; andere be„rühren die Mächte und die schweizerische Eidgenossenschaft „gemeinsam, wie die Neutralitäten von Chablais und Fauci„gny und der Rückzug der Truppen des Königs durch das „Wallis; andere endlich fallen den Kantonen Genf und „Wallis direkt zur Last, unter der Gewährleistung der Eid„genossenschaft, welche das abgetretene Gebiet empfängt; da„hin gehören: die Beschützung der katholischen Religion in „dem abgetretenen Gebiet und die Befreiung von Transit-

„gebühren aller Kaufmannswaaren, welche aus den Staaten „Sr. Majestät herkommen und die Simplonstraße benutzen.

„Diese Abtretung, welche von Anfang an eine bedingungsweise war, hat in der Folge niemals eine einfache „und unbedingte werden können, und es liegt zuversichtlich „ebensowenig in der Absicht als in der Macht der schweizerischen Eidgenossenschaft einen so feierlichen Akt zu verändern, den sie lange gewünscht, obschon sie an demselben „nicht direkt Theil genommen.

„Die beiden Wienerprotokolle vom 29. März 1815 bilden offenbar einen einzigen und in allen seinen Theilen unzertrennlichen Akt. Die Abtretung, wie die daran geknüpften Lasten, bedingen sich gegenseitig (en sont toutes correspectives les unes des autres), und Se. Majestät, welche ihre „Pflicht, sei es gegen die Mächte zu deren Verfügung er „sein Gebiet gestellt, sei es gegen die Schweiz, die in deren „Rechte getreten, nicht trennen kann, muß nach Maaßgabe „einer gerechten Reciprocität und nach der Natur aller Verträge, welche synallagmatische Kontrakte sind, jederzeit alle „Gegenleistungen genießen, welche Ihr versprochen worden „sind, von wem immer dieselben auch geleistet werden müssen. „Die Wirksamkeit dieser Grundsätze, welche der Abtretung „zu Grunde lagen, ist um so wichtiger, als es sich hier nicht „um eine gewöhnliche Gebietsabtretung handelt, welche vollzogen wird durch den Austausch von Provinzen oder ein„mal gegebene Gegenleistungen, sondern um eine „Abtretung, deren Gegenleistungen größten Theils auf die „Zukunft Bezug haben, und fortwährend von der Eidgenossenschaft und den Kantonen Genf und Wallis abhangen, „so daß unter Anderm: die Neutralität der Provinzen von „Savoyen immer gesichert und geschützt sein soll (que la neutralité des provinces de Savoie soit *assurée et gardée*), daß „der Durchzug der Truppen in den vorgeschriebenen Fällen „bewilligt werde, und daß die aus den Staaten des Königs „kommenden Kaufmannswaaren, von allen Transitgebühren „befreit, die Simplonstraße benutzen können, wenn die Pro-

„tokolle und der Vertrag vom 16. März auf ewige Zeiten „für Se. Majestät verbindlich sein sollen.

„Da eine Bedingung den gleichen Grad von Gültigkeit „besitzt, und die daran geknüpfte Verpflichtung gleichmäßig „aufhebt, sei es, daß die Erfüllung oder Nichterfüllung jener „Bedingung von einem Zufall abhängt, von demjenigen „welchem die Abtretung gemacht worden ist, oder von einem „Dritten, so würde es der Eidgenossenschaft nichts nützen, „geltend zu machen, daß die Nichtvollziehung oder die Ver„letzung einer der Bedingungen des Protokolls, wenn eine „solche je vorkommen sollte, nicht von ihr herrühre. Wenn „die als Gegenleistung festgestellten Bedingungen, welche den „Preis der Abtretung bilden, nicht erfüllt werden, so wäre „Se. Majestät nicht mehr gebunden und die Auflösung des „Kontraktes, welche die Folge davon wäre, hätte die Wir„kung, daß der abgetretene Gegenstand von dem Augenblick „Sr. Majestät zurückfiele, wo Ihr der Preis jener Abtretung „geraubt würde."

Von diesem Standpunkt aus konnte sardinischer Seits der Vertrag vom 16. März ratifizirt und vollzogen werden, ohne daß daraus Gefährde entstand, zumal man in einer offiziellen Note den Vorbehalt gemacht hatte, daß im Fall die Schweiz die eine oder die andere der an die bezügliche Gebietsabtretung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden sollten, das abgetretene Gebiet wieder an den König von Sardinien zurückfallen solle.

Seine Bereitwilligkeit, die Ratifikationsurkunde auszuwechseln, drückte der sardinische Gesandte folgendermaßen aus:

„Se. Majestät hofft, die schweizerische Eidgenossenschaft „werde in Zukunft keine einzige der Bedingungen jener feier„lichen Verhandlungen so ansehen, als wäre dieselbe der „Gültigkeit und Vollziehung der an Genf gemachten Abtre„tung fremd, vielmehr werde sie, nach ihren Kräften, dazu „beitragen, um Sr. Majestät zu deren Vollziehung in allen „ihren Theilen zu verhelfen.

„In dieser gerechten Erwartung und in Folge der aus „einer solchen entspringenden freundlichen und wohlwollenden „Gesinnungen hat Se. Majestät ihren Bevollmächtigten be„auftragt, der schweizerischen Tagsatzung zu erklären; Seine „Majestät sei im Hinblick auf das schweizerischer Seits ge„machte Anerbieten, direkte Unterhandlungen über die durch „die Konventionen vom 13. April bereits geordneten Gegen„stände zu eröffnen, bereit, dermalen schon den Vertrag vom „16. März zu ratifiziren und denselben in allen seinen Thei„len zu vollziehen, indem das an Genf abgetretene Gebiet „übergeben und gleichzeitig von St. Julien und dessen Weich„bild Besitz genommen werde, Alles nach Maßgabe der in „dem fraglichen Vertrag festgesetzten Gränzbereinigung, wohl„verstanden jedoch, daß aus der abgesonderten (séparée) „Vollziehung des Vertrags vom 16. März keine Folgerungen „gegen die bedingungsweise Natur der durch Se. Majestät „in den Wienerprotokollen vom 29. März 1815 bewilligten „Gebietsabtretung, oder gegen die Folgen und die Untheil„barkeit aller in jene Protokolle aufgenommenen Bedingungen, „wie dieselben in vorliegender Note entwickelt worden sind, „gezogen werden sollen. Zu diesem Ende und in diesem „Sinne verwahrt Ihre Majestät, indem Sie Ihren Bevoll„mächtigten zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden des „Vertrags vom 16. März letzthin beauftragt, den Bestand „und die Gewährleistung aller ihrer Rechte für die Zukunft."

In der Ratifikationsurkunde selbst, welche, wie schon bemerkt, am 23. September (am gleichen Tage, an welchem der Gesandte die oben erwähnte, vom 21. Dezember datirte Note übergab) ausgewechselt worden, war dann keine weitere Verwahrung enthalten, so daß der Vorort die Herren Staatsräthe Pictet de Rochemont und d'Ivernois für Uebernahme des von Sardinien an die Eidgenossenschaft abgetretenen Gebiets Vollmacht ertheilte *).

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 106.

Der Vorort hielt es für klüger, für einmal und bis die Gebietsabtretung erfolgt sein werde, in eine einläßliche Erörterung der Note vom 21. September nicht einzutreten, und beschränkte sich daher darauf, am 29. September die durch die abgesonderte Auswechslung der Ratifikation des Vertrags vom 16. März bethätigte freundwillige Gesinnung zu verdanken und die Versicherung abzugeben, daß die Schweiz bereit sei, als Basis der bevorstehenden Unterhandlungen das Protokoll vom 29. März 1815 ohne allen Vorbehalt anzunehmen und die Verpflichtungen anzuerkennen, welche dasselbe ihr auferlege.

„Willkührliche Auslegungen oder gar eine Ausdehnung „jenes Protokolls, in welchem die Schweiz die Gewährlei„stung ihrer Rechte, wie das Maß ihrer Verpflichtungen „erblicke, werde die Schweiz nicht anerkennen.“

In Betreff des Ortes, wo diese Unterhandlungen gepflogen werden sollen, wurde wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß dieselben in der Schweiz gepflogen werden sollen *).

*) Man scheute in der Schweiz von jeher die Kosten einer Sendung ins Ausland und übersah, daß die Organisation der schweizerischen Behörden es mit sich brachte, daß es viel leichter war, im Auslande als im Inland günstige Verträge für die Schweiz abzuschließen. Ein etwas gewandter Unterhändler durchschaut bald die verschiedenen Interessen der Kantone und die dadurch bedingte Möglichkeit, Instruktionen, die im Sinne der einen Kantone ertheilt worden sind, durch die Intervention anderer Kantone abändern zu lassen. Der Mangel an Einigkeit unter den Kantonen, den die Presse nur zu oft offen darlegt, die Aussicht bei dem Wechsel der Vororte durch Hinziehen der Unterhandlung andere Instruktionen zu erzielen, verstärkten jederzeit die Stellung des fremden Unterhändlers und schwächten die des schweizerischen; es wäre leicht, Beispiele von Verträgen anzuführen, welche scheiterten einzig darum, weil sie in der Schweiz statt im Auslande unterhandelt wurden, oder welche darum nachtheiliger ausfielen. Es mag genügen, hier der in den 20ger Jahren unterhandelten Handelsverträge mit Baden und desjenigen mit Württemberg und Bayern zu erwähnen, sowie der Konvention, betreffend die von Frankreich an die im Jahr 1830 licencirten Schweizerregimenter zu leistenden Entschädigungen.

Wie sehr die Note vom 21. September aber den eidg. Vorort beschäftigte, erhellt aus einem Schreiben desselben an die Regierung von Genf, in welchem dieselbe eingeladen wird, jene Note sorgfältig zu prüfen und dem Vororte ihre Ansichten darüber mitzutheilen, wie die dort entwickelten Grundsätze widerlegt werden können.

Gleichzeitig — und dieß beweist, daß der Vorort damals wirklich ernstlich an eine vertragsgemäße Regulirung der aus der Neutralisation Savoyens für die Schweiz hervorgehenden Pflichten dachte — werden die Kantone Genf und Wallis eingeladen, Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche im Verein mit eidg. Bevollmächtigten an den bevorstehenden Unterhandlungen Theil nehmen sollten *).

Am 9. Oktober zeigte der königl. sardinische Gesandte dem eidg. Vororte sodann an, daß Se. Majestät dem in Savoyen kommandirenden General den Befehl ertheilt habe, am 23. gl. M. Carouge und überhaupt alles diesseits der übereingekommenen Gränzlinie gelegene Gebiet zu räumen, und hinwieder das jenseits derselben gelegene St. Julien nebst dessen Weichbild zu besetzen.

Wirklich räumte sodann der sardinische General Baron St. André am 23. Oktober Carouge und das übrige abzutretende Gebiet, und besetzte dagegen St. Julien und dessen Weichbild, ohne indessen eine förmliche Uebergabe desselben an die eidg. Kommissarien zu machen. Diese ließen indessen am gleichen Tage das dem Kanton Genf neu einverleibte Gebiete militärisch besetzen und übernahmen dessen Administration, zu welchem Ende sie dießfalls geeignete Proklamationen erließen **), welchen auch die Regierung von Genf eine Proklamation folgen ließ.

---

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 100.

**) Siehe den umständlichen Bericht der HH. Pictet und d'Ivernois, Anhang Litt. K der zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 113 und folgende.

Der Umstand, daß keine förmliche Uebergabe des von Sardinien abgetretenen Gebiets erfolgt war, was beim Vorort die Sorge erweckte, man könnte sich im geeigneten Augenblick darauf berufen und allerlei Prätensionen daran knüpfen, veranlaßte denselben, am 8. Wintermonat, sowohl den Gesandten der alliirten Mächte, als den königl. sardinischen Gesandten, nebst der Anzeige von der erfolgten Uebergabe des nach Maßgabe der Wiener- und Pariserprotokolle und des Turinervertrags vom 16. März abgetretenen Gebiets, zu eröffnen: „daß seiner Ansicht nach die Unterlassung einiger üblicher Formalitäten den Akt selbst, welcher sich auf „einen von beiden Theilen ratifizirten Vertrag gründe, in „keiner Weise schwächen könne, daher denn die Eidgenossenschaft die Einverleibung des fraglichen Gebiets in den Kanton Genf und die Schweiz als unwiderruflich ansehe *).

Die Besorgnisse des Vororts wegen des Mangels einer förmlichen Uebergabe des abgetretenen Gebiets durch den Kommandanten in Carouge wurden indessen bald durch die — mittelst Note des sardinischen Gesandten vom 12. November — erfolgte offizielle Anzeige beschwichtigt, daß Se. Majestät das Benehmen des Kommandanten in Carouge mißbilligt und denselben deßhalb abberufen habe.

Die Unterhandlung über den Gegenstand der beiden Verträge vom 13. April 1816 blieb indessen liegen. Der Vorort Bern machte daher mittelst eines Schreibens vom 18. März 1817 **) der königl. sardinischen Gesandtschaft die Anzeige, daß er mit denselben Vollmachten dießfalls ausgerüstet sei, welche der Vorort Zürich besessen habe.

Mittelst Note vom 21. März erklärte dann der sardinische Gesandte: Se. Majestät habe, in der Hoffnung, daß die Konventionen vom 13. April 1816 nicht ihrem Wesen nach beantastet werden, ihn ermächtigt, die bezüglichen Unter-

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 130 und 131.

**) Siehe Anhang Litt. H zur zweiten Ausgabe des Jahres 1817.

handlungen, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, in der Schweiz wieder aufzunehmen; falls aber, dieser Erwartung zuwider, langwierige Diskussionen eröffnet werden wollten, so müßten dieselben in Turin gepflogen werden.

Dabei sprach der Gesandte die Hoffnung aus, daß nachdem die Schweiz von Sardinien Alles bekommen, was gemäß der Wiener- und Pariserprotokolle angespochen werden konnte, sie ihrerseits nun auch bereit sein werde, die stipulirten Gegenleistungen zu gewähren.

Als Basis der Unterhandlung wurden sodann, unter Verweisung auf die Note vom 21. September, die Untheilbarkeit der verschiedenen durch die Wiener- und Pariserprotokolle aufgestellten Bedingungen bezeichnet, indem die Gebietsabtretung nur insofern unwiderruflich sei, als die Bedingungen, welche durch dieselben Akten der Schweiz auferlegt seien, fortwährend und in guten Treuen, nach Maßgabe der betreffenden Protokolle und Verträge, erfüllt werden.

Der Vorort wiederholte nun seiner Seits, mittelst Note vom 10. April, daß die Schweiz die ihr durch die Wiener- und Pariserprotokolle überbundenen Verpflichtungen erfüllen werde, jede willkührliche Interpretation oder jede Ausdehnung der dießfallsigen Bestimmungen aber ablehne.

In Betreff der beiden Konventionen vom 13. April 1816 bemerkte derselbe, daß dieselben die Ratifikation aus schon angeführten Gründen nicht erhalten können.

Hinsichtlich der Konvention über den eventuellen Durchzug der sardinischen Truppen durch das Wallis wurde wiederholt bemerkt: 1) daß die darin aufgestellten Grundsätze nicht beanstandet werden; wohl aber werde es in Folge der Pariserverhandlungen, welche die politische und militärische Stellung Savoyens verändert haben, zweckmäßig sein festzusetzen, in welchen Fällen dieser Durchzug „nothwendig“ sei. Da nämlich die Schweiz und Savoyen gleich sehr dabei interessirt seien, daß diese Befugniß, aus welcher Gefahr

für ihre Neutralität entstehen könnte, nicht mißbraucht werde, so scheinen beschränkende Bestimmungen in dieser Beziehung wünschenswerth; 2) ebenso dürfte es passend sein, für diesen Truppendurchmarsch den kürzesten Weg statt des längsten durch das Wallis festzusetzen; 3) endlich wurde größere Bestimmtheit hinsichtlich der Bezahlung der Verpflegung gewünscht.

Betreffend die zweite Konvention, wurde aufs Bestimmteste erklärt, die Schweiz werde nicht die Gewährleistung des Unterhalts der Simplonstraße übernehmen, da ihr die Wienerprotokolle eine solche nicht überbinden. Die Simplonstraße werde, vor wie nach, ein Alpenpaß bleiben, offen für den Handel; allein für die Unterhaltung einer großen Militärstraße über den Simplon würde sich die Schweiz um so weniger verstehen, als dieselbe fortwährend ihre Neutralität bedrohen würde.

Endlich sprach der Vorort den Wunsch aus, daß die bei Abtretung des savoyischen Gebietes unterlassenen üblichen Uebergabsformalitäten nachgeholt und die ehevorigen sardinischen Unterthanen aus jenem Staatsverband förmlich entlassen werden möchten.

Daß durch diese Note des Vororts, in welcher der Konvention vom 13. April fremde Gegenstände berührt werden, die betreffende Unterhandlung nicht werde gefördert werden, war leicht vorzusehen.

Wirklich beschwerte sich der sardinische Gesandte mittelst einer Note vom 3. September bitter über die neuen Schwierigkeiten, die schweizerischer Seits erhoben werden, und welche theilweise durch den Art. VII des Vertrags vom 16. März 1816 bereits ausgeglichen schienen.

Hinsichtlich der förmlichen Entlassung der Unterthanen der am 23. Oktober 1816 abgetretenen savoyischen Gebietstheile bemerkte der Gesandte, es würde durch jedes Zurückkommen auf diese abgethanen Sachen eher Zweifel entstehen, als solche beschwichtigt.

Schließlich drang derselbe darauf, daß nunmehr ein Abgeordneter nach Turin gesandt werde, welcher die Interessen der beiden Staaten eben so gut begreife, und durch sein conciliantes Benehmen zu vereinigen wisse, wie seiner Zeit Herr Pictet, damit endlich die Sardinien gemäß dem Wienerprotokoll vom 29. März 1815 zukommenden Gegenleistungen vertragsgemäß festgestellt werden.

Diese eidgenössische Abordnung nach Turin ist nie erfolgt, und die Verpflichtungen der Schweiz in Betreff der savoyischen Neutralität, sowie in Betreff des eventuellen Durchzugs der sardinischen Truppen durch das Wallis, und der Befreiung von Transitgebühren der über den Simplon transitirenden Kaufmannsgüter sind zwischen Sardinien und der Eidgenossenschaft bis zur Stunde nicht vertragsgemäß festgestellt worden.

In Beziehung des Gegenstandes der beiden Konventionen vom 13. April 1816 haben sich im Laufe der Zeit die Interessen Sardiniens freilich sehr verändert, so daß dort kein großer Werth mehr auf die bezüglichen Verträge gelegt wurde, und ebenso diejenigen der Schweiz.

Statt der Simplonstraße, auf deren guten Unterhalt und Befreiung von Transitgebühren man damals so großen Werth legte, begünstigt die sardinische Regierung jetzt namentlich diejenige über den Mont-Cenis, welche den Waarenzug durch Turin führt und viel länger auf sardinischem Gebiete erhält. Während man sich anfänglich schweizerischer Seits weigerte, irgend welche Verbindlichkeit in Betreff des Unterhalts der Simplonstraße einzugehen, war man später im Fall, Sardinien um den Unterhalt dieser Straße auf seinem Gebiete anzugehen!! Die bereits bestehenden und die im Bau begriffenen Eisenbahnen werden diese Interessen in Zukunft wohl noch mehr verändern.

5.

Wird nun aber nach dieser historischen Darstellung der dießfalls zwischen beiden Staaten gepflogenen Unterhandlungen die Frage aufgeworfen: welche Vortheile und welche

Nachtheile entstehen für Sardinien aus der Neutralisirung eines Theils seines Gebiets, nach Maßgabe der Wiener- und Pariserverhandlungen? so glauben wir dieselben dahin beantworten zu sollen:

Die Vortheile, welche Sardinien durch die Neutralisirung des betreffenden Theils von Savoyen darin erblicken konnte, daß ihm die schwierige politische Stellung, in welcher es sich beim Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich befand, abgenommen wurde, werden durch die Nachtheile mehr als aufgewogen, welche in der Ungewißheit liegen:

a. ob die Schweiz das neutralisirte und von sardinischen Truppen vertragsgemäß entblößte Gebiet auch wirklich gegen Einfälle von außen schützen, und
b. ob den aus jenem Gebiete abziehenden Truppen eintretenden Falls der Durchzug durch das Wallis nicht beanstandet oder doch erschwert werde.

Welches wäre die Lage Sardiniens beim Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich?

Es müßte nach Maßgabe der Wiener- und Pariserprotokolle seine Truppen aus Chablais, Faucigny und dem nördlich von Ugine gelegenen Theil Savoyens zurückziehen, ohne irgend welche Gewähr dafür zu haben, daß die Schweiz jene in ihr Vertheidigungssystem eingeschlossenen Landestheile militärisch besetzen würde, was demnach einer Preisgebung jenes Landestheils gegenüber den kriegführenden Mächten ziemlich gleichkäme; ja es ist nicht einmal sicher, daß seinen Truppen der Durchzug durch das Wallis in einer sachgemäßen Weise gestattet würde, insofern die Nothwendigkeit dieser Rückzugslinie zweifelhaft wäre, obschon die Schweiz die Pflicht, diesen Durchzug zu gestatten, grundsätzlich durch den Beschluß vom 12. August 1815 anerkannt hat; wie denn auch im Jahr 1831, als die eidg. Armeestäbe sammt einigen Truppen zu Wahrung des schweizerischen Territoriums und der schweizerischen Neutralität in Aktivität gerufen wurde, der damals kommandirende General dem Divisionskommando im Wallis

den Befehl ertheilt hat, keine bewaffnete sardinische Truppen das Gebiet des Kantons Wallis betreten zu lassen! Seitdem durch den zweiten Pariserfrieden ganz Savoyen an Sardinien zurückgekommen ist, bedarf Sardinien übrigens, wie schon bemerkt, der Simplonstraße für den Rückzug seiner Truppen nicht mehr.

Es darf daher wohl mit Grund behauptet werden, die Neutralisirung von Chablais, Faucigny und des Gebiets nördlich von Ugine ist bei der Unbestimmtheit, die sich dermal noch daran knüpft, was darunter zu verstehen sei, ob die Schweiz die Pflicht anerkenne, jene Landestheile ganz oder theilweise gegen Eingriffe von außen zu vertheidigen, und in welcher Form sie den abziehenden sardinischen Truppen den Durchzug durch das Wallis gestatten wird, für Sardinien nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig.

6.

Welche Vortheile und welche Nachtheile sind für die Schweiz mit der Neutralisirung des betreffenden Theils von Savoyen verbunden?

Die Beantwortung dieser Frage liegt theilweise bereits in der historischen Darlegung der zwischen Sardinien und der Schweiz vor und nach dem Abschluß des Turinervertrags vom 16. März 1816 gewalteten Unterhandlungen, indem dort der Standpunkt bezeichnet worden ist, in welchem die schweizerischen Behörden die Einverleibung eines so großen Theils von Savoyen in das schweizerische Neutralitätssystem betrachteten; dennoch glauben wir dießfalls noch etwas einläßlicher sein zu sollen.

Von den Vortheilen der Einverleibung Savoyens in die schweizerische Neutralität selbst nicht überzeugt, erlauben wir uns im Interesse möglichst unbefangener Beurtheilung dieses Verhältnisses hier abermals die Ansichten des Schöpfers dieser savoyischen Neutralität, nämlich des Herrn Staatsrath Pictet de Rochemont, anzuführen, sowie diejenigen der eidgenössischen Behörden.

Am 11. Hornung 1815, als Herr Pictet in seiner Verbalnote an die schweizerische Gesandtschaft am Wienerkongreß die Idee der Neutralisirung eines Theils von Savoyen zum ersten Male vorbrachte, hatte er offenbar neben seinem Hauptzweck, dadurch einige Gebietsabtretungen von Sardinien zu erhalten, zunächst die Sicherheit Genfs gegen einen Angriff von französischer Seite im Auge.

„In Gemäßheit der Gränze, wie sie am 30. Mai 1814 „in Paris festgestellt worden, äußert Herr Pictet, reiche ein „einziger Tagmarsch eines französischen Truppenkorps hin, „um Genf vom Wallis zu trennen, das südliche Seeufer zu „besetzen und den sardinischen Truppen den Rückzug abzu„schneiden. Das Wallis würde genommen, bevor die Eid„genossenschaft zum Schutz desselben herbeieilen könnte, und „Genf würde durch Hunger fallen."

Diese Gefahren, meint nun Herr Pictet, könnten ausgewichen werden, wenn Sardinien und die Schweiz ihre Interessen vereinigten, und die Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny im Moment der Gefahr durch Schweizertruppen besetzt und durch die schweizerische Neutralität geschützt würden.

Der Vortheil, den Herr Pictet demnach in der Neutralisirung von Chablais und Faucigny für die Schweiz erblickt, liegt darin, daß dadurch Genf und die Simplonstraße, demnach auch das Wallis, vor einem Angriff von Frankreich mehr geschützt wären, indem Frankreich dannzumal anstehen dürfte, ein ähnliches Unternehmen zu wagen, auf die Gefahr hin, sich mit allen Mächten zu überwerfen, welche die schweizerische Neutralität garantirt haben.

Nachdem durch das Kongreßprotokoll vom 29. März 1815 die Neutralisirung von Chablais und Faucigny ausgesprochen worden war, und die Schweiz zu prüfen hatte, ob sie dasselbe ihren Interessen entsprechend finde, waren auch die eidgenössischen Behörden, wie Herr Pictet, von dem Vortheil einer solchen Anordnung überzeugt.

Die diplomatische Kommission äußerte sich in dieser Beziehung, wie schon oben bemerkt worden, folgendermaßen:*)

„Frägt man, welcher Vortheil für die Schweiz aus der „Neutralität des Chablais und des Faucigny entsteht, so „wird man sich bald überzeugen, daß dieser Vortheil in der „That sehr wichtig ist, indem diese Provinzen die große „Straße des Simplon und das Wallis decken, deren Ver„theidigung im entgegengesetzten Fall, wenn Chablais und „Faucigny von den Truppen der kriegführenden Mächte „besetzt oder durchzogen werden könnten, ungemein schwieriger „sein würde.

„Nach der Ansicht aller Sachkundigen würde die Auf„stellung einiger Kompagnien jenseits der Bergpässe von „Valorsine, Trient und Meillerie größere Sicherheit gewähren, „als ein Armeekorps im Wallis selbst.“

Aber auch der eidgenössische Oberstquartiermeister Finsler, der in dieser Beziehung als eine Autorität angeführt werden darf, schien in der Neutralisirung von Chablais und Faucigny einen Vortheil für die militärische Stellung der Schweiz zu erblicken.

Derselbe äußert nämlich in seinem Bericht vom 3. August 1815: **)

„Die Landschaften Chablais und Faucigny sind dem „Militärsystem der Schweiz einverleibt worden ohne in den „politischen Verband aufgenommen worden zu sein, eine An„ordnung, durch welche zwar der geographische Umkreis „unserer Neutralitätslande sehr erweitert, allein wegen der „Beschaffenheit dieser von dem höchsten Gebirg umklammerten „Länder die eigentliche Vertheidigungslinie beträchtlich ver„kürzt wird.“

---

*) Siehe deren Bericht vom 14. und 16. Brachmonat 1815, im III. Band des Abschieds von 1814 und 1815, Seite 105.

**) Siehe Abschied von 1814 und 1815, Band III, Seite 111.

In einem spätern vom 10. August datirten Berichte*) empfahl Herr Oberstquartiermeister Finsler für den Fall, daß Savoyen an den König von Sardinien zurückfallen sollte, „einige Erweiterung des Neutralitätskreises.“

Bekanntlich ist durch den zweiten Pariserfrieden vom 20. November 1815 Savoyen wirklich an Sardinien zurückgekommen und durch die Verwendung des Herrn Pictet als schweizerischen Gesandten in Paris hat der Neutralitätskreis nicht nur „einige Erweiterung,“ sondern nach Maßgabe des Protokolls vom 3. November eine sehr beträchtliche Ausdehnung, nämlich über alles Land nördlich einer Parallele von Ugine erhalten.

Darüber, ob auch die Einverleibung dieses ausgedehnten Gebiets in die schweizerische Neutralität für die Eidgenossenschaft von Vortheil sei, waren nun die Ansichten schon nicht mehr so einig.

Herr Pictet, welcher dieselbe durch seine Eingaben bei den Bevollmächtigten der alliirten Mächte, wie wir oben nachgewiesen, veranlaßt hatte, war zwar seinerseits überzeugt, dadurch die Interessen der Eidgenossenschaft gefördert zu haben.

Er äußert dießfalls in seinem Schlußbericht über seine Sendung nach Paris, vom 27. Wintermonat 1815, Folgendes **):

„Es ist einleuchtend, daß die Neutralisirung des nördlich „von Ugine gelegenen Theils von Savoyen Bestandtheil eines „Systems war, das eine wahrhaft militärische Gränze von „Basel bis zur Rhone voraussetzte; und daß diese Neutralisi„rung demnach nicht den gleichen Grad von Wichtigkeit besitzt, „wie wenn jenes System verwirklicht worden wäre. In„dessen, wenn man erwägt, daß die Lage und die geogra„phische Beschaffenheit jenes Landes dasselbe in militärischer „Beziehung mit der Schweiz vereinigt, daß die Eidgenossen-

*) Siehe Abschied von 1814 und 1815, Band III, Seite 462.

**) Siehe Anhang Litt. H zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816.

„schaft das größte Interesse dabei hat, daß Savoyen in Zu„kunft nicht von den französischen Armeen besetzt werde, wie „dieß so oft der Fall war; daß die piemontesischen Truppen „in jenen Gegenden keinen erfolgreichen Widerstand leisten „können, weil ihnen der Rückzug nach Montmelian unmöglich „würde, wenn sie geschlagen wären; daß die Linien des „Cheran und des Fiers leicht zu vertheidigen sind, daß die „unbezwingliche Position des Bauges, welche den Piemontesen „zurückgegeben ist, ein Armeekorps, welches jene Linie zu „durchbrechen beabsichtigte, in der Flanke und im Rücken be„drohen würde, und wenn man endlich bedenkt, daß die „militärische Besetzung jenes Theils von Savoyen für die „Eidgenossenschaft durchaus fakultativ ist, so wird man sich „überzeugen, daß auch in dieser Maßregel (welche nur die „Vervollständigung desjenigen ist, was in Wien erreicht „wurde) noch große Vortheile für die Schweiz liegen."

In seinem Kreisschreiben vom 8. Christmonat, mittelst welchem der Vorort den Ständen Kenntniß von dem Erfolg der Abordnung des Herrn Pictet nach Paris gab, äußerte derselbe noch kein Urtheil über die erfolgte Ausdehnung des savoyischen Neutralitätsbezirks, so daß aus den betreffenden Akten nicht zu ersehen ist, ob der Vorort fortwährend noch jene Neutralisirung von Savoyen für vortheilhaft für die Schweiz hielt.

Wenige Tage später, am 12. Christmonat, äußert indessen der Vorort in einem Schreiben an den Staatsrath des Kantons Genf: *)

„Die Neutralisation der savoyischen Provinzen sei durch „den Pariservertrag viel weiter ausgedehnt worden, als man „es in der Schweiz erwartet und vielleicht gewünscht habe."

Die nachträgliche Instruktion, welche der Vorort am 29. Dezember dem Herrn Pictet bei Anlaß seiner Abordnung

---

*) Siehe Beilage Litt. K. zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 23.

nach Turin gab, und durch welche derselbe den Auftrag erhielt, in Turin zu erklären, „daß die Schweiz die Neutra„lisirung Savoyens als eine jenen Provinzen zugestandene „Wohlthat anerkenne, nicht aber als eine ihr obliegende „Pflicht, jene Provinzen zu besetzen und zu vertheidigen," beweist indessen schon, wie die zwischen dem Vorort und der k. sardinischen Gesandtschaft geführte Korrespondenz während der Jahre 1815, 1816 und 1817, daß man am Vorort Zweifel über die wirklichen Vortheile zu hegen anfieng, welche aus der Einverleibung eines Theils von Savoyen in die schweizerische Neutralität für die Schweiz entstehen könnten.

Ja der Vorort sagte geradezu in jener Instruktion:

„Der Nationalcharakter und die Klugheit unserer Re„gierungen erschrecken über die Gefahren, welche in der Aus„dehnung des Neutralitätsbezirks liegen, und über welche „die Theorien der Militärwissenschaft nicht hinlänglich be„ruhigen ! !"

Der Vorort bedauert, „daß die Neutralität ohne Grund über die Linie des Cheran, welche die stärkste sein soll, ausgedehnt worden sei, zumal die Position des Bauges, Chambery, Montmelian, der Mont-Cenis und der kleine St. Bernhard außer dem schweizerischen Vertheidigungssystem liegen;" und ebenso läßt der Vorort bereits andeuten, „daß er das Land, welches von Süden nach Norden des See's Bourget hinziehe, in keinem Fall durch schweizerische Truppen besetzen ließe, sondern diese Besetzung auf eine möglichst kurze und starke Linie beschränken würde."

Der Vorort hatte daher offenbar seine Ansicht über die Vortheile, welche aus der Neutralisirung eines Theils von Savoyen für die Schweiz entstehen, am Ende des Jahres 1815 bereits wesentlich modifizirt.

Herr Pictet dagegen änderte, wie schon bemerkt, seine Ansichten über die Vortheile, welche aus der Neutralisirung Savoyens für die Schweiz entstehen, nicht, und um die in der Eidgenossenschaft dießfalls erwachten Bedenken zu be-

schwichtigen, legte er in seinen Schlußbericht über seine Sendung nach Turin, am 17. März 1816 *), eine weitläufige Auseinandersetzung seiner dießfallsigen Ansichten nieder, welche wir, um gegen den verdienten Mann gerecht zu sein, hier aufnehmen zu sollen glauben. Derselbe bemerkt:

„Indem die Mächte Savoyen unter ihren Schutz nahmen und der Schweiz die Befugniß einräumten, die militärischen Verhältnisse abzuwägen und im Interesse des allgemeinen Besten zu handeln, indem es ihr freigestellt sein soll, das neutralisirte Savoyen zu besetzen, haben dieselben für die Sicherheit der Eidgenossenschaft selbst eben so schonend als wirksam gesorgt.

„Savoyen konnte weder von Osten noch von Westen bedroht werden, ohne daß die Neutralität des schweizerischen Territoriums mitbedroht war. Es war daher wichtig, jede Unternehmung gegen Savoyen durch denjenigen Schutz abzuwenden, den Verträge gewähren können.

„In Frankreich sowohl als in Oesterreich sollte man bei Abwägung der Vortheile und Gefahren eines Feldzugsplans, der die Besetzung von Savoyen voraussetzte, in Zukunft nicht nur die Gewißheit sich vergegenwärtigen, dadurch mit allen Mächten, welche jene Neutralität garantirt, sich in Krieg zu verwickeln, sondern auch die Schwierigkeit zu bedenken, in festen Positionen vielleicht Schritt für Schritt einen Feind zu bekämpfen zu haben, dessen Tapferkeit sprüchwörtlich ist: eine Nation, die, nachdem sie die ihr gebührende Stellung in Europa wieder eingenommen, auf die Gewohnheit ihrer Vorfahren, jedem Angreifer einen unüberwindlichen Widerstand entgegenzusetzen nicht verzichten wird.

„Die piemontesischen Truppen in Kriegszeiten aus Savoyen entfernen, auf daß man nicht den Vorwand habe, sie dort zu bekämpfen oder zu verfolgen, der Schweiz allein das Recht zugestehen, jene Landestheile zu besetzen, hieß auf die zweckmäßigste Weise für ihre Interessen sorgen. Auf solche

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 42 und folgende.

Weise werden der ehrgeizigen Macht, welche es unternehmen wollte der europäischen Gewährleistung zu trotzen, große Schwierigkeiten bereitet, und doch die Konvenienz und die Hauptgrundsätze der Vorsicht und der Klugheit sorgfältig geschont, welche Föderativstaaten jeder Zeit zu leiten pflegen.

„Sollte man in der Schweiz wirklich Besorgnisse über ein solches Verhältniß hegen? Genaue Darstellung der Verhätlnisse nach bestimmten Suppositionen mögen darauf antworten:

„Setzen wir den Fall, Frankreich beabsichtige einen Krieg mit Oesterreich, und suche daher die Allianz Piemonts nach, um welche auch Oesterreich sich bewerbe; Sardinien, gezwungen endlich einen Entschluß zu fassen, würde Frankreich begünstigen. In diesem Falle würden die französischen Armeen den Mont Genèvre, den Mont Cénis und den kleinen St. Bernhard überschreiten. Sie hätten gar nicht nöthig, das neutralisirte Savoyen, das im Vertheidigungssystem der Schweiz inbegriffen ist, zu betreten, und jenes Gebiet bliebe daher unberührt. *)

„Sollte sich Sardinien für Oesterreich entscheiden, so würde es ein Armeekorps in den Bauges und im Mont Mélian aufstellen; die Ebene von Chambéry würde dergestalt allerdings den Franzosen überlassen; aber da diese die feste Stellung des Chéran, eines in Felsen eingeengten Waldstroms, der die Bauges mit der Rhone vereinigt, vor sich hätten, dann die eben so feste Stellung des Fiers und die des Usses, bevor sie nach Genf gelangen würden, das genommen oder maskirt werden müßte; dann die Engpässe der Meillerie und des Wallis, mit der Ungewißheit des Gelingens und der Sicherheit; ganz Europa gegen sich zu haben, bevor sie den Simplon erreicht hätten, der wahrscheinlich schon mit Verhauen versehen oder mit österreichischen Truppen besetzt wäre, so würden sich die Franzosen wohl bedenken, alle diese Wechselfälle zu bestehen und es

*) Als Herr Pictet so schrieb, konnte er die Erbauung der Victor-Emanuel-Eisenbahn die den Neutralitätsbezirk beim See Bourget berührt, freilich nicht ahnen!

vorziehen, die schwachen Punkte zu benutzen, welche die westliche Gränze Savoyens darbietet; sie würden versuchen, Montmélian zu erobern und die Berge der Maurienne übersteigen, um auf den Straßen des kleinen St. Bernhard, des Mont Cénis und des Mont Genèvre nach Italien zu gelangen, indem sie das neutralisirte savoyische Gebiet, und somit auch die neutrale Schweiz, zumal einem Einfall in Savoyen nur der Zweck Genf und das Wallis zu besetzen, zum Grunde liegen kann — in ihrem eigenen Interesse respektiren. Die gleichen Gründe müßte Oesterreich bestimmen, wenn dieses mit Hülfe Piemonts oder trotz des Widerstandes desselben, Frankreich bedrohen wollte. Die Ueberzeugung, bei einem Uebergang über den Simplon oder den großen St. Bernhard die Schweiz und ganz Europa gegen sich zu haben, würden in diesem Fall Oesterreich bestimmen, seine Armeen über den kleinen St. Bernhard, den Mont Cénis und den Mont de Genèvre marschiren zu lassen.

„Es ist dabei wohl zu beobachten, daß diese Supposition sich auf die militärische Topographie jener Gegend gründet, denn Frankreich ist gerade zwischen dem Mont du Chat und der Grande Chartreuse einem Einfall offen, der Lyon bedroht.

„Von dieser Seite bedroht und unter der Voraussetzung, daß es sich vertheidigen könnte, würde Frankreich seine Aufmerksamkeit auf jenen Punkt richten und trachten, dort seinen Feinden zuvorzukommen.

„Aber jenes Gebiet ist außerhalb des Bereichs des neutralisirten Savoyens, und nichts läßt daher vermuthen, daß unter dieser Supposition das Neutralitätssystem gefährdet würde.

„Die Bestimmungen des Wienerprotokolls besitzen daher den großen Vorzug, welchen man allen Verträgen sollte geben können, denjenigen nämlich: mit den Interessen der Staaten, welche sie betreffen, vollkommen übereinzustimmen. Sie stellen einen Theil des untern Savoyen und das Arvethal unter den Schutz des ewigen Friedenssystems der Schweiz, und

gleichzeitig schützen sie die Schweiz vor den Gefahren, welche die falsche Stellung Savoyens, seinen mächtigen Nachbarn gegenüber, für sie mit sich brachte. Selbst der Einwurf, das neutralisirte Gebiet sei zu weit ausgedehnt und die Gränzen im Süden nicht gehörig festgesetzt, ist unbegründet, denn nichts ist in dieser Beziehung ohne Vorbedacht gemacht worden.

„Savoyen zerfällt in militärischer Beziehung in drei Theile:

„1) Die Maurienne und Tarantaise, welche einen Vorposten Piemonts bilden und für die Vertheidigung des Mont Cénis und des kleinen St. Bernhard nothwendig sind.

„2) Faucigny, Chablais und das Genevois bis zum Chéran, welche in dem schweizerischen Militärsystem inbegriffen sind.

„3) Das eigentliche Savoyen zwischen den Bauges und der Rhone, den Echelles und dem Chéran, das bei jedem Einfall aufgegeben werden muß.

„Falls die Neutralität nicht auf Faverge und Lecheraine ausgedehnt worden wäre, so wäre eine Bergstraße außerhalb derselben geblieben, die bei Ugine ausmündet und mittelst welcher Montmélian umgangen werden kann.

„Ja selbst die Unbestimmtheit der Neutralitätsgränzen beim See Bourget ist für die Schweiz vortheilhaft, ohne den Interessen Sardiniens zu widerstreiten.

„Da die Linie des Chéran die stärkste und die am weitesten vorgeschobene ist, so war es zweckmäßig, ihr einen Glacis zu geben, sei es, damit der Feind, wenn dieselbe besetzt wäre, sie nicht auskundschaften konnte, ohne sich zu verrathen (compromettre), sei es um dieselbe nöthigen Falls durch vorgeschobene Posten decken zu können.

„Da die Gränzen dieses Glacis nicht genau bestimmt sind, so ist die Schweiz nicht verpflichtet Unregelmäßigkeiten zu beachten, die mit der Besetzung der Ebenen von Chambéry und Aix verbunden sein könnten, falls dieser Besetzung zwar der Zweck, nach Piemont einzudringen, zum Grunde

liegt, nicht aber derjenige, das neutralisirte Savoyen zu bedrohen.

„Eine andere Einwendung, welche gemacht werden könnte, ist diejenige: was nützt es das untere Savoyen zu decken, um die Zugänge zum Simplon zu vertheidigen, während das Pays de Gex einen Vorsprung in die Schweiz bildet, von wo aus Genf, Waadt und Wallis bedroht werden.

„Man hätte der Schweiz die Schutzwehr des Jura einräumen sollen, um sie gegen alle Unternehmungen zu schützen, welche auf den Simplon hinzielen.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß vom militärischen Standpunkte aus betrachtet eine solche Verfügung für die Schweiz sehr erwünscht gewesen wäre, und wenn in der Politik der Wille der Mächtigen sich mit den Wünschen der Schwachen so leicht vereinbaren ließe, als diese es sich vorstellen, so würde der Vertrag vom 20. November uns diese Gränze gegeben haben. Aber wenn das Beste nicht erhältlich war, muß daraus geschlossen werden, daß die getroffenen Vorsorgen unnütz seien? Ist es für Nichts zu beachten, einem Einfall gerade auf dem Punkt große Schwierigkeiten bereitet zu haben, wo derselbe so leicht war, daß bei jeder Friedensstörung ein solcher in Aussicht stand? Ist es für Nichts zu achten, dem Nachtheil so viel möglich vorgebeugt zu haben, inner den natürlichen Gränzen der Schweiz ein Land zu besitzen, das ihr fremd ist und das den Zugang zum Wallis bildet? Ist es für Nichts zu achten, dafür gesorgt zu haben, so sehr als durch Verträge, welche die Gewährleistung Europas besitzen, dafür gesorgt werden kann, daß die neue Simplonstraße nicht periodisches Unheil der Schweiz bereite, wie Savoyen dasselbe erfahren hat?

„Wenn die Unzulänglichkeit dieser Vorsorge getadelt wird, so müßte man sicherere und erfolgreichere anzugeben wissen. Ein stehendes Heer von zweihunderttausend Mann wäre allerdings eine nachdrucksamere Vorsorge; aber warum sollten die feierlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen aller Mächte für nichts angeschlagen werden, welche überein=

stimmend erklären, daß die ewige Neutralität der Schweiz und die ewige Neutralität desjenigen Theiles von Savoyen, welcher von dem geographischen System der Schweiz nicht getrennt werden kann, im wohlverstandenen Interesse Europas liege?"

Herr Pictet erblickte somit immer noch wesentliche Vortheile in der Neutralisirung Savoyens.

Andere Ansichten scheinen beim Vorort sich immer mehr ausgebildet zu haben, welcher, als er den Ständen die auf die Turinerverhandlungen bezüglichen Aktenstücke, mit Kreisschreiben vom 16. April 1816, mittheilte*), wiederholt daran erinnerte: „daß der savoyische Neutralitätskreis, durch die „Unterhandlungen der Mächte in Paris, eine Erweiterung „gewonnen, deren man sich in der Schweiz nicht versehen „hatte, und versicherte, ohne die dießfallsigen Bestimmungen „gewünscht oder dazu mitgewirkt zu haben, habe der Vorort darin „eine Verfügung der hohen Monarchen wahrgenommen, welchen „die Schweiz schon früher, und gerade noch in Folge dieses „neuesten Pariservertrags, höchst wichtige Vortheile zu ver„danken hatte u. s. w."

Im Gegensatz zu den Vortheilen, welche Herr Pictet in der Neutralisirung des betreffenden Theiles von Savoyen erblickte und welche offenbar, wie er es selbst andeutete, sehr zusammenschmolzen, insofern nicht der Neutralisirung von Savoyen einerseits eine militärisch starke Gränze von Basel bis zur Rhone zur Seite stand, um die Schweiz gegen Invasionen von Frankreich zu schützen, und anderseits die Einverleibung des Tocciathals, oder die Neutralisirung desselben, um die leichte Besetzung des schweizerischen Gebirgsstockes von Italien her zu verhindern, erlauben wir uns hier einige militärische und politische Nachtheile zu erwähnen, die sich an die Einverleibung eines Theils

*) Siehe Anhang Litt. K zur zweiten Ausgabe des Abschieds von 1816, Seite 54 und folgende.

von Savoyen in die schweizerische Neutralität, unserer Ansicht nach, knüpfen dürften.

a. Militärische Nachtheile:

Wenn von einer starken Militärgränze gesprochen wird, so wird darunter eine Gränze verstanden, die sich im Falle eines Angriffes leicht vertheidigen läßt oder welche einen starken Anhaltspunkt bietet, um den Krieg in ein anderes Land zu tragen; im Frieden sind vom militärischen Standpunkt aus alle Gränzen gleich stark und gleich schwach, da keine bedroht ist und von keiner eine Drohung ausgehen soll.

Wenn daher die Ansicht aufgestellt wird, die Simplonstraße und das Wallis seien in Savoyen leichter zu vertheidigen, als im Wallis selbst, so muß vor Allem der Wille zu einer solchen Vertheidigung, und folglich zu einer militärischen Besetzung des betreffenden Gebietes, vorhanden sein.

Denn daß eine starke Militärgränze nur so lange stark ist, als sie mit den erforderlichen Streitkräften besetzt wird, ist klar, und daß sie aufhört stark zu sein, wenn sie dem Feind offen gelassen wird, ist eben so klar; wie denn überhaupt eine starke Position (Stellung, Gränze) im Grunde etwas Anderes nicht heißt, als eine Gränze, welche mit verhältnißmäßig wenig Truppen gegen eine größere Macht behauptet werden kann, oder von welcher aus ein kleines Korps dem Nachbarstaat, vermöge seiner gesicherten Rückzugslinie, gefährlich werden kann. Anfänglich schien man denn auch allseitig darüber einverstanden, daß, bei Kriegsgefahr, Genf und die Simplonstraße durch die Schweiz in Chablais und Faucigny vertheidigt werden sollten.

In diesem Sinn hatte sich Herr Pictet in seiner Note vom 11. Hornung 1815 ausgesprochen, indem er die Folgerung daran knüpfte, Sardinien werde, um des Vortheils willen, sein betreffendes Gebiet durch Schweizertruppen, die es, nach der damaligen Ansicht Herrn Pictet's, überdieß noch besolden sollte, vertheidigt zu sehn, sich zu Gebiets=

abtretungen an Genf bewogen finden. Im gleichen Sinne entwickelte er später in seinem Schlußbericht vom 19. März 1816 das europäische Interesse an der Neutralisirung Savoyens, indem die Möglichkeit, tapfere Schweizertruppen in den festen Stellungen Savoyens anzutreffen, Frankreich wie Oesterreich von Invasionsgedanken abbringen dürfte, und ebenso äußerte die diplomatische Kommission der Tagsatzung, als sie die Annahme des Wiener-Kongreßprotokolls vom 29. März empfahl:

„Die Aufstellung einiger Kompagnien jenseits der Berg-„pässe von Valorsine, Trient und Meillerie werde größere „Sicherheit gewähren, als ein Armeekorps im Wallis."

Es war daher immer von einer wirklichen Besetzung des neutralisirten Savoyens durch Schweizertruppen die Rede, und die Ansicht: von der der Schweiz zustehenden Fakultät der Besetzung oder Nichtbesetzung des neutralisirten Savoyens im Sinne der Nichtbesetzung Gebrauch zu machen, und jede dießfallsige Pflicht von sich abzulehnen, tauchte erst später auf.

Auch läßt es sich nicht läugnen, daß im Falle der Nichtbesetzung des neutralisirten Savoyens durch Schweizertruppen, die Schweiz durch diese savoyische Neutralität, welche den König von Sardinien verpflichtet, in Zeiten des Krieges seine Truppen aus Sardinien zurückzuziehen, nicht nur nichts gewinnt, sondern größerer Gefahr ausgesetzt ist als vorher. Wenn nämlich vormals schon in dem Umstand, daß Chablais und Faucigny durch piemontesische Truppen, wegen des Mangels einer sichern Rückzugslinie bei einem Angriffe von Frankreich her nicht gehalten werden konnte, eine Versuchung zur Besetzung jener Provinzen durch französische Heere lag, so müßte diese Versuchung noch steigen, wenn man jenes Land von Truppen ganz entblößt wüßte, folglich dasselbe ohne alle Gefahr besetzen und von dort aus die Simplonstraße durch einen Handstreich nehmen könnte.

Man darf daher wohl behaupten: die Bestimmung, daß beim Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und

Oesterreich der König von Sardinien, nach Maßgabe der Wiener- und Pariserprotokolle, seine Truppen aus dem neutralisirten Savoyen zurückziehen müßte, werde die Schweiz zwingen, ihre Truppen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit in jenen Gegenden eine feste Stellung einnehmen zu lassen. Darin erblicken wir aber einen großen militärischen Nachtheil, selbst wenn jene Stellung stärker sein sollte und weniger Truppen zu ihrer Vertheidigung erforderte, als die Beschützung des Simplons und Genfs, bei einer Aufstellung auf schweizerischem Territorium erfordern würden.

Mit stehenden Heeren mag man in fremden Staaten Stellungen beziehen und Garnisonen aufstellen, mit Milizen ist dieß sehr schwer, und wir glauben nicht zu irren, daß dieselben schweizerischen Wehrmänner, welche in der Waadt, in Genf und im Wallis mit Bereitwilligkeit und Freudigkeit die Unverletzlichkeit des schweizerischen Bodens gegen jeden Angriff von Außen vertheidigen würden, nicht gern Stellungen im neutralisirten Savoyen beziehen und längere Zeit behaupten würden.

Der Nachtheil, welcher darin liegt, daß die Schweiz gezwungen sein wird — nicht sowohl weil die betreffenden Wiener- und Pariser-Protokollerklärungen ihr eine Pflicht daraus machen, als weil ihre Selbsterhaltung sie dazu nöthigen wird — Genf und die Simplonstraße außerhalb des schweizerischen Gebiets zu vertheidigen und ihre Milizen möglicherweise für längere Zeit in Savoyen aufzustellen, scheint uns größer als alle Vortheile, welche eine angeblich stärkere militärische Stellung darbieten könnte.

b. Politische Nachtheile.

Neben diesem militärischen Nachtheil sind mit der Einverleibung eines Theiles von Savoyen in die schweizerische Neutralität aber noch wesentlichere politische Nachtheile für die Schweiz verbunden.

Es will uns scheinen, die Schweiz übernehme dadurch, Frankreich und Oesterreich gegenüber, eben diejenige falsche

und schwierige Stellung, welche vormals Sardinien inne hatte, und überdieß komme sie in eine beinahe gleich heikle Lage Sardinien gegenüber.

Die Schwierigkeit wird dadurch, daß die Kongreßverhandlungen es der Schweiz freistellen, das neutralisirte Savoyen zu besetzen oder nicht zu besetzen, nicht gehoben, sondern eher noch erschwert.

Setzen wir den Fall, Frankreich beabsichtige einen Einfall in die österreichischen Besitzungen in Italien, und Sardinien seie damit einverstanden, so würde eine Besetzung des ganzen neutralisirten Savoyens durch Schweizertruppen, obschon die Schweiz dazu vollkommen befugt wäre, von Frankreich beinahe als ein feindlicher Akt betrachtet und von Sardinien sehr ungerne gesehen werden, während Oesterreich möglicherweise die Nichtbesetzung jener Landestheile durch Schweizertruppen, der Schweiz als Connivenz mit Frankreich auslegen würde.

Ebenso würde Frankreich, bei einem beabsichtigten Einfall eines über den Simplon heranziehenden österreichischen Heeres, das im Einverständnisse mit Sardinien handeln, oder, nachdem es dessen Widerstand überwunden, gegen Lyon marschirn wollte, die Nichtbesetzung des neutralisirten Savoyens, in dessen starken Pässen jenes Heer aufgehalten werden könnte, als einen Akt der Feindseligkeit betrachten, während Oesterreich vielleicht einen solchen in der Besetzung zu erblicken geneigt wäre.

Auch die schwierige Stellung, in welcher man sich Sardinien gegenüber befindet, selbst wenn man über die eventuell durch Schweizertruppen zu besetzenden militärischen Punkte und die Stärke der Okkupationstruppen vertragsgemäß übereingekommen wäre, ist nicht zu übersehen; denn die militärische Okkupation eines fremden Landes, dessen Civiladministration bei einem andern Souveräne steht, wird immerhin mancherlei Reibungen und Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Diese Nachtheile alle, welche der Einverleibung eines Theiles von Savoyen in die schweizerische Neutralität inhäriren, werden dadurch noch wesentlich vermehrt, daß man sich mit Sardinien noch nicht vertragsgemäß darüber verständigt hat, ob die Schweiz überhaupt bei Kriegsgefahr das neutralisirte Savoyen, welche Punkte und mit wie viel Truppen sie dieselben besetzen solle.

Es ist nämlich schon nachgewiesen worden, daß Sardinien von der Ansicht ausgehe: die Schweiz sei verpflichtet, die ihrem Militärsystem einverleibten savoyischen Neutralitätslande so gut zu vertheidigen, wie ihre eigene Neutralität, während die Schweiz hiezu nur eine Berechtigung, nicht aber eine Verpflichtung anerkennen will.

Wird nun bei dieser verschiedenen Auffassung Sardinien dennoch beim Ausbruch eines Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich seine Truppen aus dem neutralisirten Savoyen, nach Maßgabe des Wienerprotokolls, zurückziehen, selbst auf die Gefahr hin, jene Gegenden jedem feindlichen Einfall offen zu lassen? Und wenn es seine Truppen nicht zurückzieht, wird diejenige der kriegführenden Mächte, welche agressiv auftritt, nicht in dem den Wiener-Kongreßverhandlungen widerstreitenden Verweilen von sardinischen Truppen im neutralisirten Savoyen einen Vorwand erblicken, jene Neutralität nicht anzuerkennen, Savoyen zu besetzen und von dort aus Genf oder den Simplon zu bedrohen?

Ist nicht zu besorgen, daß bei so streitigen und unausgemittelten Verhältnissen zwischen der Schweiz und Sardinien ernste Mißhelligkeiten entstehen können, sei es über die von Sardinien angesprochene und von der Schweiz kontestirte Besetzungspflicht, sei es über Maß und Umfang dieser Besetzung?

Wird dieß Alles in reife Erwägung gezogen, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß durch die Einverleibung eines Theiles von Savoyen in die schweizerische Neutralität die Schweiz weder vom militärischen, noch vom politischen Standpunkte aus gewonnen hat, und daß in dem Umstande,

daß sich die Schweiz mit Sardinien über die Tragweite, welche in Kriegszeiten die Einverleibung des betreffenden savoyischen Gebiets in die schweizerische Neutralität haben soll, noch nicht vereinbart hat, unter Umständen eine nicht unbedeutende Gefährde liegt.

Unserer Ueberzeugung gemäß gereicht die Neutralisirung eines Theiles von Savoyen, bei der Ungewißheit der Folgen, die sich daran knüpfen werden, weder Sardinien, noch der Schweiz, noch den Mächten, welche dieselbe ausgesprochen, noch Genf selbst, welches dieselbe angestrebt hat, zum Vortheil. Sardinien nicht, weil es keinerlei Gewähr dafür hat, in wie weit die Schweiz jenes Gebiet mit ihren Streitkräften schützen oder aber dem Feind preisgeben werde; der Schweiz nicht, weil sie entweder ihre Truppen außer Lands zu führen und eine schwierige militärische und politische Stellung zu übernehmen gezwungen ist, oder aber ihr eigenes Gebiet einer fremden Invasion bloßstellt; den Mächten nicht, weil die Friedensgarantie, welche man in der Neutralisirung Savoyens aufstellen wollte, bei der verschiedenen Auffassung der Folgen, die sich daran knüpfen sollen, eher zum Vorwand eines feindlichen Einfalls in Savoyen werden kann; und Genf nicht, weil bei der Nichtbesetzung des neutralisirten Savoyens durch Schweizertruppen seine Stellung gefährlicher ist, als bisher, da dennzumal Savoyen jedem Angriff offen steht, die Besetzung aber leicht Verwicklung mit derjenigen Macht veranlassen könnte, die einen Einfall in Savoyen beabsichtigt, wodurch die Stellung Genfs abermals bedroht würde.

Bei diesen mißlichen Verhältnissen erlauben wir uns schließlich noch unsere Ansicht darüber zu äußern, was schweizerischer Seits vorzukehren sei, um die mit der Neutralisirung Savoyens verbundenen Nachtheile für die Schweiz möglichst zu mildern.

Vierter Abschnitt.

Vorschläge zur möglichsten Ausweichung der Nachtheile, welche aus der Neutralisirung eines Theils von Savoyen für die Schweiz entstehen können.

I.

Die Frage, wie die Nachtheile, welche mit der Einverleibung eines Theils von Savoyen in die schweizerische Neutralität verbunden sein können, am sichersten ausgewichen werden, muß ganz verschieden beantwortet werden, je nachdem man sich auf den Standpunkt der Staatsverträge vom Jahr 1815 stellt, oder aber dieselben als nicht vorhanden annimmt, oder doch als wesentlicher Abänderungen fähig voraussetzt.

Von letzterm Standpunkte aus würden wir der Schweiz rathen, das ganze Verhältniß zu lösen, und die Ausscheidung der, einigen savoyischen Provinzen zugestandenen Neutralität aus der schweizerischen Neutralität auf das Bestimmteste zu verlangen.

Das Verhältniß, wie es gegenwärtig besteht, wo die Schweiz eventuell ein Besetzungsrecht in einem Theil Savoyens besitzt, welches Sardinien als Besetzungspflicht auffaßt, und wo Sardinien ein Recht des Truppendurchzugs

durch einen Kanton der Schweiz eventuell anzusprechen hat, trägt, wie wir glauben augenscheinlich nachgewiesen zu haben, den Keim von Mißverständnissen aller Art in sich.

Haben die Mächte im Interesse des europäischen Friedens wirklich beabsichtigt, die Zugänge zum Simplon einerseits, und zu der französischen Gränze in der Nähe des Mont du Chat anderseits zu erschweren, so konnte dieser Zweck dadurch am sichersten erreicht werden, daß der Schweiz eine starke militärische Gränze gegen Frankreich eingeräumt und das Chablais und Faucigny ihr auch politisch einverleibt worden wäre.

Wenn früher oder später an einem allgemeinen Friedenskongreß die verschiedenen Staatsgränzen neu festgestellt werden, so erheischt das Interesse der Schweiz, daß sie Frankreich und Savoyen gegenüber eine Gränze in dem angedeuteten Sinne mit allem Nachdruck verlangt.

Frankreich gegenüber sollte, wenn die Schweiz ihre Neutralität diesem mächtigen Staate gegenüber soll behaupten können, der Jura vom Rhodan bis an den Rhein ein schweizerisches Gebirge werden, und dessen Pässe in den Händen der Eidgenossen sein.

Auf dieser Seite wären der Schweiz daher einzuverleiben: das ganze Pays de Gex, das vom Jahr 1536 bis 1567 dem Kanton Bern, und von 1591 bis 1601 der Stadt Genf schon angehört hat, und erst in letzterm Jahr ohne Abtretung als ein Eigenthum der Krone Frankreichs erklärt und in Besitz genommen worden ist; das Dappenthal am Rücken der Dôle, das bekanntlich rechtlich, wenn auch bisher nicht faktisch, der Schweiz gehört, indem dasselbe durch den ersten Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 der Schweiz, welche es im Jahr 1804 gezwungen abgetreten hatte, wieder zurückgegeben wurde.

Dann das Thal Les Rousses, das seine Gewässer in den Lac de Joux und durch diesen in die Zihl und die Aar abgiebt, und also unstreitig in dem Wassergebiet der Aar und innerhalb der natürlichen Gränze der Schweiz liegt.

Es enthält die drei Gemeinden Bois d'Amont, Les Rousses und Les Cressonières und kann für Frankreich gar keinen Werth haben.

Endlich wäre zur Verstärkung der Gränze noch das Fort de Joux mit den zwei Thälern, welche dort zusammenstoßen, zu verlangen.

Diese Thäler liegen zwar auf dem jenseitigen Abhang des Jura und geben ihre Wasser in den Doubs, allein sie sind in enger Verbindung mit den schweizerischen hohen Jurathälern, sie bilden einen einspringenden Winkel zwischen dem Kanton Neuenburg und dem Kanton Waadt, unterbrechen die Vertheidigungslinie und öffnen dem Besitzer die beiden großen Militärstraßen von Pontarlier durch das Thal de Travers auf Neuenburg und über Jougne und Ballaigues auf Yverdon. Beide Straßen wären ganz geschlossen und der Schweiz gesichert, wenn ihr das Fort de Joux und die Gemeinden Les Verrières, La Cluse, Les Fourgs, Les Hôpitaux und Jougne abgetreten würden.

Auf diese Weise erhielte die Schweiz von den Gorges du Porrentrui bis zu den Klüften unterhalb der Clus (Fort de l'Ecluse) eine zusammenhängende, festgeschlossene, der stärksten Vertheidigung fähige Gränze, die sich in ununterbrochener, beinahe gerader Richtung von Südwest nach Nordost dem Jura nach fortziehen und beide Länder scharf von einander scheiden würde. *)

Längs den Staaten des Königs von Sardinien sollte die Gränze der Schweiz so gezogen werden, daß die ganze südliche Hauptkette des Hochgebirgs als Gränze angenommen würde, die Scheidungslinie würde da anfangen, wo der Jura sich an den Rhodan hinuntersenkt, dann über die Kante des Vuache und des Mont de Sion auf den Salève hinüberlaufen, von da an immer über die höchste Gebirgskante das

*) Siehe über die beste militärische Gränze der Schweiz den vortrefflichen Bericht des Generalquartiermeister Finsler, Beilage Litt. M des I. Bandes des Abschieds von 1814 und 1815, dem diese Darstellung entnommen ist.

Wassergebiet der Arve umklammern und über den Bonhomme, den Montblanc und Géant sich an die südliche Hauptkette des Wallis anschließen.

Mit andern Worten, ein ganz kleiner Theil des ehemaligen Genevois und die Provinzen Chablais und Faucigny sollten der Schweiz einverleibt werden.

Die einzige Stelle, wo diese sonst unangreifbare Gränze zugänglich ist und von Heer- und Landstraßen durchschnitten wird, wäre die Gegend bei Genf, und dieser Punkt müßte daher durch die Festungswerke von Genf geschützt werden.

Die in neuester Zeit durch die Regierung von Genf beschlossene Schleifung jener Festungswerke ist daher in direktem Widerspruch mit dem Zweck, der angeblich durch die Neutralisirung Savoyens erreicht werden sollte.

Wenn diese eine wirkliche militärische Bedeutung haben soll, so muß Genf ein starker eidgenössischer Waffenplatz bleiben, und die dortigen Festungswerke hätten daher eher verstärkt als geschleift werden sollen.

2.

Da indessen der allgemeine Friedenskongreß noch nicht so nahe sein dürfte,*) und die Verträge von 1815, über welche kein Staat sich weniger zu beklagen hat, als die Schweiz, die durch dieselben einen so beträchtlichen Zuwachs erhalten, für einmal noch die Grundlage der europäischen Staateneintheilung bleiben, so haben wir von diesem positiven Standpunkte aus noch die Frage zu erörtern, was schweizerischer Seits gethan werden sollte, um die Nachtheile möglichst auszuweichen, welche für die Schweiz aus der Einverleibung eines Theils von Savoyen in die schweizerische Neutralität entstehen können.

Vor Allem sollte, so will es uns scheinen, durch eine loyale Unterhandlung mit Sardinien die gegenseitigen aus jenem Verhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten, also

*) Als dieser Aufsatz geschrieben wurde, konnte Niemand den gegenwärtig in Aussicht stehenden Kongreß ahnen.

das Recht der Schweiz, das neutralisirte Savoyen militärisch zu besetzen, und das Recht Sardiniens, eventuell den Durchzug seiner in jenen Provinzen stehenden Truppen durch das Wallis anzusprechen, und die mit diesen Rechten korrespondirenden Pflichten, die bisher immer im Unklaren gelassen worden sind, vertragsweise festgestellt werden.

Und zwar sollte man sich

I. Was die Neutralität der savoyischen Provinzen und deren Aufrechthaltung betrifft, darüber verständigen:

a. Steht dem Recht der Schweiz, die neutralisirten Provinzen Savoyens militärisch zu besetzen, „so oft die „benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich aus„gebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feind„seligkeiten befinden,“ nicht eine Verpflichtung zur Seite, diese militärische Besetzung unter gewissen Voraussetzungen wirklich vorzunehmen, welche Verpflichtung daraus hergeleitet werden kann, daß jene savoyischen Provinzen nicht nur durch die Mächte als selbständig neutral, sondern als in der schweizerischen Neutralität inbegriffen erklärt worden sind, und daß die Vertheidigung jener Neutralität dem König von Sardinien, selbst wenn er sie handhaben wollte, nicht zukommt, weil er verpflichtet ist, seine in jenen Provinzen stehenden Truppen im Fall wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten zwischen den benachbarten Mächten aus denselben zurückzuziehen.

b. In welchem Umfang erklärt sich die Schweiz bereit, von ihrem Besetzungsrecht, eventuell zu ihrem eigenen Schutz, sowie im Interesse der ihrer eigenen Neutralität einverleibten savoyischen Provinzen Gebrauch zu machen.

c. Soll erst der wirkliche Ausbruch von Feindseligkeiten abgewartet werden, oder woran soll der Zeitpunkt erkannt werden, von welchem an das Recht der Schweiz beginnt, die neutralisirten savoyischen Provinzen ganz oder theilweise durch ihre Truppen zu schützen.

d. Sollen die sardinischen Truppen vorerst jene Provinzen ganz räumen, bevor die schweizerischen Okkupationstruppen in dieselben einziehen, oder sollen die sardinischen Truppen dort verbleiben, bis sie durch schweizerische abgelöst werden?

e. Auf welche Weise wird für die Verpflegung der schweizerischen Okkupationstruppen gesorgt werden? Ist nicht der Preis der Lebensmittel, die Entschädigung der Fuhrleistungen u. s. w. festzustellen; die Errichtung von Spitälern, wenn solche fehlen, zu verlangen? u. s. w.

f. Soll nicht die sardinische Douane angewiesen werden, alle Bedürfnisse der schweizerischen Okkupationsarmee ungehindert passiren zu lassen?

g. Vor welchem Gericht werden Civilstreitigkeiten zwischen Militärs der schweizerischen Okkupationsarmee und sardinischen Unterthanen entschieden werden? Wie ist in Polizei- und Kriminalfällen zu verfahren?

h. Welches ist überhaupt die Stellung des schweizerischen Militärkommandos gegenüber den sardinischen Civilbeamten in den okkupirten Provinzen, und in welchem Verhältniß stehen dasselbe und die schweizerischen Truppen überhaupt zu den allfällig aufgebotenen Bürgerwachen? damit die durch den Tagsatzungsbeschlüß vom 12. August 1815 gegebene Versicherung, „daß diese einstweilige militärische Besetzung für die im Namen Seiner königlich sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch sein soll,“ auch wirklich in Erfüllung gehe.

Und dann sollte man sich

II. Was das Recht Sardiniens zum Durchzug seiner in den neutralisirten Provinzen stehenden Truppen durch das Wallis betrifft, darüber verständigen:

a. In welchen Fällen kann ein solcher Durchzug vor bereits erfolgtem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den benachbarten Mächten als nothwendig angesprochen werden, an welchen Merkmalen soll ein Zustand unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten erkannt werden? u. s. w.

b. Ueber welche Straßen hat dieser Durchzug zu erfolgen und welches sind die einzuhaltenden Etappen?

c. Wie soll für die Verpflegung der durchziehenden Truppen gesorgt werden, in welchem Maaß sollen Fourage- und Fuhrleistungen u. s. w. vergütet werden?

d. Haben die Truppen beim Durchmarsch ihre Waffen abzugeben, sollen sie durch eidgenössische Offiziere begleitet werden?

e. In wie starken Abtheilungen dürfen die durch das Wallis sich zurückziehenden sardinischen Truppen zusammen marschiren? u. s. w.

Diese Punkte alle sollten unserer Ansicht nach vertragsweise festgestellt werden, und zwar sollte ein solcher Vertrag in ruhigen Zeiten unterhandelt werden, und nicht erst wenn kriegerische Ereignisse an unsern Gränzen den einen oder den andern der beiden betheiligten Staaten allfällig veranlassen, die ihm durch die Wiener- und Pariserprotokolle zukommenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

Die Mehrzahl der oben erwähnten Punkte sind durch eidgenössische Behörden bereits vorberathen worden, und wenn wir uns erlauben, hier schließlich noch anzudeuten, in welchem Sinne dieselben unserer Ansicht nach entschieden und vertragsgemäß festgestellt werden sollten, so folgen wir dabei den in einem an die außerordentliche Tagsatzung des Jahres 1831 erstatteten Bericht enthaltenen dießfälligen Anträgen. *)

*) Dieser höchst interessante Bericht über die Verhältnisse des neutralisirten Savoyens und über den Rückzug piemontesischer Truppen durch das Wallis ist vom 8. April 1831 datirt. (Siehe Eidgenössisches Archiv C. VI. b. 1.) Der Berichterstatter ist der verdiente Landammann Cosmus Heer von Glarus. Der Bericht selbst ist ein Denkmal seines Fleißes, ein

Ad I. a.

Die erste Frage, ob der Schweiz nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zukomme, das neutralisirte Savoyen im Falle wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten zwischen den benachbarten Mächten zu besetzen, muß, gegründet auf die Wiener- und Pariserverhandlungen, unbedingt verneint werden, insoweit darunter eine Verpflichtung Sardinien oder einem andern Staate gegenüber verstanden werden soll.

Das Wienerkongreßprotokoll vom 29. März 1815 schreibt nur vor, daß „im Fall wirklich ausgebrochener oder un„mittelbar bevorstehender Feindseligkeiten zwischen den der „Schweiz benachbarten Mächten keine andern bewaffneten „Truppen irgend einer Macht sich in den neutralisirten savoyi„schen Provinzen aufhalten oder durchziehen könne, mit Aus„nahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft „daselbst aufzustellen für gut finden würde."

Es steht demnach der Schweiz vollkommen frei, jene Provinzen eintretenden Falls zu besetzen oder nicht zu besetzen, und sie kann von Sardinien nicht zu einer solchen Besetzung, auf die Verträge von 1815 gestützt, angehalten werden.

Eine andere Frage ist freilich diejenige, ob die Pflicht der Aufrechthaltung ihrer nationalen Selbstständigkeit, der Unverletzbarkeit ihres Gebiets und ihrer Neutralität, welcher die betreffenden savoyischen Provinzen einverleibt worden sind, es der Schweiz nicht zur Pflicht mache, bei wirklich ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Feindselig-

---

Zeugniß seiner Gewissenhaftigkeit und staatsmännischen Umsicht. Die Mitglieder der Tagsatzungskommission, welcher die Berathung dieses wichtigen Gegenstandes anvertraut worden war, und die sämmtlich seither gestorben sind, waren: die Herren Schultheiß Amrhyn von Luzern, Staatsrath Meyer von Knonau von Zürich, Geheimrath Steiger von Bern, Landammann Cosmus Heer von Glarus, Schultheiß Schaller von Freiburg, Regierungsrath Hürner von Aargau und Syndic Fatio von Genf.

keiten zwischen den benachbarten Mächten jene savoyischen Provinzen militärisch zu besetzen? Und diese Frage müssen wir für den Fall, daß jene Feindseligkeiten das eigentliche schweizerische Gebiet bedrohen könnten, eben so bestimmt bejahen.

In einem solchen Falle erheischt das Interesse der Schweiz, ihre natürliche Militärgränze zu besetzen, und diese ist im Südwesten das Hochgebirg, welches das Arvethal einschließt.

Die Besetzung dieser Linie erfordert, nach dem übereinstimmenden Urtheil von Sachverständigen, viel weniger Streitkräfte, um die Eingänge des Wallis zu schützen und Genf zu decken.

Wenn dieß aber richtig ist, so sollte es der Schweiz nicht viel kosten, sich zu einer militärischen Maßregel, welche sie ohnehin in ihrem eigenen Interesse ergreifen würde, Sardinien gegenüber vertragsmäßig zu verpflichten, wenn dadurch einem schwankenden Zustande ein Ende gemacht werden kann, in welchem, wie oben gezeigt wurde, für die Schweiz mancherlei Gefahren liegen.

3.

Allerdings wäre vorher genau zu bestimmen, was unter dem Ausdruck „die der Schweiz benachbarten Mächte" zu verstehen ist, von welchen das Wienerkongreßprotokoll vom 29. März 1815 spricht, „deren wirklich ausgebrochene oder unmittelbar bevorstehende Feindseligkeiten" die Räumung des neutralisirten Savoyens durch die sardinischen Truppen zur Folge haben sollen, und die Besetzung jener Provinzen durch Schweizertruppen zur Folge haben können.

Unter diesen benachbarten Mächten können unserer Ansicht nach durchaus keine andern verstanden sein, als Frankreich und Oesterreich.

In der ganzen Verhandlung, deren langwierigen Gang wir oben vielleicht nur mit zu großer Umständlichkeit dargestellt haben, wird nie eine andere Supposition gemacht.

Ja man darf, gestützt auf die betreffenden Verhandlungen, behaupten, daß am Wienerkongreß den Mächten, welche die Neutralisirung eines Theils von Savoyen aussprachen, anfänglich nur der Zweck vorschwebte, die Simplonstraße für Frankreich möglichst unzugänglich zu machen, daher denn auch der französische Bevollmächtigte dieser Neutralisirung von Chablais und Faucigny zuerst nicht beipflichten wollte.

Wenn bei den Pariserverhandlungen des Jahres 1815 als jener Neutralitätskreis weiter ausgedehnt wurde, dem schweizerischen Bevollmächtigten, veranlaßt durch den Zug des österreichischen Generals Frimont über den Simplon, auch der Zweck vorschwebte, durch jene Neutralisirung Genf zu decken gegen österreichische Heere, welche dieselbe Straße wie das Frimontsche Korps benutzen wollten, und wenn auch Frankreich einsah, daß es durch jene Neutralisirung Lyon gegen einen Einfall decke, so hatten die Bevollmächtigten der übrigen Großmächte zuverläßig fortwährend als Hauptzweck im Auge, die durch Napoleon mit so großen Kosten erbaute Simplonstraße für Frankreich unzugänglich zu machen.

Daß ein Krieg zwischen Baden, Württemberg und Baiern unter einander, oder dieser Staaten einzeln oder vereint mit Oesterreich die Räumung des neutralisirten Savoyens durch sardinische Truppen nicht zur Folge haben müßte, liegt auf der Hand, obschon auch dieß „benachbarte Mächte" sind, es wäre wohl mehr als überflüßig, zur Unterstützung dieser Behauptung mehrere Gründe anführen zu wollen.

Eine nähere Beleuchtung verdient hinwieder die Frage, ob im Fall von ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Sardinien oder zwischen Oesterreich und Sardinien, letzteres zur Räumung des neutralisirten Savoyens verpflichtet sei. Es ist dieser Fall zwar während der ganzen Verhandlung über die Neutralisirung Savoyens von keiner Seite jemals erwähnt worden, ein äußerst interessanter Bericht aber, den im Laufe des Jahres 1816 Herr Escher von der Linth „über die Beschaf-

„fenheit der savoyischen Neutralitätslande, nebst Bemerkungen „über das Interesse der Schweiz in Hinsicht auf die savoyische „Neutralitätserklärung" an den Vorort erstattete, geht von der Ansicht aus, Sardinien sei verpflichtet, seine Truppen aus dem neutralisirten Savoyen zu entfernen, so oft es sich mit Frankreich oder mit Oesterreich im Kriege befinde, und jene Staaten seien verpflichtet, das neutralisirte Savoyen zu respektiren und ihre Armeen, mit welchen sie die übrigen k. sardinischen Staaten zu überziehen beabsichtigen, dürfen jenes neutralisirte savoyische Gebiet unter keinen Umständen betreten.

Wir halten diese Auffassung für eine irrige und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal setzt der Begriff der Neutralität eines Staates wenigstens zwei kriegführende andere Staaten voraus, zwischen welchen der dritte Staat neutral bleibt, d. h. an deren Streit er sich nicht zu betheiligen gezwungen werden darf.

Wenn der betreffende Staat selbst Krieg führt, so hört er eben auf neutral zu sein. Unserer Ansicht nach erlöschen die Vorzüge der neutralisirten savoyischen Provinzen demjenigen Staate gegenüber, mit welchem Sardinien Krieg führt, von dem Augenblicke an, wo dieser Kriegszustand eintritt, gleichwie die schweizerische Neutralität von dem Augenblicke an aufhört, wo die Schweiz einem andern Staat den Krieg erklärt. Allerdings ließe sich das Verhältniß auch so auffassen, daß zwischen Sardinien und Frankreich, oder zwischen Sardinien und Oesterreich, wenn diese sich im Krieg befinden, das schweizerische Neutralitätsgebiet mit Inbegriff der demselben einverleibten savoyischen Provinzen, neutral zu bleiben habe, und bei dieser Auffassung hätten wir die drei Staaten, von welchen oben geredet wurde, nämlich: zwei kriegführende und ein Gebiet, das neutral bliebe.

Allein so wurde das Verhältniß zuverläßig nicht aufgefaßt, als die savoyische Neutralität festgestellt wurde. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß während der ganzen

dießfälligen Verhandlung diese Hypothese nie berührt wurde, sondern es sprechen dafür auch innere Gründe.

Weder Sardinien noch Frankreich und Oesterreich, noch auch die Schweiz hätten die Neutralisirung der savoyischen Provinzen in der Weise zugeben können, daß dieselbe selbst dann gültig und in Kraft bleiben soll, wenn Sardinien mit einem der beiden genannten großen Nachbarstaaten in Krieg verwickelt ist. Wie hätte Sardinien die Verbindlichkeit eingehen können, wenn es mit Frankreich Krieg führt, Chablais, Faucigny und alles Land nördlich von Ugine, von Truppen zu entblößen, und daher der Invasion der französischen Heere preiszugeben oder auf die Angriffsmittel zu verzichten, welche jene Provinzen ihm darbieten?

Es hätte denn wenigstens aufs Bestimmteste sich ausbedingen müssen, daß dannzumal jene Provinzen augenblicklich durch Schweizertruppen besetzt werden, welche dieselben vor einem Einfalle französischer Heere zu schützen hätten, unmöglich aber hätte es eine solche Besetzung dem Gutfinden der Schweiz anheimstellen können.

Denn daß bloße Pfähle mit der Ueberschrift „Neutralitätsland" jene Gegenden nicht schützen werden, war leicht einzusehen. Warum sollte eine Macht, welche das sardinische Staatsgebiet, das durch dieselben feierlichen Verträge festgestellt ist wie das schweizerische Neutralitätsgebiet, zu verletzen im Begriffe steht, welche den europäischen Frieden stört, den eben dieselben Verträge zu befestigen beabsichtigten, mehr Achtung vor einem neutralisirten Bezirk haben, als vor dem übrigen Theil desselben Staatsgebiets?

Noch weniger aber hätten Frankreich oder Oesterreich die Neutralisirung von Savoyen in der erfolgten Weise zugeben können, wenn dieß die Bedeutung haben sollte, daß diese Neutralität auch bei einem Krieg dieser Staaten mit Sardinien zu beobachten sei.

Oder wie hätte Frankreich einwilligen können, daß ihm das sardinische Staatsgebiet an einer der verwundbarsten

Stellen nicht nur verschlossen würde, sondern daß das betreffende Gebiet möglicherweise von fremden (Schweizer-) Truppen vertheidigt würde, wodurch Sardinien in den Fall gesetzt würde, alle seine Streitkräfte, welche es zur Vertheidigung jener Provinzen hätte verwenden müssen, an einem andern geeigneten Ort zu concentriren und dieselben Frankreich in desto größerer Zahl entgegenzustellen? Jene Gegenden wären einer uneinnehmbaren Bergfestung gleich geworden, in welche sich die Regierung, sammt allen Reichthümern und Vorräthen, unter den Schutz schweizerischer Bajonette zurückziehen könnte, um dort bessere Zeiten zu erwarten, falls ihre Truppen, welche allerdings den Neutralitätskreis nicht betreten sollten, geschlagen worden wären.

Zu einer solchen Anordnung hätte Frankreich, in seinem eigenen Interesse, offenbar niemals seine Zustimmung geben können.

Aehnliche Motive hätten auch Oesterreich abhalten müssen, zu einer derartigen Verständigung Hand zu bieten. Die Schweiz aber hätte die Einverleibung der savoyischen Provinzen in ihre eigene Neutralität in der vorliegenden Weise nicht zugeben können, weil sie durch die ihr zukommende Besetzung der betreffenden Provinzen gleichsam zum Alliirten einer kriegführenden Macht wurde, was Nachtheile aller Art für sie haben konnte, durch Nichtbesetzung jener Provinzen aber ihr eigenes Gebiet bloßstellte.

Aus diesen Gründen allen glauben wir annehmen zu sollen, daß unter dem Ausdrucke des betreffenden Wiener-Kongreßprotokolls vom 29. März 1818: „die der Schweiz benachbarten Mächte,“ keine andern Mächte als Frankreich und Oesterreich zu verstehen seien.

Daß auch die schweizerischen Behörden, sowie die Regierungen von Oesterreich und Sardinien, das Verhältniß in gleicher Weise auffaßten, dafür scheinen die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 zu zeugen.

Zweimal hat Sardinien an Oesterreich den Krieg erklärt, ohne daß die neutralisirten Provinzen Savoyens von

den sardinischen Truppen gänzlich geräumt oder von schweizerischen Truppen besetzt worden wären, ohne daß von Seite einer der Mächte, welche die schweizerische Neutralität, mit Inbegriff jener savoyischen Provinzen, am 20. Nov. 1815 gewährleistet haben, dießfalls Klage geführt worden wäre. Es sollte, unserer Ansicht nach, daher in dem mit Sardinien zu unterhandelnden Vertrage ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Verbindlichkeiten zu welchen sich die Schweiz, im Sinne der Aufrechthaltung der Neutralität der betreffenden savoyischen Provinzen versteht, nur in dem Fall wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Oesterreich eintreten werden, und wirklich ist auch in diesem Fall allein die Simplonstraße und Genf bedroht, zu deren Deckung, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, die Neutralisirung Savoyens ausschließlich festgestellt worden ist. Wenn Frankreich an Sardinien den Krieg erklärt, so wird das Schicksal des letztern, aller Wahrscheinlichkeit nach, in den Ebenen von Chambery, und nach Ueberschreitung des Mont Cénis, in der Nähe von Turin entschieden. Die Benutzung der Simplonstraße ist für die französische Armee in diesem Falle kein Bedürfniß.

Noch viel weniger ist dieß der Fall bei einem Krieg zwischen Oesterreich und Sardinien; auf welchen Schlachtfeldern dieser entschieden wird, haben die Kriegsereignisse der Jahre 1848 und 1849 gezeigt.

4.

Ad. I. b. Was nun den Umfang anbetrifft, in welchem die Schweiz, im Fall wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Oesterreich, von dem ihr zustehenden Recht der militärischen Besetzung der neutralisirten Provinzen von Savoyen Gebrauch machen soll, so glauben wir, in Uebereinstimmung mit dem in dem vorerwähnten Tagsatzungs-Kommissionsbericht vom

8. April 1831, daß die Schweiz sich darauf beschränken sollte, die sogenannte Arvelinie zu besetzen.

Die Besetzung der Arvelinie, oder des Chablais und Faucigny, gewährt der Schweiz einen dreifachen Vortheil:

1) Einmal wird dadurch eine leichte Verbindung zwischen Genf und dem Wallis auf dem linken Seeufer gesichert.

2) Die Deckung, des Unterwallis von St. Gingolph bis Martinach, wird dadurch sehr erleichtert, während dieselbe äußerst schwierig wäre, wenn Chablais und Faucigny vom Feind besetzt wären, zumal die meisten von Savoyen ins Wallis hinüberführenden Pässe die Schweizergränze dominiren, und so von einander getrennt sind, daß keine gegenseitige Unterstützung der diese Pässe besetzenden Corps möglich ist.

3) Endlich wird dadurch die südwestliche Militärgränze der Schweiz wesentlich verkürzt und verstärkt.

Statt einer Linie von beiläufig 30 Stunden von der Aiguille du Trient, längs dem Unterwallis, dem rechten Seeufer und um den Kanton Genf herum, hätte man die kaum 20 Stunden lange Linie vom Montblanc, längs der linken Seite des Wasserbeckens der Arve bis zum Rhodan, unter dem Mont du Vuache, zu besetzen, und diese letztere Linie bedarf überdieß ihrer Natur nach eine viel geringere Bedeckung als die wirkliche savoyisch-schweizerische Staatsgränze.

Die Besetzung des Chablais allein würde nicht genügen, weil aus dem Faucigny, welches aus dem ganzen Wasserbecken der Arve besteht, viele Straßen, Saum- und Fußpfade gegen das Chablais, und also gegen den Genfersee hinausführen, welche demnach sämmtlich besetzt werden müßten. Ueberdieß umfaßt Faucigny zugleich noch einen Theil des Hintergrundes des Trientthales.

Dadurch, daß der oberste Hintergrund dieses Nebenthales des Unterwallis noch zu Faucigny gehört, ergibt es

sich, daß der savoyische Theil der verschiedenen Pässe, welche in's Wallis hinüber führen, den schweizerischen Theil desselben beherrscht, daher die Besetzung und Vertheidigung dieser Pässe für die Schweiz schwierig wäre. Dagegen zieht sich von der Aiguille du Trient, wo die Gränze zwischen Wallis, Savoyen und Piemont sich vereinigt, die hohe, undurchdringliche Gebirgskette des Montblanc, längs dem Hintergrunde des Arvethales bis an den Bonhomme heraus, von wo sich zwar eine nicht undurchdringliche, aber scharf gezeichnete Hochgebirgskette, längs der linken Seite des Arvethales bis an den Salève bei Genf hinauszieht, über welche zwei einzige Hauptpässe hinführen, der eine bei Mégève aus dem Isèrethal nach Salanche, der andere bei La Roche, vom Annecysee nach Bonneville.

Bei dem erstern Paß findet noch das günstige Verhältniß statt, daß er von Salanche aus mit Artillerie erstiegen werden kann, was vom Isèrethal aus nicht thunlich ist.

Außer diesen beiden Pässen führen nur wenige Fußpfade, über diese zur militärischen Vertheidigung sehr vortheilhafte Gebirgskette.

Durch die Besetzung von Faucigny mit dem Chablais sind daher das rechtseitige Ufer des Genfersees sammt allen Eingängen ins Unterwallis, von Savoyen her, auf der kürzesten und vorheilhaftesten Linie gedeckt.

Noch bleibt aber der südliche Theil des Kantons Genf, von Salève bis zum Rhodan übrig, der durch die Besetzung von Chablais und Faucigny noch nicht gedeckt wird, und dessen Gränzen sich durch eine meist flache Thalebene hinziehen, welche durchgehends durch das angränzende savoyische Land dominirt wird, so daß dieselbe auf schweizerischem Territorium nicht gehalten werden könnte. Die eigene Sicherheit der Schweiz erfordert daher auch hier, daß ein Theil des neutralisirten Savoyens besetzt werde, welche eine nicht ungünstige Militärposition zu Beschützung auch dieses letzten Theiles der savoyisch-schweizerischen Gränze darbietet. Vom

Salève, der den Schluß der Hochgebirgskette bildet, welche das Arvethal vom Montblanc an begränzt, zieht sich eine ununterbrochene Hügelkette, der Mont Sion, wie ein großer Wall, in einer Entfernung von 3 Stunden von Genf, um diese Ebene herum, deren Mittelpunkt Genf bildet, und schließt sich dann westlich an den Jura, den Mont du Vuache an, der sehr steil abfällt und das jenseitige französische Fort de l'Ecluse, sowie die Straße, welche aus dem Innern Frankreichs nach dem Pays de Gex führt, beherrscht. Vermittelst der Besetzung des Mont Sion und des Mont du Vuache ist also dann die ganze Schweizergränze, von der Aiguille du Trient an bis an deu Rhodan herab, gehörig gedeckt, und zwar ist diese starke Militärgränze nicht halb so lang als die wirkliche Staatsgränze. Es handelt die Schweiz daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich die oben bezeichnete Linie, welche wir die Arvelinie nannten, in den savoyischen Neutralitätslanden wirklich besetzt*).

Es war dieß auch die Ansicht der vorerwähnten Tagsatzungskommission, des eidgenössischen Kriegsrathes**) und des damals kommandirenden schweizerischen Generals, des Herrn Guiguer de Prangins***).

Wenn nunmehr die Schweiz, um einem höchst unklaren Verhältnisse ein Ende zu machen, und die aus dieser Unklarheit für sie entspringenden Gefahren auszuweichen, sich vertragsweise gegen Sardinien verpflichtet, dasjenige zu thun, was sie auch ohne einen solchen Vertrag in ihrem eigenen Interesse thun würde, so läßt sich dagegen wohl wenig Be-

---

*) Diese Terrainbeschreibung ist dem im Jahr 1816 durch Herrn Konrad Escher von der Linth erstatteten Bericht enthoben.

**) Siehe Bericht des eidgenössischen Kriegsraths vom 3. März 1831.

***) Der General erklärt, nachdem er seinen Chef des Generalstabs, den gegenwärtigen General Dufour, berathen: Die Besetzung von Chablais und Faucigny biete wesentliche Vortheile dar, sei es, daß der Angriff vom rechten oder linken Seeufer, oder aber vom Simplon her erfolge, und übersteige die schweizerischen Streitkräfte nicht. Siehe den Bericht des Generals vom 26. Februar 1831.

gründetes einwenden, um so mehr als der Tagsatzungsbeschluß vom 12. August 1815, durch welchen die Eidgenossenschaft die Wiener-Kongreßerklärung vom 29. März gl. J. angenommen hat, in Betreff der eventuellen Besetzung des neutralisirten Savoyens durch schweizerische Truppen ausdrücklich bemerkt: es soll dieselbe „auf solche Art und „Weise und unter den Bedingungen, welche durch „besondere Verkommnisse festzusetzen wären," erfolgen.

5.

Die Besetzung des übrigen Theiles des neutralisirten Savoyens liegt aber unter keinen Umständen im Interesse der Schweiz; sie liegt eigentlich auch nicht im Interesse Sardiniens, wie wir glauben nachweisen zu können, und es sollte daher nicht so schwierig sein sich über die zu besetzende Linie im neutralisirten Savoyen gegenseitig zu verständigen.*)

Der übrige Theil des neutralisirten Savoyens besteht nämlich: aus dem linkseitigen Wasserbecken des Rhodan, von der Mündung des Baches les Usses bis unter Yenne herab, und begreift also noch die ganze linke Seite des Thales des Usses, das ganze Thal des Baches le Fier, mit dem damit zusammenhängenden Thal des Annecysees; daran schließt sich östlich das Thal des Arlibaches, der von der Megève-Scheidecke herabfließt und sich bei Ugine mit einem von Faverge herkommenden Bach vereinigt, um sich dann mehr südlich außer der Neutralitätsgränze, bei Conflans, in die Isère zu werfen.

Von der Aiguille du Trient bis zum Mont-Joli, südöstlich ob Megève, würde die oben erwähnte Gränze des Wasserbeckens der Arve unverändert beibehalten, dann aber statt auf die Scheidecke von Megève herabzusteigen, würde sie in südwestlicher Richtung demjenigen Gebirgsrücken folgen, der sich zwischen den Thälern des Arli und der Doron durch-

*) In der beifolgenden Karte ist die allfällig zu besetzende Neutralitätslinie roth angezeichnet. Auf eine weitere Besetzung sollte man sich nicht einlassen; vielmehr genügt es wohl die innere doppelt angestrichene Linie zu besetzen.

zieht, dann zwischen Ugine und Conflans das Thal des Arli durchschneiden und an dem Gebirgsrücken hinaufsteigen, welcher südlich von Faverge das Wasserbecken des Annecysees von dem der Isère trennt. Hier ist es dann ungewiß, ob diese Gränze der Gebirgskante folgen soll, welche den ganzen Hintergrund der Thäler des Chéran umfaßt und sich an die Gebirgsmasse des Bauges hinüberzieht, oder derjenigen, welchen in ganz westlicher Richtung fortläuft und die Quellen des Chéran von den Gewässern des Annecysees absondert, von wo sie dann in das Thal des Chéran herabsteigen und sich oberhalb Lecheraine durch dasselbe ziehen würde, um dann an die Gebirgsmasse der Bauges anzusteigen, von wo sie in noch unbestimmter Richtung an den Bourgetsee herabfallen, bis an den Rhodan hinübersetzen und diesem nun aufwärts über Seyssel bis zur Ausmündung des Baches les Usses folgen soll.

Falls dieser ausgedehnte Bezirk, der sich bis 16 Stunden von der Schweizergränze entfernt, gegen einen Einfall von Frankreich her gedeckt werden soll, so daß eine französische Armee weder in das Wallis eindringen und die ganze Militärposition von Savoyen und Piemont tourniren, noch die eigentliche Vertheidigungsposition für den übrigen Theil von Savoyen, nämlich: die Stellung von Montmélian durch das neutralisirte Savoyen hindurch umgehen könnte, so müßte von der Ausmündung des Usses in den Rhodan, die Linien dieses Flusses bis Yenne herab, und dann von da die Neutralitätsgränze über den Bougetsee und Aix bis an die Bauges hinüber, befriedigend vertheidigt werden.

Diese Linie ist zwar kürzer als die oben empfohlene Arvelinie von der Aiguille du Trient bis zur Ausmündung des Usses; allein sie bietet nicht denselben militärischen Vortheil dar wie die Arvelinie.

Schon eine halbe Stunde unterhalb der Ausmündung des Usses liegt das Städtchen Seyssel, welches durch den Rhodan in zwei Theile getheilt wird; der französische Theil liegt zwar unmittelbar am Rhodanufer, und wird daher durch

den kleineren savoyischen Theil dominirt; allein hinter französisch Seyssel hebt sich die Gegend sogleich steil und hoch empor, so daß von dort aus nicht nur savoyisch Seyssel, sondern überhaupt das ganze Rhodanthal beherrscht wird. Ein Rhodanübergang könnte daher auf diesem Punkte nur durch eine große Uebermacht gehindert werden. Von da an abwärts bis zur Einmündung der Gewässer des Bourgetsees fließt der Rhodan in einem ziemlich breiten Thal zwischen niedern Ufern, welche fast durchgehends auf der französischen Seite näher und demnach günstiger dominirt werden.

Diese ganze drei Stunden lange Strecke könnte daher auch nur durch Uebermacht gegen einen französischen Einfall gedeckt werden.

Von der Einmündung der Gewässer des Bougetsees bis Yenne ist das Rhonebett tief eingeschnitten und bietet keine vortheilhaften Uebergänge dar.

Von Yenne an aber erweitert sich das Thal wieder und wird von französischer Seite dominirt, weiter unten die Jurakette durchschneidend, wird das wieder engere Thal durch die Feste Pierre-Châtel beherrscht, so daß auch in der Gegend von Yenne ein Flußübergang für französische Heere ein Leichtes ist, und nur durch militärische Uebermacht verhindert werden könnte.

Da Sardinien kaum im Falle wäre, die Gegend von Chambéry gegen ein französisches Invasionsheer zu decken, so müßte die schweizerische Neutralitätsarmee auch noch die schwierige Linie vom Rhodan bis zu den Bauges in Vertheidigungsstand setzen.

Die steile Jurakette zwischen dem Rhodan und dem Bourgetsee wäre mit leichten Truppen nicht schwer zu decken. Der Bourgetsee selbst würde wegen seiner steilen Ufer kaum für eine feindliche Operation benutzt; es bliebe daher noch die westliche Gebirgskette der Bauges zu benutzen. Dieselbe hat einen starken Abhang gegen Aix, der zu einem festen Punkt zu machen wäre.

Etwas südlich von Aix wäre ebenfalls eine nicht ungünstige Position zu finden, wo vermittelst einiger Retranchements die Ebene bis ans Seeufer gedeckt werden könnte, doch müßte immerhin das Vertheidigungskorps beinahe ebenso stark sein als das Angriffskorps, damit nicht durch eine Ueberrumpelung die ganze Vertheidigung des neutralen Savoyens unnütz werde.

Die Gebirgsmasse des Bauges, an die sich südlich die savoyische Militärposition lehnt, könnte durch leichte Truppen ohne Schwierigkeit gedeckt werden.

Aus diesen Angaben ergibt es sich, daß wenn die Schweiz auf eine für sie selbst sichernde und für Savoyen genugthuende Weise diesen ausgedehnten Neutralitätsbezirk schützen sollte, ein sogenannter Militärkordon nicht genügt, sondern eine nicht unbeträchtliche Armee erfordert würde, deren linker Flügel bei Aix zwölf Stunden von der bei Frangy am Bach les Usses gelegenen eigentlichen schweizerischen Vertheidigungsposition entfernt wäre.

Diese ungünstige topographische Gestaltung in Verbindung mit dem Umstand, daß die Schweiz keinerlei Interesse haben kann, jenen ihr durchaus fremden Neutralitätsbezirk zu decken, macht es ihr zur Pflicht, keinerlei Verbindlichkeit zu dessen eventueller Besetzung einzugehen.

Ja man darf behaupten, daß wenn die alliirten Mächte die Verhältnisse gehörig gekannt hätten, sie diese Ausdehnung des Neutralitätsbezirks im Interesse von Sardinien sowohl, als in demjenigen der Schweiz, sowie im Interesse des europäischen Friedens, kaum zugegeben hätten. Wenn man bedenkt, wie große militärische Kräfte es bedarf, um die Schweizergränze von Basel bis Frangy zu besetzen, wie wichtig es für die Schweiz, Sardinien, ja den europäischen Frieden ist, daß Genf und Wallis befriedigend durch eine schweizerische Armee gedeckt und vertheidigt werden, so ist es unbegreiflich, wie man der Schweiz zumuthen will, das Truppenkorps, das sie zur Deckung ihrer südwestlichen Gränze

verwenden könnte, durch eine unverhältnißmäßige Ausdehnung bis in die Bauges zu schwächen.

Gibt die Schweiz Genf und mit diesem Wallis preis, so kann nicht nur Savoyen, sondern auch Piemont von den französischen Heeren umgangen werden, weil aus dem Wallis der Krieg unmittelbar in die Lombardei geworfen werden kann.

Sardinien, wie Oesterreich, ja der europäische Frieden, sind daher gleichsehr dabei interessirt, daß die Schweiz ihre Militärposition bei Genf nicht schwäche.

Diese Gründe erhalten alle doppeltes Gewicht, wenn, wie beabsichtigt wird, die Festungswerke wirklich abgetragen werden sollten, wodurch eine bedeutende Verstärkung des zum Schutz jenes Waffenplatzes aufzustellenden Heeres nöthig, dessen Vertheilung aber auf einer langen Gränze bis Aix unmöglich würde.

Das Interesse Sardiniens, wie dasjenige der Schweiz, und wir möchten sagen dasjenige Europas, fordert von der Schweiz hauptsächlich die Deckung der Zugänge zum Simplon, alles was die Erreichung dieses Hauptzweckes erschwert, muß hier möglichst ausgewichen werden, und dahin zählen wir die Zersplitterung der schweizerischen Neutralitätsarmee von Frangy bis in die Bauges. Es liegt dieß so sehr auf der Hand, daß es nicht schwer sein sollte, sich mit Sardinien vertragsweise zu verständigen, daß die Schweiz bei einem zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrechenden oder unmittelbar bevorstehenden Krieg jedenfalls nur die Arvelinie, d. h. Chablais und Faucigny, und die rechte Seite des Thales des Usses militärisch besetzen werde.

6.

Ad I. c und d.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, wenn nämlich durch die Schweiz die oben bezeichnete savoyische Neutralitätsgränze

besetzt werden soll? so giebt das Wiener-Kongreßprotokoll vom 29. März diesen Zeitpunkt mit den Worten an: „so „oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande „wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender „Feindseligkeiten befinden.“

Man hätte sich demnach noch darüber zu verständigen, wenn solche Feindseligkeiten als „unmittelbar bevorstehend“ angesehen werden sollen; und in dieser Beziehung dürfte der Zeitpunkt der Kriegserklärung der einen der beiden genannten Mächte an die andere als der Zeitpunkt, wo eine Besetzung der übereingekommenen Neutralitätslinie zu erfolgen hätte, der richtige sein. Man könnte daher dahin übereinkommen, daß im Fall einer solchen Kriegserklärung Sardinien der Schweiz die Räumung des savoyischen Neutralitätsgebiets anzuzeigen habe, damit dasselbe durch schweizerische Truppen sofort besetzt werde.

Eine Entblößung jener Gegenden von allen Truppen vor dem Einrücken der schweizerischen Neutralitätsarmee wäre um so unpassender, als man sich dadurch der Gefahr aussetzte, dennzumal feindliche französische oder österreichische Truppen in jenen Gegenden anzutreffen und zu bekämpfen zu haben. Das Abziehen der sardinischen Truppen und das Einrücken der schweizerischen muß daher zwischen den beidseitigen Regierungen jedesmal gehörig in Einklang gebracht werden.

Noch läßt sich der Fall denken, daß Sardinien der Verpflichtung jenes savoyische Neutralitätsgebiet zu räumen nicht nachkommen wollte.

In diesem Fall hätte die Schweiz, unserer Ansicht nach, dasselbe, gegründet auf die Verträge, an seine Pflicht zu erinnern, und im Nichtentsprechungsfall sich bei den Mächten, welche die schweizerische Neutralität garantirt haben, gegen die Folgen zu verwahren, welche aus dieser Mißkennung der vertragsgemäßen Verpflichtung von Seite Sardiniens entstehen können, zu einer Bekämpfung der sardinischen Truppen innert des savoyischen Neutralitätskreises ist die Schweiz aber jedenfalls nicht verpflichtet.

Die mehrerwähnte im Jahr 1831 niedergesetzte Tagsatzungskommission ging im Wesentlichen von derselben Ansicht aus, indem sie einerseits den schweizerischen General ermächtigen wollte: „unmittelbar nachdem zwischen den der „Eidgenossenschaft benachbarten Staaten eine Kriegserklärung „erfolgt sein werde oder dieselben sich im Zustand wirklich „ausgebrochener Feindseligkeiten befinden, die Arvelinie zu „besetzen;" und indem sie anderseits eventuell an den sardinischen Gesandten die Forderung stellen wollte: „daß die Truppen „Sr. Majestät welche sich noch in dem neutralerklärten Ge„biete befinden, zurückgezogen werden, damit dadurch den „vertragsmäßigen Bestimmungen Genüge geleistet und die „Schweiz von derjenigen Befugniß Gebrauch zu machen im „Falle sei, welche der Akt vom 29. März 1815 ihr dießfalls „einräume" *).

Die Kommission ließ sich dabei namentlich auch von der Rücksicht leiten, daß eine zeitige Räumung des neutralisirten Savoyens um so wünschenswerther sei, als dennzumal der Rückzug der sardinischen Truppen nicht durch das Wallis zu erfolgen habe, sondern auf sardinischem Gebiet bewerkstelligt werden könne.

Eine gegenseitige Verständigung über das Einrücken der schweizerischen Truppen hielt jene Kommission aber auch für um so nothwendiger: „als die Eidgenossenschaft einen Theil „Savoyens nicht in Folge feindseliger Kriegsoperationen be„setzen lasse, sondern dadurch einen vertragsmäßigen Akt er„fülle," und als es nöthig sei, „daß bei diesem Anlaß über „verschiedene Verhältnisse, welche auf den Aufenthalt schwei„zerischer Truppen in einem fremden befreundeten Lande „Bezug haben, eine freundschaftliche Verständigung erfolge, da„mit mancherlei Verwicklungen ausgewichen werden, welche „im Unterlassungsfall von bedenklichen Folgen werden könnten."

Einen Theil dieser Verhältnisse haben wir sub I. e, f, g und h oben als solche bezeichnet, von welchen wir glauben,

---

*) S. Kommissionalbericht vom 8. April 1831, eidg. Archiv. C. 6. G. 1.

daß sie nicht erst im Augenblick einer Besetzung angeregt, sondern vorher vertragsgemäß geregelt werden sollten. Und in dieser Ansicht werden wir, ohne uns indessen nähere Andeutungen darüber zu erlauben, wie diese Punkte geregelt werden sollen, dadurch bestärkt, daß auch jene aus so erfahrenen schweizerischen Staatsmännern zusammengesetzte Tagsatzungkommission die Ueberzeugung ausspricht: „daß die „Frage der Besetzung des neutralisirten Savoyens und Alles „dessen, was damit zusammenhängt, sie möge, wenn immer, „berathen werden, zu den schwierigern gehören werde, welche „die Tagsatzung je zu lösen habe, daher Alles, was deßfalls „beschlossen wird das Gepräge jener Ruhe und Umsicht tragen „sollte, welches den Maßnahmen der Regierungen nie „fehlen sollte." Diese Umsicht wird aber bei einer Verhandlung in ruhigen Zeiten viel leichter bewahrt, als vor dem unmittelbaren Ausbruch eines Krieges.

7.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch einige wenige Andeutungen in Betreff der Regulirung des Sardinien zustehenden Rechts zum eventuellen Durchzug seiner Truppen durch das Wallis beizufügen.

Ad II. a.

Was den Zeitpunkt betrifft, wenn dieser Durchzug angesprochen werden darf, so fällt derselbe nach dem Wortlaut des Wiener-Kongreßprotokolls mit demjenigen zusammen, wenn der Schweiz die Besetzung des neutralisirten Savoyens zusteht, wir beziehen uns daher auf das oben Seite 157 und 158 dießfalls Bemerkte.

Jedem Durchzug sardinischer Truppen muß aber ebenso gewiß eine Anzeige von Seite der sardinischen Regierung an die obersten eidg. Behörden vorangehen, als die Besetzung des neutralisirten Savoyens durch Schweizertruppen eine solche von Seite der schweizerischen Behörden erheischt; solche

Rücksichten gebieten die gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse.

In Betreff der sub. II. b, c und e berührten Punkte über die durch die sardinischen Truppen einzuschlagenden Straßen, über deren Verpflegung, über die Preise der Lebensmittel, Fuhrleistungsentschädigungen, Anzahl der vereint durchziehenden Truppen, deren Tagmärsche u. s. w., können, unserer Ansicht nach, die Bestimmungen des sogenannten Walliservertrages vom 13. April 1815 um so unbedenklicher als Basis der Unterhandlungen angenommen werden, als jener Vertrag sardinischer Seits schon ratifizirt worden ist, und auch die Tagsatzung nur aus formellen, nicht aber aus materiellen Gründen demselben ihre Genehmigung versagt hat.

Einzig wäre dießfalls wohl eine Aenderung in dem Sinne zu machen, daß jene sardinischen Truppen bei ihrem Eintritt von einem eidg. Kommissär und eidg. Offizieren, statt bloß von kantonalen, begleitet würden, welchen die Beilegung allfälliger Schwierigkeiten zukäme.

Ad II. d.

Was endlich die Ablegung der Waffen bei dem Durchzug anbetrifft, so wird dieser Punkt hier nur aus dem Grund berührt, weil in dem mehrerwähnten Tagsatzungsbericht der Antrag gestellt wurde: „Die sämmtlichen sardinischen „Truppen, mit Ausnahme der Offiziere, legen an der „Schweizergränze mit Ehren ihre Waffen ab, es werden „ihnen dieselben, sowie allfällige Munition, unter eidgenössischer Eskorte nachgeführt und an den piemontesischen „Gränzen wieder zurückgestellt.“

Eine solche Entwaffnung eines Armeekorps ist üblich, wenn der betreffende Staat zu Gewährung des Durchmarsches nicht verpflichtet ist, allein dieselbe zu verlangen, wo dieser Durchmarsch ein durch feierliche Staatsverträge garantirtes Recht ist, erscheint uns unstatthaft.

In demselben Augenblick, wo die Schweiz, auf ebendieselben Staatsverträge gestützt, das Recht anspricht, mit einem Armeekorps von allen Waffengattungen und von beliebiger Stärke in einen großen Theil der sardinischen Staaten einzurücken und denselben möglicherweise auf Monate zu besetzen, soll die sardinische Truppenabtheilung, welche in Folge dieses Einrückens der schweizerischen Armee sich über einen kleinen Theil schweizerischen Gebiets zurückzuziehen hat, und demnach höchstens einige Tage auf Schweizerboden sich aufhalten darf, ihre Waffen ablegen!

Eine solche Zumuthung scheint uns beinahe wider die Ehre des betreffenden Staates zu gehen, und kann daher von demselben wohl eben so wenig zugegeben werden, als sie von dem andern Staate gefordert werden sollte.

Der eidgenössische Kriegsrath, der militärischen Ehre einer Armee mehr Rechnung tragend, hat daher denn auch seiner Zeit in seinem oben angeführten Bericht vom 3. Mai 1831 auf den Fall, daß die sardinische Armee bei vertragsgemäßem Anlaß ihren Durchmarsch durch das Wallis anspreche, nicht auf deren Entwaffnung angetragen.

Die Ansichten des eidgenössischen Kriegsrathes in dieser Hinsicht vollkommen theilend, schiene es uns nicht zweckmäßig, ein derartiges Begehren unter die Unterhandlungspunkte aufzunehmen, indem wir überzeugt sind, daß Sardinien eine solche Zumuthung zurückweisen würde, wie die Schweiz unter ähnlichen Verhältnissen wohl auch ein Gleiches thäte.

8.

Fassen wir zum Schluß das Ergebniß unserer vorstehenden Untersuchung über die savoyische Neutralität in einige kurze Sätze zusammen, so ergibt sich ungefähr Folgendes:

Die savoyische Neutralität wurde von Genf angeregt.

Sie galt als Aequivalent für die Desenclavirung des genferischen Territoriums und für etwelche Gebietsabtretungen von Seite Sardiniens an Genf, auf welche Genf großen Werth legte.

Die Motive, welche Sardinien bestimmten, zur Neutralisirung eines Theils von Savoyen einzuwilligen, sind theils militärische, theils politische, und bestehen einerseits in dem Umstand, daß Sardinien das neutralisirte Savoyen gegen einen Angriff von Frankreich von jeher kaum vertheidigen konnte, indem seine Truppen, insofern sie Montmelian nicht erreichten, keine sichere Rückzugslinie hatten, und anderseits in der politisch schwierigen Stellung, in welche es Frankreich und Oesterreich gegenüber kam, indem beide Staaten ihm wechselsweise die Behauptung oder die Freigebung der Alpenpässe zumutheten, je nachdem das eine oder das andere ihren Planen mehr zusagte; durch die Erbauung der Simplonstraße war die politische Schwierigkeit der Lage Sardiniens aber noch erhöht worden. Allein Sardinien kann in der Neutralisirung Savoyens nur dannzumal Vortheil finden, wenn die Schweiz einerseits die Neutralität jener Provinzen wirklich behauptet und anderseits den sardinischen Truppen eintretenden Falls den Rückzug durch das Wallis wirklich gestattet.

Insofern schweizerischer Seits diese beiden Verpflichtungen nicht aufs Bestimmteste eingegangen und erfüllt werden, enthält die Neutralisirung Savoyens für Sardinien mehr Nachtheile als Vortheile, weil sie dasselbe verpflichtet, in Kriegszeiten jene Provinzen von Truppen zu entblößen, und sie somit dem Feinde preiszugeben, ohne die Gewißheit zu haben, daß das Neutralitätsgebiet durch Schweizertruppen werde vertheidigt werden.

Für die Schweiz lag der Hauptvorzug der savoyischen Neutralität darin, eine Gegenleistung für gewisse Gebietsabtretungen zu erhalten; nachdem diese einmal geleistet waren, wogen die militärischen Vortheile, welche für die Vertheidigung des Simplonpasses und der Stadt Genf gewonnen

wurden, kaum die militärischen Schwierigkeiten und politischen Nachtheile auf, welche mit der Behauptung der savoyischen Neutralität verbunden sind, indem eine längere Zeit andauernde Besetzung Savoyens durch Schweizertruppen bei diesen leicht Mißstimmung erwecken, und von derjenigen Macht, welche Werth darauf legt, jene Gebirgspässe nicht besetzt zu finden, nicht gern gesehen werden wird, so daß die Schweiz dadurch diejenige schwierige politische Stellung übernimmt, welche Sardinien bisher inne hatte.

Für den Fall aber, daß die savoyische Neutralität durch Schweizertruppen nicht vertheidigt wird, ist ihre eigene Neutralität bedroht, indem jene Provinzen, von sardinischen Truppen entblößt, dem Feind offen stehen würden, folglich denselben reizen müßten, Genf zu nehmen oder den Simplon zu forciren.

Auch für Genf lag der Vortheil der savoyischen Neutralität hauptsächlich darin, daß dadurch ein Aequivalent für die Gebietsabtretungen gewonnen wurde, auf welche Genf Werth legte.

Allein diese savoyische Neutralität wird für Genf zur wirklichen Gefährde, wenn die Schweiz dieselbe nicht behauptet, und jene Provinzen unter Umständen nicht sofort durch ihre Truppen besetzt, indem Genf den französischen Armeen, die über den Simplon zu marschiren beabsichtigen, wie den österreichischen Armeen, die den Simplon bereits forcirt hätten, wohl zum Stützpunkt dienen müßte.

Die europäischen Großmächte können bei der Neutralisirung Savoyens nur ein Interesse haben, dasjenige nämlich, dadurch den Simplonübergang den französischen wie den österreichischen Heeren erschwert zu haben.

Sie wird aber auch zur Gefährde für die Mächte und den europäischen Frieden, wenn sie schweizerischer Seits nicht behauptet wird, d. h. wenn die betreffenden savoyischen Provinzen nicht in angemessener Weise von Schweizertruppen besetzt, sondern von allen Truppen entblößt gelassen werden,

indem darin für die kriegführenden Mächte gleichsam die Aufforderung liegt, sich so schnell wie möglich des Simplons zu bemächtigen.

Aus allem diesem geht hervor, daß für Sardinien, die Schweiz, Genf und die Mächte es beinahe gleich wichtig ist, daß die in Folge der Neutralisirung Savoyens auf Sardinien und der Schweiz ruhenden Verpflichtungen, gleich wie die beiden Staaten zukommenden Rechte vertragsgemäß genau festgestellt werden.

Daß die Schweiz und Sardinien sich bei den von einander anscheinend abweichenden Interessen nicht leicht über die betreffenden Rechte und Pflichten verständigen können, hat die Erfahrung bewiesen.*) Um so wünschenswerther wäre es, einen solchen sobald wie möglich und zwar vor dem Ausbruch eines Krieges zu Stande kommen zu sehen.

Dieser Vertrag sollte, falls weder die politische Einverleibung des Chablais und Faucigny in die Schweiz, noch die Ausscheidung der savoyischen Neutralität aus der schweizerischen, durch einen europäischen Kongreß erhältlich wäre, in der Verpflichtung der Schweiz bestehen, bei bevorstehendem oder wirklich ausgebrochenem Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich die Arvelinie zu besetzen und gegen alle Angriffe von Außen zu schützen.

Auf das Recht der militärischen Besetzung des übrigen savoyischen Neutralitätsbezirks sollte die Schweiz ausdrücklich verzichten.

Auch das Sardinien zustehende Recht des Rückzugs seiner Truppen durch das Wallis wäre vertragsgemäß genau festzustellen.

---

*) In neuester Zeit scheint Sardinien indessen sich der schweizerischen Auffassung sehr genähert zu haben, so daß man jetzt zu einem beidseitig befriedigenden Vertrage gelangen sollte.

indem darin für die kriegführenden Mächte gleichsam die Aufforderung liegt, sich so schnell wie möglich des Simplons zu bemächtigen.

Aus allem diesem geht hervor, daß für Sardinien, die Schweiz, Genf und die Mächte es beinahe gleich wichtig ist, daß die in Folge der Neutralisirung Savoyens auf Sardinien und der Schweiz ruhenden Verpflichtungen, gleich wie die beiden Staaten zukommenden Rechte **vertragsgemäß genau festgestellt** werden.

Daß die Schweiz und Sardinien sich bei den nun einmal aufgetauchten abweichenden Ansichten nicht leicht über die betreffenden Rechte und Pflichten verständigen können, hat die Erfahrung bewiesen.*) Um so wünschenswerther wäre es, einen solchen sobald wie möglich und zwar vor dem Ausbruch eines Krieges zu Stande kommen zu sehen.

Dieser Vertrag sollte, falls weder die gänzliche Einverleibung des Chablais und Faucigny in die Schweiz, noch die Ausscheidung der savoyischen Neutralität aus der schweizerischen, durch einen europäischen Kongreß erhältlich wäre, in der Verpflichtung der Schweiz bestehen, bei bevorstehendem oder wirklich ausgebrochenem Krieg zwischen Frankreich und Sardinien die Provinzen zu besetzen und gegen alle Angriffe von Außen zu schützen.

Auf das Recht der militärischen Besetzung des savoyischen Neutralitätsbezirks sollte die Schweiz ausdrücklich verzichten.

Auch das Sardinien zustehende Recht des Rückzugs seiner Truppen durch das Wallis wäre vertragsgemäß genau festzustellen.

*) In neuerer Zeit scheint Sardinien darüber mit der schweizerischen Auffassung sich geeinigt zu haben, so daß man jetzt zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen sollte.

Beilagen.

A.

ARRANGEMENTS ADDITIONNELS

à l'Article cinquième de la Déclaration du Congrès de Vienne, touchant le Canton de Genève.

(Du 29 Mars 1815.)

PROTOCOLE.

Les puissances alliées, ayant témoigné le vif désir qu'il fut accordé quelques facilités au Canton de Genève, soit pour un désenclavement d'une partie de ses possessions, soit pour ses communications avec la Suisse, — Sa Majesté le Roi de Sardaigne, étant empressé d'autre part de témoigner à Ses hauts et puissans Alliés toute la satisfaction qu'Elle éprouve à faire quelque chose qui puisse Leur être agréable, — les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit :

Art. 1.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne met à la disposition des hautes Puissances alliées la partie de la Savoie qui se trouve entre la rivière de l'Arve, le Rhône, les limites de la partie de la Savoie occupée par la France et la montagne de Salève, jusqu'à Veiry inclusivement; plus celle qui se trouve comprise entre la grande route dite du Simplon, le lac de Genève et le territoire actuel du Canton de Genève, depuis Verénas jusqu'au point où la rivière d'Hermance traverse la susdite route, et de là continuant le cours de cette rivière jusqu'à son embouchure dans le lac de Genève au levant du

village d'Hermance (la totalité de la route dite du Simplon continuant à être possédée par Sa Majesté le Roi de Sardaigne), pour que ces pays soient réunis au Canton de Genève, sauf à déterminer plus précisément la limite par des commissaires respectifs, surtout pour ce qui concerne la délimitation au-dessus de Veiry et sur la montagne de Salève. Dans tous les lieux et territoires compris dans cette démarcation, Sa Majesté renonce pour Elle et ses successeurs à perpétuité, à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent Lui appartenir sans exceptions ni réserves.

Art. 2.

Sa Majesté accorde la communication entre le Canton de Genève et le Valais par la route dite du Simplon, de la même manière que la France l'a accordée entre Genève et le pays de Vaud, par la route qui passe par Versoy. Sa Majesté accorde de même en tout temps une communication libre pour les milices genevoises, entre le territoire de Genève et le mandement de Jussi, et les facilités qui pourraient être nécessaires à l'occasion pour arriver par le lac à la susdite route dite du Simplon.

Art. 3.

D'autre part, Sa Majesté ne pouvant se résoudre à consentir qu'une partie de son territoire soit réunie à un Etat, où la religion dominante est différente, sans procurer aux habitants du pays qu'Elle cède la certitude qu'ils jouiront du libre exercice de leur religion, qu'ils continueront à avoir les moyens de fournir aux frais de leur culte, et à jouir eux-mêmes de la plénitude des droits de citoyens.

Il est convenu que :

1) La religion catholique soit maintenue et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par Sa Majesté le Roi de Sardaigne et qui seront réunies au Canton de Genève.

2) Les paroisses actuelles qui ne se trouveront ni démembrées, ni séparées par la délimitation des nouvelles frontières, conserveront leurs circonscriptions actuelles, et seront desservies par le même nombre d'ecclésiastiques, et quant aux portions démembrées, qui seront trop faibles pour constituer une paroisse, on s'adressera à l'évêque diocésain pour obtenir qu'elles soient annexées à quelque autre paroisse du Canton de Genève.

3) Dans les mêmes communes cédées par Sa Majesté, si les habitants protestants n'égalent point en nombre les habitants catholiques, les maîtres d'école seront toujours catholiques. Il ne sera

établi aucun temple protestant, à l'exception de la ville de Carouge qui pourra en avoir un.

4) Les officiers municipaux seront toujours au moins pour les deux tiers catholiques; et spécialement sur les trois individus qui occuperont les places de maire et des deux adjoints, il y en aura deux catholiques. En cas que le nombre des protestants vînt en quelques communes à égaler celui des catholiques, l'égalité et l'alternative sera établie, tant pour la formation du conseil municipal, que pour celle de la mairie. En ce cas cependant il y aura toujours un maître d'école catholique, quand même on en établirait un protestant. On n'entend pas par cet article empêcher que des individus protestants habitant une commune catholique, ne puissent pas, s'ils le jugent à propos, y avoir une chapelle particulière pour l'exercice de leur culte, établie à leurs frais, et y avoir également à leurs frais un maître d'école protestant pour l'instruction particulière de leurs enfants. Il ne sera point touché, soit pour les fonds et revenus, soit pour l'administration, aux donations et fondations pieuses existantes, et n'empêchera pas les particuliers d'en faire des nouvelles.

5) Le gouvernement fournira aux mêmes frais que fournit le gouvernement actuel, pour l'entretien des ecclésiastiques et du culte.

6) L'église catholique actuellement existante à Genève y sera maintenue telle qu'elle existe à la charge de l'Etat, ainsi que les lois éventuelles de la constitution de Genève l'avaient déjà décrété; le curé sera logé et doté convenablement.

7) Les communes catholiques et la paroisse de Genève continueront à faire partie du diocèse, qui régira les provinces du Chablais et du Faucigny, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du Saint-Siége.

8) Dans tous les cas, l'évêque ne sera jamais troublé dans les visites pastorales.

9) Les habitants du territoire cédé sont pleinement assimilés pour les droits civils et politiques, aux Genevois de la ville, ils les exerceront concurrément avec eux, sauf la réserve du droit de propriété de cité ou de commune.

10) Les enfants catholiques seront admis dans les maisons d'éducation publique; l'enseignement de la religion n'y aura pas lieu en commun, mais séparément, et on employera à cet effet pour les catholiques des ecclésiastiques de leur communion.

11) Les biens communaux, ou propriétés appartenantes aux nouvelles communes, leur seront conservés et elles continueront à

les administrer comme par le passé et à employer les revenus à leur profit.

12) Ces mêmes communes ne seront point sujettes à des charges plus considérables que les anciennes communes.

13) Sa Majesté le Roi de Sardaigne se réserve de porter à la connaissance de la Diète helvétique et d'appuyer par le canal de ses agents diplomatiques auprès d'elle, toute réclamation, à laquelle l'inexécution des articles ci-dessus pourront donner lieu.

Art. 4.

Tous les titres, terriers et documents concernant les choses cédées seront remis par Sa Majesté le Roi de Sardaigne au Canton de Genève le plutôt que faire se pourra.

Art. 5.

Le traité conclu à Turin le 3 du mois de Juin 1754 entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne et la république de Genève, est maintenu pour tous les articles auxquels il n'est point dérogé par la présente transaction, mais Sa Majesté voulant donner au Canton de Genève une preuve particulière de Sa bienveillance, consent néanmoins à annuler la partie de l'article 13 du susdit traité, qui interdisait aux citoyens de Genève, qui se trouvaient dès-lors avoir des maisons et biens situés en Savoie, la faculté d'y faire leur habitation principale.

Art. 6.

Sa Majesté consent par les mêmes motifs à prendre des arrangements avec le Canton de Genève pour faciliter la sortie de ses Etats des denrées destinées à la consommation de la ville et du Canton.

Vienne, 26 Mars 1815.

De St.-Marsan.

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815, par Messieurs les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours.

Autriche.	Le Prince *de Metternich.* Le Baron *de Wessenberg.*
Espagne.	S. Gomez *Labrador.*
France.	*Talleyrand.* Le Duc *de Dalberg.* Le Comte Alexis *de Noailles.*

Grande-Bretagne.	*Clancarty.*
	Stewart, Lieutenant-Général.
Portugal.	Le Comte *Palmella.*
	A. de Saldanha da Gama.
	Loba da Silveira.
Prusse.	Le Prince *de Hardenberg.*
	Le Baron *de Humbold.*
Russie.	Le Comte *de Rasoumoffsky.*
	Le Comte *de Stackelberg.*
	Le Comte *de Nesselrode.*
Suède.	Le Comte *de Löwenhielm.*

A Leurs Excellences Messieurs les Plénipotentiaires d'Angleterre, Autriche, Prusse et Russie au Congrès de Vienne.

Le soussigné Ministre d'Etat et Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, a rendu compte à son auguste maître du désir des hautes Puissances alliées, qu'il fut fait quelques concessions territoriales au Canton de Genève du côté de la Savoie, et Lui a soumis le projet qui avait été formé à ce sujet.

Sa Majesté, toujours empressée de témoigner à Ses hauts et puissants Alliés toute Sa reconnaissance et Son désir de Leur être agréable, a surmonté Sa répugnance bien naturelle à Se séparer de bons, anciens et fidèles sujets, et a autorisé le soussigné à consentir à une cession de territoire en faveur du Canton de Genève, telle qu'elle est proposée par le protocole ci-joint et aux conditions ci-après :

1.

Que les provinces du Chablais et du Faucigny et tout le territoire au nord d'Ugine, appartenant à Sa Majesté, fassent partie de la neutralité de la Suisse garantie par toutes les Puissances; c'est-à-dire, que toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, qui pourraient se trouver dans ces provinces, se retireront, et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire, qu'aucunes autres troupes armées

d'aucunes puissances ne pourront y stationner, ni les traverser, sauf celles que la Confédération Suisse jugerait à propos d'y placer. Bien entendu que cet état de chose ne gène en rien l'administration de ces provinces, où les agents civils de Sa Majesté le Roi pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.

2.

Qu'il soit accordé exemption de tout droit de transit à toutes les marchandises, denrées, etc. qui, en venant des Etats de Sa Majesté et du port-franc de Gênes, traverseraient la route dite du Simplon dans toute son étendue par le Valais et l'Etat de Genève. Il serait entendu, que cette exemption ne regarderait que le transit, et ne s'étendrait pas, ni aux droits établis pour le maintien de la route, ni aux marchandises et denrées destinées à être vendues ou consommées dans l'intérieur. Cette réserve s'applique également à la communication accordée aux Suisses, entre le Valais et le Canton de Genève, et les gouvernements prendraient à cet effet de commun accord, les mesures qu'ils jugeraient nécessaires, soit pour la taxe, soit pour empêcher la contrebande, chacun sur leur territoire.

3.

Que les pays nommés fiefs impériaux, qui avaient été réunis à la république Ligurienne et qui se trouvent maintenant administrés provisoirement par Sa Majesté le Roi de Sardaigne, soient réunis définitivement aux Etats de Sa Majesté de la même manière et ainsi que le reste des Etats de Gênes.

4.

Que ces conditions fassent partie des délibérations du Congrès et soient garanties par toutes les puissances.

5.

Que les hautes Puissances alliées s'engagent à employer encore leurs bons offices, et à se prêter à adopter les moyens qu'il pourrait y avoir, pour engager la France à rendre à Sa Majesté le Roi de Sardaigne au moins une partie de la Savoie qu'elle occupe; savoir les Bauges, la ville d'Annecy et le grand chemin qui conduit de cette dernière ville à Genève, sous réserve de fixer les limites précises d'une manière convenable. Cette partie du pays qui vient d'être désignée étant nécessaire pour compléter la défense des Alpes et pour faciliter l'administration du pays, dont Sa Majesté le Roi de Sardaigne est restée en possession.

Vienne, le 26 Mars 1815. *De St.-Marsan.*

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815 par Messieurs les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours.

Autriche.	Le Prince *de Metternich.* Le Baron *de Wessenberg.*
Espagne.	(Sous la réserve mentionnée dans le protocole.) Gomez *Labrador.*
France.	*Talleyrand.* Le Duc *de Dalberg.* Le Comte Alexis *de Noailles.*
Grande-Bretagne.	*Clancarty.* *Stewart,* Lieutenant-Général.
Portugal.	Le Comte *de Palmella.* *A. de Saldanha da Gama.* *Lobo da Silveira.*
Prusse.	Le Prince *de Hardenberg.* Le Baron *de Humbold.*
Russie.	Le Comte *de Rasoumoffsky.* Le Comte *de Stackelberg.* Le Comte *de Nesselrode.*
Suède.	Le Comte *de Lœwenhielm.*

B.

ACTE D'ACCESSION

de la Suisse aux Actes du Congrès de Vienne.

(Du 29 Mars 1815.)

Concernant le Canton de Genève.

(Du 12 Août 1815.)

Les Puissanees réunies au Congrès ayant fait remettre à la Diète par leurs ministres résidans à Zurich, deux actes originaux, approuvés et signés par le Congrès dans la séance du 29 Mars 1815, dont le premier, intitulé *Protocole,* réunit au Canton de Genève une

partie du territoire de la Savoie, mis à la disposition des hautes Puissances alliées par S. M. le Roi de Sardaigne, et dont le second, qui est un appendice du premier, contient: 1) la *stipulation*, que les provinces de Chablais et de Faucigny et le territoire au nord d'Ugine, appartenant à S. M. Sarde, feront partie de la neutralité de la Suisse, garantie par toutes les Puissances, en sorte que toutes les fois que les Etats voisins de la Suisse seront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne, qui se trouveraient dans ces provinces, pourront s'en retirer en passant par le Valais, si cela est nécessaire, et qu'aucunes troupes armées d'aucune puissance, ne pourront y stationner ni les traverser, sauf celles que la Confédération suisse jugerait convenable d'y placer; 2) la *proposition* d'accorder exemption du droit de transit pour les marchandises, qui, venant des Etats de S. M. Sarde et du port-franc de Gênes, traverseraient les Cantons de Valais et de Genève, et réciproquement la même exemption pour les marchandises qui passent en transit par la partie du Chablais située entre ces deux Cantons.

La *Diète de la Confédération suisse*, ensuite de l'acquiescement donné par les Gouvernements des Républiques du Valais et de Genève, aux conditions énoncées dans les deux actes susdits et de l'autorisation formelle des Cantons, qui ont reconnu dans ces dispositions du Congrès une nouvelle preuve de la bienveillance des hautes Puissances envers la Suisse;

déclare :

1.

Les actes du Congrès de Vienne du 29. Mars 1815, en ce qui regarde le Canton de Genève et la neutralisation du Chablais et du Faucigny, sont acceptés avec reconnaissance par la Confédération suisse, et le territoire désigné comme devant faire partie du Canton de Genève est placé sous la garantie énoncée à l'article 1 du Pacte fédéral.

2.

Eu égard à la stipulation de neutralité perpétuelle consentie par toutes les Puissances en faveur des provinces de Chablais et de Faucigny, la Suisse accordera, si cela est nécessaire, sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité, le passage pour la retraite des troupes de S. M. Sarde de ces provinces; et si la Confédération (ainsi que l'acte du Congrès lui en laisse la faculté) jugeait alors convenable d'y placer des troupes, de la manière et aux conditions qui pourraient être déterminées par des conventions par-

ticulières, la Suisse promet en outre qu'une telle occupation militaire momentanée ne portera aucun préjudice à l'administration établie par S. M. Sarde dans les dites provinces.

3.

La Suisse accordera l'exemption du droit de transit réservée dans le second article du même acte pour les marchandises provenant des Etats de S. M. le Roi de Sardaigne, qui traversent par la route du Simplon, le Valais et le Canton de Genève. Toutefois il est expressément entendu, que sous cette dénomination ne sont pas compris les droits de route, de péage et de barrière, et que les arrangemens ultérieurs relativement à cet objet seront réglés entre S. M. Sarde et les cantons intéressés par des conventions particulières.

4.

Le présent acte d'accession aux actes du Congrès du 29 Mars 1816 sera remis aux Ministres des augustes Cours alliées résidans en Suisse.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich, le 12 Août 1815.

Au nom de la Diète de la Confédération suisse,
Le Bourgmestre du Canton de Zurich,
Président de la Diète :
de Wyss.

Le Chancelier de la Confédération :
Mousson.

C.

EXTRAIT DU PROTOCOLE
de la Conférence des Ministres des Puissances alliées, tenue à Paris, le 3 Novembre 1815.

Dispositions relatives aux cessions à faire par la France.

Art. 4.

Confédération helvétique. Versoy, avec la portion du Pays de Gex qui sera cédée par la France, sera réuni à la Suisse pour faire

partie du Canton de Genève. La commune de St-Julien, de la partie française de la Savoie, sera également réunie au Canton de Genève.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine (y compris cette ville) au midi du lac d'Annecy, et de là au lac du Bourget jusq'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

Art. 5.

Sardaigne. Pour faire participer S. M. le Roi de Sardaigne dans une juste proportion aux avantages qui résultent des arrangements présents avec la France, il est convenu que la partie de la Savoie, qui était restée à la France en vertu du Traité de Paris du 30 Mai 1814, sera réunie aux Etats de Sa dite Majesté, à l'exception de la commune de St-Julien, qui sera remise au Canton de Genève.

Les cabinets des Cours réunies employeront leurs bons offices pour disposer S. M. Sarde à céder au Canton de Genève les communes de Chêne-Thonex et quelques autres, nécessaires pour désenclaver le territoire suisse de Jussy contre la rétrocession de la part du Canton de Genève, du territoire situé entre la route d'Evian et le lac qui avait été cédé par S. M. Sarde dans l'acte du 29 Mars 1815.

Le Gouvernement français ayant consenti à reculer ses lignes de douanes des frontières de la Suisse du côté du Jura, les cabinets des Cours réunies employeront leurs bons offices pour engager S. M. Sarde à les faire reculer également du côté de la Savoie, au moins au-delà d'une lieue de la frontière suisse et en-dehors des Voirons, de Salève et des monts de Sion et de Wuache.

D.

ARTICLES

concernant la Confédération suisse.

Extraits du traité définitif entre l'Autriche, la Russie, l'Angleterre, la Prusse et leurs Alliés d'une part; et la France d'autre part, conclu et signé à Paris, le 20 Novembre 1815.

1.

Les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790, sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

2) A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au Canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris.

Pour établir une communication directe entre le Canton de Genève et la Suisse, la partie du Pays de Gex, bornée à l'est par le lac Léman, au midi par le territoire du Canton de Genève, au nord par celui du Canton de Vaud, à l'ouest par le cours de la Versoy et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au Canton de Genève. La ligne des douanes françaises sera placée à l'ouest du Jura, de manière que tout le Pays de Gex se trouve hors de cette ligne.

6) Les hautes Parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des Commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des pays de part et d'autre; et aussitôt que le travail de ces Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placé des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. 2.

Les places et les districts qui, selon l'article précédent, ne doivent plus faire partie du territoire français, seront remis à la disposition des Puissances alliées, dans les termes fixés dans l'article 9 de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le Roi de France renonce à perpétuité pour Elle, Ses héritiers et successeurs, aux droits de souveraineté et de propriété qu'Elle a exercés jusqu'ici sur les dites places et districts.

Art. 3.

Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes Parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue, et le Gouvernement français s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre de trois lieues de la ville de Bâle.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

E.

ACTE

portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

(Du 20 Novembre 1815.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne, le 20 Mars 1815 par les Puissances signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales, par l'acte de la Diète Helvétique du 27 Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fut fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre, jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changemens que les évènemens de la guerre et les arrangemens qui devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications qui pouvaient en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changemens se trouvant déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 Mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées tant par l'acte du Congrès de Vienne que par le traité de Paris de ce jour; et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 Novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie, pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815 et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances signataires de la déclaration du 20 Mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence

étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière. Elles déclarent qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa neutralité et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des évènemens qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage librement consenti par les Cantons dans la convention du 20 Mars a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances signataires du traité d'alliance du 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse, dans cette circonstance d'épreuve, a montré qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général et au soutien d'une cause que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue; et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

Fn foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris, le 20 Novembre de l'an de grâce 1815.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours :

Autriche.	Le Prince *de Metternich.*
	Le Baron *de Wessenberg.*
France.	*Richelieu.*
Grande-Bretagne.	*Castlereagh.*
	Wellington.
Portugal.	Le Comte *de Palmella.*
	D. Joachim *Lobo da Silveira.*
Prusse.	Le Prince *de Hardenberg.*
	Le Baron *de Humbold.*
Russie.	Le Prince *de Rasoumoffsky.*
	Le Comte *Capo d'Istria.*

NOTE. Toutes les Puissances signataires de l'acte du Congrès de Vienne du 20 Mars 1815 et du traité de Paris du 20 novembre de la même année, savoir: l'Autriche, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Portugal, la Prusse, la Russie et la Suède, ont fait remettre à la Confédération suisse des expéditions authentiques de l'acte ci-dessus portant reconnaissance de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

Ces documens sont conservés dans les archives fédérales.

F.

TRAITÉ

entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne, la Confédération suisse et le Canton de Genève.

(Du 16 Mars 1816.)

Au Nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne, en considération du vif intérêt que les Puissances signataires du Traité de Paris, du 30 Mai 1814, avaient témoigné pour que le Canton de Genève obtint quelques facilités, soit dans le but de désenclaver une partie de ses possessions, soit quant à ses communications avec la Suisse, ayant consenti par le protocole du Congrès de Vienne, du 29 Mars 1815, à mettre à la disposition de ces mêmes Puissances une partie de la Savoie y désignée, pour être réunie à Genève; et afin de donner à ce Canton une marque particulière de sa bienveillance, ayant également consenti aux stipulations contenues dans les articles 5 et 6 dudit Protocole; les quatre Grandes Puissances alliées ayant ensuite arrêté dans le Protocole signé par leurs Ministres plénipotentiaires à Paris, le 3 Novembre, que la partie de la Savoie occupée par la France, sera restituée à S. M., sauf la commune de St-Julien, qui serait cédée à Genève; et s'étant en outre engagées à interposer leurs bons offices pour disposer S. M. à céder au Canton de Genève Chêne-Thonex et quelques autres communes nécessaires pour désenclaver le territoire suisse de Jussy, contre la rétrocession des communes du littoral situées entre la route d'Evian et le lac; comme aussi pour que la ligne des douanes fut éloignée au moins d'une lieue de la frontière suisse, et au-delà des montagnes indiquées au dit Protocole.

Enfin, ces mêmes Protocoles ayant arrêtés les mesures générales qui étendent à une partie de la Savoie les avantages de la neutralité perpétuelle de la Suisse.

S. M. le Roi de Sardaigne, d'une part, voulant donner à ses augustes Alliés de nouvelles preuves de ses sentiments envers eux, à la Confédération suisse en général et au Canton de Genève en particulier, des témoignages de ses dispositions amicales;

Et d'autre part, S. E. le Bourgmestre Président et le Conseil-d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, au nom de la Confédération suisse, empressés de reserrer avec Sa dite Majesté les

liens et les rapports qui sont dans les intérêts des deux Etats, et de consolider les relations de bon voisinage qui les unissent, ont résolu de nommer des plénipotentiaires pour régler soit les objets relatifs à la délimitation du territoire cédé par le Protocole du 29 Mars (sur lesquels objets des conférences avaient déjà eu lieu à Chêne), soit les arrangements relatifs aux nouvelles cessions et à l'éloignement des douanes, comme aussi ce qui concerne la neutralité de certaines parties de la Savoie, les dispositions de transit et de commerce, et enfin tout ce qui peut intéresser réciproquement les deux Etats, et pourvoir à leurs convenances mutuelles.

A ces fins, Ils ont nommé, savoir :

S. M. le Roi de Sardaigne, Messieurs le Chevalier *Louis de Montiglio*, Avocat fiscal général de S. M. au Sénat de Savoie, et le Chevalier *Louis Provana de Collegno*, Conseiller de S. M. et Commissaire général des confins de ses Etats ;

Et la Confédération suisse et le Canton de Genève, Monsieur le Conseiller-d'Etat *Charles de Pictet de Rochemont* ;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, annexés au présent Traité, et les avoir trouvés en bonne et due forme, prenant pour base de leur travail le principe de la convenance réciproque et des avantages respectifs d'administration des deux Gouvernements ; désirant que S. M. ait un chef-lieu commodément situé pour les communes restantes de la province de Carouge, et qu'Elle conserve sur Son propre territoire des communications faciles entre la Basse-Savoie et le Chablais, — sont convenus de ce qui suit :

Article 1.

Le territoire cédé par S. M. le Roi de Sardaigne, pour être réuni au Canton de Genève, soit en vertu des actes du Congrès de Vienne du 29 mars 1815, soit en vertu des dispositions du Protocole des Puissances alliées du 3 Novembre suivant et du Traité de ce jour, est limité par le Rhône, à partir de l'ancienne frontière près de St-Georges jusqu'aux confins de l'ancien territoire genevois, à l'ouest d'Aire-la-Ville ; de là, par une ligne suivant ce même ancien territoire jusqu'à la rivière de la Laire ; remontant cette rivière jusques au chemin qui, de la Perrière tend à Soral ; suivant ce chemin jusqu'au dit Soral, lequel restera, ainsi que le chemin, en entier sur Genève ; puis par une ligne droite, tirée sur l'angle saillant de la commune de Bernex, à l'ouest de Norcier. De cet angle la limite se dirigera, par la ligne la plus courte, à l'angle méridional de la commune de Bernex sur l'Aire, laissant Norcier et Thurens sur Savoie. De ce point elle prendra la ligne la plus courte pour atteindre la commune de

Compesières, suivra le confin de cette commune, à l'Est de St-Julien jusqu'au ruisseau de l'Arande, qui coule entre Ternier et Bardonex; remontera ce ruisseau jusqu'à la grande route d'Annecy à Carouge; suivra cette route jusqu'à l'embranchement du chemin qui mène directement à Collonge, à 155 toises de Savoie avant d'arriver à la croix de Roson; atteindra par ce chemin le ruisseau qui descend du village d'Archamp; suivra ce ruisseau jusqu'à son confluent avec celui qui descend du hameau de la Combe, au-delà d'Évordes, en laissant néanmoins toutes les maisons dudit Evordes sur Genève; puis du ruisseau de la Combe, prendra la route qui se dirige sous Bossey, sous Crevin et au-dessus de Veirier. De l'intersection de cette route, à l'est et près de Veirier, avec celle qui, de Carouge, tend à Etrembières, la limite sera marquée par la ligne la plus courte pour arriver à l'Arve, à deux toises au-dessus de la prise d'eau du bief du moulin de Sierne. De là elle suivra le Thalweg de cette rivière jusque vis-à-vis de l'embouchure du Foron; remontera le Foron jusqu'au-delà de Cormières, au point qui sera indiqué par la ligne la plus courte tirée de la jonction de la route de Carra, avec le chemin qui, du nord de Puplinge tend au nord de Ville-la-grand; suivra la dite ligne, et ce dernier chemin vers l'est, en le donnant à Genève; puis la route qui remonte parallèlement au Foron, jusqu'à l'endroit où elle se trouve en contact avec le territoire de Jussy. De ce point, la ligne reprendra l'ancienne limite jusqu'à sa rencontre avec le chemin tendant de Gy à Foncenex, et suivra ledit chemin vers le nord jusqu'à la sortie du village de Gy, laissant ledit chemin sur Genève. La limite se dirigera ensuite en ligne droite sur le village de Veigy, de manière à laisser toutes les maisons du village sur Savoie; puis en ligne droite au point où l'Hermance coupe la grande route du Simplon. Elle suivra enfin l'Hermance jusqu'au lac, lequel bornera le nouveau territoire au nord-ouest, bien entendu que la propriété du lac jusqu'au milieu de sa largeur, à partir d'Hermance jusqu'à Vesenaz, est acquise au Canton de Genève, et qu'il en sera de même des portions du cours du Rhône qui, ayant fait jusqu'ici frontière entre les deux Etats, appartenaient à S. M.; que tous les chemins indiqués comme formant la ligne frontière dans la délimitation ci-dessus, appartiendront à S. M., sauf les exceptions indiquées, et que tous les enclos fermés de murs et de haies, attenants aux maisons des villages et hameaux qui se trouveraient placés près de la nouvelle frontière, appartiendront à l'Etat dans lequel est situé le village ou hameau: la ligne marquant les confins des Etats, ne pourra être rapprochée à plus de deux toises des maisons ou des enclos y attenants, et fermés de murs ou de haies. Quant aux rivières et ruisseaux qui,

d'après les changements de limites résultant du Traité de ce jour, déterminent la nouvelle frontière, le milieu de leur cours servira de limite, en exceptant le Foron, lequel appartiendra en entier à S. M. et dont le passage ne sera assujetti à aucun droit.

Art. 2.

Les Puissances contractantes renoncent à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent leur appartenir dans les pays réciproquement cédés, notammant S. M. au territoire situé entre la route d'Evian, le lac et la rivière d'Hermance; la Confédération suisse et le Canton de Genève à la portion de la commune de St-Julien où le chef-lieu est situé : le tout conformément à la délimitation fixée par l'article précédent.

Tous les titres, terriers et documens concernant les pays cédés seront remis de part et d'autre, le plutôt que faire se pourra.

Art. 3.

Pour entrer dans le sens du Protocole du 3 Novembre, relativement aux douanes, en conciliant néanmoins, autant qu'il est possible, ses dispositions avec les intérêts de S. M., la ligne des douanes, dans le voisinage de Genève et du lac, passera, à partir du Rhône, par Cologny, Valeiry, Cheney, le Luiset, le Châble, le Sapey, le Vieson, Etrembières, Annemasse, Ville-la-grand, le long du cours du Foron jusqu'à Machilly; puis Douvaine et Colongette jusqu'au lac, et le long du lac jusqu'à Meillerie, pour reprendre ensuite et continuer la frontière actuelle par le poste le plus voisin de Saint-Gingoulph; bien entendu que, dans la ligne déterminée, il sera libre à S. M. de faire les changemens et les dispositions qui lui conviendront le mieux pour le nombre et le placement de ses bureaux. Aucun service ne pourra être fait, ni sur le lac, ni dans la zône, qui sépare du territoire de Genève la ligne ci-dessus indiquée : il sera néanmoins loisible, en tous temps, aux autorités administratives de S. M., de prendre les mesures qu'elles jugeront convenables contre les dépôts et le stationnement des marchandises dans la dite zône, enfin d'empêcher toute contrebande qui pourrait en résulter. Le Gouvernement de Genève, de son côté, voulant seconder les vues de S. M. à cet égard, prendra les précautions nécessaires pour que la contrebande ne puisse être favorisée pour les habitans du Canton.

Art. 4.

La sortie de toutes les denrées du Duché de Savoie, destinées à la consommation de la ville de Genève et du Canton, sera libre

en tout temps et ne pourra être assujettie à aucun droit, sauf les mesures générales d'administration, par lesquelles S. M. jugerait à propos, en cas de disette, d'en défendre l'exportation de ses Etats de Savoie et de Piémont.

Art. 5.

Les marchandises et denrées qui, en venant des Etats de S. M. et du port-franc de Gênes, traverseront la route dite du Simplon dans toute son étendue, par le Valais et l'Etat de Genève, étant exemptes des droits de transit, en vertu de l'art. 2 de l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, le total des droits relatifs à l'entretien de la route, soit dans le Valais, soit dans le Chablais, soit dans le Canton de Genève, tant par la route de St-Julien que par celle de Meyrin, sous quelque dénomination qu'on les désigne, sera fixé, par une convention particulière, dans une juste proportion avec les dépenses qui résultent des difficultés locales, et ne pourra être augmenté que d'accord entre les Gouvernemens respectifs. Les dits Gouvernements s'engagent à n'accorder aucune exemption, ni diminution de ces droits à d'autres Puissances, sans les rendre immédiatement communes aux parties contractantes.

Art. 6.

Les denrées et marchandises venant des Etats de S. M. et déclarées à l'entrée du Valais devoir passer en transit, payeront néanmoins le droit comme si elles devaient être consommées dans le pays; mais le montant de ce droit sera restitué à la sortie du Valais, pourvue que l'identité des marchandises soit constatée par la vérification des plombs ou autres marques d'usage apposées à leur entrée, et qu'il ne se soit pas écoulé plus de six semaines, sauf à obtenir, en cas d'empêchement, un plus long délai, lequel sera accordé gratuitement. Les mêmes formalités seront observées à l'entrée et à la sortie du Canton de Genève. Les plombs ou autres marques apposées dans le Valais pour constater l'identité des marchandises en transit, seront reconnues et admises dans le Canton de Genève; et enfin les denrées et marchandises venant du Valais par le Chablais et destinées pour Genève, et réciproquement, jouiront sur les terres de S. M. des mêmes exemptions et seront assujetties aux mêmes formalités. Les frais des marques apposées aux marchandises ne pourront dépasser le coût réel des plombs ou autres matières employées.

Art. 7.

Le Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, accepté par l'acte de la Diète de la Confédération suisse, en date du 12

Août suivant, ayant stipulé comme une des conditions de la cession du territoire en faveur du Canton de Genève : „ Que les provinces ,,du Chablais et du Faucigny, et tout le territoire au nord d'Ugine, ,,appartenant à S. M., feraient partie de la neutralité de la Suisse, ,,garantie par toutes les Puissances, ainsi qu'il est expliqué à l'ar- ,,ticle premier dudit Protocole;"

Le Directoire fédéral ayant déclaré par sa note officielle du premier Novembre au Ministre de S. M. : ,, Que la Confédération ,,suisse a accepté les actes du Congrès de Vienne du 29 Mars dans ,,leur entier, selon leur teneur littérale et sans aucune réserve, en- ,,sorte que la différence de mots qui peut se trouver entre l'acte ,,susdit de la Diète et le Protocole du Congrès ne doit nullement ,,être envisagée comme une restriction ou comme une déviation du ,,sens précis de ce dernier."

Et la même note officielle ayant ajouté :

,,De ces explications il résulte que la Suisse ne fait — au su- ,,jet de l'admission des provinces du Chablais, de Faucigny et du ,,territoire au nord d'Ugine — dans son système de neutralité au- ,,cune distinction ou réserve qui tende à affaiblir ou modifier les ,,dispositions énoncées dans les actes du Congrès de Vienne du 29 ,,Mars ;"

Le Traité de Paris du 20 Novembre 1815, ayant étendu de la même manière cette neutralité de la Suisse à une autre partie du territoire de S. M., et enfin l'acte du même jour *portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire*, contenant l'article suivant :

,,Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neu- ,,tralité des parties de la Savoie désignées par l'acte du Congrès de ,,Vienne du 29 Mars 1815 et par le Traité de ce jour, comme de- ,,vant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que ,,si elles appartenaient à celle-ci ;"

Ces diverses déclarations et stipulations que la Suisse reconnaît et accepte et auxquelles S. M. accède de la manière la plus formelle, feront règle entre les deux Etats.

Art. 8.

Les communications commerciales entre les provinces de Savoie au travers de l'Etat de Genève seront libres en tous temps, sauf les mesures de police auxquelles les sujets de S. M. seront astreints, comme les Genevois eux-mêmes.

Art. 9.

Il sera libre en tous temps aux sujets de S. M. réunis au Canton de Genève, de vendre les propriétés par eux possédées dans le dit Canton et de se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 10.

Les droits acquis aux sujets de S. M. en vertu des lois en vigueur jusqu'au moment de la remise du territoire, seront respectés par la nouvelle législation, et les actes et contrats passés, ainsi que les jugemens rendus d'après les dites lois, ne pourront être attaqués que par les voies ouvertes en vertu de ces mêmes lois, sauf ce qui concerne la compétence et les formes de procédure établies pour les tribunaux genevois.

Art. 11.

Les dispositions des Protocoles de Vienne du 29 Mars 1815 en faveur du pays cédé par S. M. pour être réuni à l'Etat de Genève, seront communes au territoire dont le dit Etat acquiert la propriété conformément au Protocole du 3 Novembre suivant, et à la délimitation fixée par le Traité de ce jour.

Art. 12.

Sur tous les objets auxquels il a été pourvu par le Protocole de Vienne du 29 Mars 1815, les lois éventuelles de la Constitution de Genève ne seront pas applicables. Et attendu que le dit Protocole a arrêté, art. 3 §. 1 : ,, que la religion catholique sera maintenue ,,et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes ,,les communes cédées par S. M. le Roi de Sardaigne, et qui seront ,,réunies au Canton de Genève,'' il est convenu que les lois et usages en vigueur au 29 Mars 1815 relativement à la religion catholique dans tout le territoire cédé, seront maintenus, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du St-Siège.

En exécution du §. 6 du dit article 3, lequel a arrêté que le Curé de l'Eglise catholique de Genève sera logé et doté convenablement, cet objet est réglé conformément à la stipulation contenue dans l'acte privé en date de ce jour.

Art. 13.

Le Gouvernement de Genève, voulant montrer les sentiments dont il est animé envers les habitants des communes cédées, et son désir de pourvoir convenablement aux établissements de charité et d'instruction publique, consent à ce que les prix non payés des

biens des communes vendus sous l'administration française, et les créances obtenues à ce titre par les dites communes, soient perçus par elles et employés à leur profit; que les établissements de charité et d'instruction publique existants conservent leurs fonds, et les avantages dont ils étaient en possession; enfin il pourvoira à ce que les dits établissements ne puissent à aucun égard se trouver en souffrance, par le fait de la présente cession de territoire.

Art. 14.

Les propriétaires de biens-fonds dont les propriétés sont coupées par la présente délimitation, de manière que leurs habitations, ou bâtiments de ferme, se trouvent sur le territoire d'un Etat, et leurs pièces de terre sur l'autre, jouiront, pour l'exploitation de leurs biens, de la même liberté que si leurs propriétés étaient réunies sur le même territoire.

Ils ne pourront, à raison des dites propriétés, être assujettis à de plus fortes charges, que s'ils appartenaient à l'Etat où elles sont situées; et le principe des deux Gouvernements sera celui d'une protection spéciale pour les dits propriétaires, ainsi que d'un parfait accord dans les mesures de sûreté et de police.

Art. 15.

Les contributions foncières des fonds dits de l'ancien dénombrement, ne seront point portées au-dessus du taux où elles se trouvaient le 29 Mars 1815, tant qu'ils resteront entre les mains des Genevois; et les biens-fonds appartenant actuellement à des Genevois, sur le revers septentrional de Salève, entre Veirier et la limite occidentale de la commune de Collonge-Archamp, avec les pâturages qui en dépendent, pourront être vendus en tout temps à des Genevois.

Les propriétaires genevois du bas de Salève, soit sur Savoie, soit sur Genève, qui jouissent des eaux dérivant de la montagne et qui, d'après les dispositions des constitutions générales, auraient besoin de concession du Roi pour conserver cette jouissance, seront traités, à cet égard, comme les sujets de Sa Majesté, sauf les droits des tiers.

Art. 16.

Tous les droits d'aubaine, de détraction et autres de même nature, relatifs aux successions, qui se trouveraient en vigueur dans les Etats de Sa Majesté à l'égard des Cantons suisses, et réciproquement, seront abolis, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. 17.

Les propriétaires suisses de bien-fonds situés à une distance moindre de deux milles de Piémont des frontières fixées par le présent Traité, et dont les titres sont antérieurs au 3 Novembre 1815, ne seront point inquiétés, à raison des dispositions contenues à cet égard dans les constitutions générales de Sa Majesté à la charge par eux de se conformer aux dites constitutions, en cas de transmission de ces biens, autrement que par voie de succession.

Art. 18.

A dater du 1 Avril prochain, les contributions des territoires respectivement cédés, appartiendront à l'Etat qui doit entrer en possession. Le compte en sera réglé et soldé dans le mois qui suivra la remise des territoires, déduction faite des frais d'administration jusqu'à la dite remise.

Art. 19.

Les dettes qui, aux termes des articles 21, 26 et 30 du Traité de Paris du 30 Mai 1814, et du Traité du 20 Novembre 1815, se trouvent à la charge du Gouvernement de Sa Majesté dans le territoire cédé à Genève par le présent Traité, seront à la charge du Gouvernement genevois, à dater du 1 Avril prochain.

Art. 20.

Sa Majesté nommera deux Commissaires pour régler et terminer dans le plus bref délai, avec deux Commissaires nommés par le Canton de Genève, la liquidation des dettes actives et passives qui concernent, soit l'ancien département du Léman, soit les rapports qui ont existé entre les deux Etats.

Le Gouvernement français sera invité à intervenir dans cette liquidation pour les intérêts collectifs dudit ancien département. Les titres, registres et autres pièces des anciennes Autorités administratives et judiciaires, et des différentes Régies dudit département déposés à Genève, et qui concernent les habitants et les communes du territoire de Sa Majesté, seront restitués aux deux Commissaires Royaux; et quant aux pièces qui intéressent tout le département ou l'ancien arrondissement de la sous-préfecture de Genève, Sa Majesté consent que, après qu'il en aura été dressé inventaire, elles restent pendant cinq ans, à dater de ce jour, dans la dite ville, sous la garde et la responsabilité de deux dépositaires, nommés l'un par Sa Majesté et l'autre par le Gouvernement de Genève.

A l'expiration de ce terme, les deux Gouvernements aviseront de concert à la convenance de continuer, de modifier, ou de supprimer cet établissement.

Les sujets de Sa Majesté auront un libre accès à ces dépôts, et les expéditions par eux demandées, ou qu'il y aurait lieu à produire par devant les tribunaux et autres autorités du Roi, ne pourront être délivrées et certifiées conformes que par le Dépositaire Royal, lequel en percevra les droits pour le compte de Sa Majesté.

Art. 21.

L'établissement des bureaux de douanes sur la nouvelle ligne entraînant des dépenses pour le Roi, et la délimitation fixée par l'article 1er exigeant la construction ou l'amélioration sur plusieurs points de la route de communication entre la Basse-Savoie et le Chablais, une somme de cent mille livres de Piémont sera mise par le Canton de Genève à la disposition de Sa Majesté. Cette somme sera payable à St. Julien dans les six mois qui suivront la signature du présent Traité.

Art. 22.

Deux Commissaires seront immédiatement nommés, l'un par Sa Majesté le Roi de Sardaigne, et l'autre par la Confédération Suisse et le Canton de Genève, pour procéder à l'exécution de la délimitation ci-dessus, de manière qu'elle soit achevée avant l'échange des ratifications.

Les Commissaires dresseront un procès-verbal de leurs opérations, et y joindront un plan topographique, par eux signé, de la délimitation totale, avec l'indication des communes. Lesdites pièces faites à triple original, seront annexées au présent Traité.

Art. 23.

Les dispositions des anciens Traités, et notamment de celui du 3 Juin 1754, auxquelles il n'est pas expressément dérogé par le présent Traité, sont confirmées.

Art. 24.

Le présent Traité sera ratifié par Sa Majesté, et par la Confédération Suisse et le Canton de Genève, et les ratifications en seront échangées dans le délai de trois mois, ou plutôt, si faire se peut.

Aussitôt après l'échange des ratifications, la remise des territoires aura lieu réciproquement.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé et apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Turin, le seize du mois de Mars, de l'an de grâce mil huit cent seize.

(L. S.) (Sign.) *Montiglio.* (L. S.) (Sign.) *C. Pictet de Rochemont,*
(L. S.) (Sign.) *Provana de Collegno.* Conseiller d'Etat.

ACTES DE RATIFICATION.

A.

Victor Emanuel par la grâce de Dieu Roi de Sardaigne, de Cypre et de Jérusalem; Duc de Savoie, de Gènes, de Montferrat, d'Aoste, de Chablais, du Genevois et de Plaisance; Prince de Piémont et d'Oneille; Marquis d'Italie, de Saluces, d'Ivrée, de Suse, de Ceve, du Maro, d'Oristan et de Cesane; Comte de Maurienne, de Genève, de Nice, de Tende, de Romont, d'Asti, d'Alexandrie, de Gocéan, de Novare, de Tortone, de Vigevano et de Bobbio; Baron de Vaud et de Faucigny; Seigneur de Verceil, de Pignerol, de Tarentaise, de la Lumelline et de la vallée de Sésia; Prince et Vicaire perpétuel du Saint-Empire en Italie, etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront Salut. Comme ainsi soit que Nos chers bien-aimés et féaux Chevalier Louis de Montiglio, Avocat fiscal général à Notre Sénat de Savoie, et Chevalier Louis Provana de Collegno, Notre Conseiller et Commissaire général des confins de Nos Etats, auraient en vertu de Nos plein-pouvoirs et ensuite des dispositions du Traité de Paris du 30 Mai 1814; du Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, et de celui signé à Paris le 3 Novembre même année par les Ministres des quatre Grandes Puissances Alliées, — conclu et signé en cette ville le 16 Mars dernier, avec l'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse et du Canton de Genève, Charles Pictet de Rochemont, Conseiller d'Etat, un Traité sur divers objets d'intérêt, dont la teneur s'en suit:

(Ici le traité ci-dessus.)

Nous, ayant vu le Traité ci-dessus et l'ayant pour agréable en tous les points et articles, qui y sont contenus, l'avons accepté, approuvé, ratifié et confirmé comme par les présentes signées de Notre main, Nous l'acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, promettant en foi et parole de Roi de le garder et l'observer et de le

faire garder et observer. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes, icelles fait contresigner par Notre Cousin Don Alexandre Vallaise de Vallaise, Comte de Montalto et de Martiniana, Baron de Vallaise, Issime, Gressoney, Fontainemore, Lilliannes et Perloz, Seigneur d'Arna, Pont St. Martin et de Carème; des premiers et anciens Pairs du Duché d'Aoste, Chevalier de Notre ordre suprême de l'Annonciade, et Grand-Croix de celui des Saints Maurice et Lazare, Major-Général dans Nos armées, et Notre Ministre et premier Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères; et à icelles fait apposer le grand cachet de Nos armes.

Données à *Turin*, le quinze du mois de Juin de l'an de grâce mille huit cent seize, et de Notre règne le quinzième.

(L. S.) *Victor Emanuel.*

De Vallaise.

B.

Nous Sindycs et Conseils de la République et Canton de Genève savoir faisons, que le Conseil souverain, après avoir ouï la lecture du Traité, conclu à Turin le seize Mars dernier, entre les Commissaires de Sa Majesté le Roi de Sardaigne et l'Envoyé extraordinaire de la Confédération Suisse, agissant aussi particulièrement au nom du Canton de Genève; ainsi que de la proposition du louable Canton de Zurich, Directoire fédéral, contenue dans sa lettre circulaire aux Etats confédérés en date du 10 Avril dernier, proposition dont la teneur suit:

„Que le Traité signé à Turin le 16 Mars 1816, par Monsieur le „Conseiller d'Etat Pictet de Rochemont, soit accepté sans réserve „par la Confédération; qu'en considération du terme fixé par l'ar„ticle XXIV, et vu que la remise du nouveau territoire n'aura lieu „qu'après sa ratification, chaque haut Etat envoie dans le plus bref „délai au Directoire fédéral sa déclaration à ce sujet, et qu'enfin il „soit réservé à la haute Diète d'exprimer de la manière la plus „honorable à Monsieur Pictet de Rochemont la satisfaction de la „Confédération pour le mérite qu'il a acquis dans ses deux missions.“

Le dit Conseil souverain ratifie le Traité de Turin du seize Mars dernier, et adhère à la proposition du Directoire fédéral dans tout son contenu.

Ainsi fait et résolu dans le Conseil souverain le vingt-sept Avril mille huit cent seize.

Au nom des Syndics et Conseils du Canton de Genève:
Le Syndic Président du Conseil souverain:
(L. S.) *Schmidtmeyer.*
Le Secrétaire d'Etat,
Falquet.

C.

Nous Bourgmestre et Conseil du Canton de Zurich, Directoire de la Confédération Suisse, faisons savoir par les présentes:

Que le Traité, signé à Turin le seize du mois de Mars de l'an de grâce mille huit cent et seize, entre Monsieur Charles Pictet de Rochemont, Conseiller d'Etat, muni des pleinpouvoirs de la Confédération suisse et du Canton de Genève d'une part, et Messieurs le Chevalier de Montiglio, avocat fiscal général de Sa Majesté le Roi de Sardaigne au Sénat de Savoie, et le Chevalier Louis Provana de Collegno, Conseiller de Sa Majesté et Commissaire général des confins de Ses Etats, également munis de pleinpouvoirs de Sa Majesté Sarde d'autre part, ayant été soumis à la ratification des Etats suisses confédérés, et les résolutions de ces derniers Nous étant successivement parvenues dans les formes constitutionnelles; Nous, au nom et de la part des Cantons de la Confédération Suisse, attestons et certifions, que le dit Traité du 16 Mars 1816, tel qu'il a été signé par les plénipotentiaires respectifs de mot à mot comme suit:

(Suit la teneur textuelle du Traité ci-dessus.)

est accepté par la Suisse et par le Canton de Genève dans tout son contenu, Nous le déclarons sanctionné et ratifié, et promettons, qu'il sera fidèlement et religieusement observé. En foi de quoi les présentes ont été munies de la signature de Notre Bourgmestre en charge, de celle du Chancelier et du sceau de la Confédération Suisse à Zurich, le quinzième de Juin de l'an de grâce mille huit cent et seize (15 Juin 1816).

Le Bourgmestre en charge du Canton de Zurich,
Directoire de la Confédération Suisse,
(L. S.) *de Reinhard.*
Le Chancelier de la Confédération,
Mousson.

ACTE D'ÉCHANGE DES RATIFICATIONS.

Les Soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications de Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'une part, et de la Confédération suisse et du Canton de Genève d'autre part, du Traité signé à Turin le seize Mars mille huit cent et seize, et lecture ayant été faite des actes de ratification respectifs du dit Traité, l'échange a eu lieu aujourdhui vingt-troisième Septembre mille huit cent et seize en la manière accoutumée.

En foi de quoi Ils ont signé de Leur main le présent procès-verbal et y ont fait apposer le sceau de Leurs armes.

A Zurich, le 23 Septembre 1816.

(L. S.) *Jean de Reinhard*,
Bourgmestre de Zurich et
Président de la Diète.

(L. S.) *Ms. St. Martin de Garès*,
Envoyé extraordinaire
et Ministre plénipotentiaire
de S.M. le Roi de Sardaigne.

(L. S.) *J. J. Pestalozzi*,
Conseiller d'Etat du Canton de Zurich.

(L. S.) Le Général *Finsler*,
Conseiller d'Etat du Canton de Zurich.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Beilagen:

Druckfehler.

Seite 14, Zeile 3 von unten lies März, statt „Närz“.
„ 22, „ 3 „ oben, „ gelegenen Landes statt „gelegenen Land“.
„ 23, „ 10 „ unten, „ Bericht zu erstatten statt „zu ertheilen“.
„ 26, „ 12 „ oben, „ derselben statt „desselben“.
„ 32, „ 17 „ „ „ direkte statt „direkter“.
„ 58, „ 11 „ unten, „ Brabants statt „Flanderns“.
„ 71, „ 5 „ oben, „ dasselbe statt „derselbe“.
„ 71, „ 11 „ „ „ Schweiz statt „Scheiz“.
„ 71, „ 19 „ „ „ könnten statt „konnten“.
„ 74, „ 20 „ „ „ losgetrennt. statt „losgetrennt worden“.
„ 75, „ 6 „ „ „ Schweiz statt „Scheiz“.
„ 77, „ 3 „ „ „ den Feind statt „dem Feind“.
„ 79, „ 2 „ „ „ Simplon statt „Simplom“.
„ 79, „ 5 „ unten, „ des Sees von Annecy statt „des Sees, von Annecy“.
„ 85, „ 11 „ oben, „ denn konnte statt „dann konnte“.
„ 100, „ 11 „ unten, „ Frankreich statt „Rußland“.
„ 100, „ 1 „ „ „ Ratifikation statt „Ratifiation“.
„ 105, „ 5 „ „ „ wurde statt „würde“.
„ 113, „ 1 „ „ „ beanstandet statt „beantastet“.
„ 114, „ 7 „ oben, „ angesprochen statt „angespochen“.
„ 130, „ 13 „ „ „ im statt „in“.
„ 131, „ 2 „ „ „ vom 17. März statt „19. März“.
„ 148, „ 9 „ unten, „ 29. März 1815 statt „1818“.
„ 148, „ 4 „ „ „ auffaßten statt „auffassen“.
„ 160, „ 7 „ oben, „ aussprach statt „ausspricht“.
„ 161, „ 9 „ „ „ 13. April 1816 statt „1815“.
„ 162, „ 17 „ „ „ 3. März 1831 statt „3. Mai“.

Erklärung der Karte.

Die beiliegende in der Eile und flüchtig gezeichnete Karte hat keinen andern Zweck, als die im Interesse der schweizerischen Neutralität allfällig militärisch zu besetzende Linie deutlich zu machen.

Es geht dieselbe von der Einmündung des Usses in den Rhodan auf dem rechten Ufer über Frangy, den Berg Sion, La Roche, Salanches, Megève, an die Montblanckette und dieser folgend bis zum Col Ferret und der Aiguille du Trient.

Dieß ist die äußerste Linie, welche die Schweiz unter Umständen besetzen könnte. Aber auch die innere, mit zwei Strichen bezeichnete Linie dürfte zur Erreichung des Zweckes, den man bei der Neutralisirung des betreffenden savoyischen Gebietes im Auge hatte, genügen.

Leider sind die Engpässe der Meillerie, der Valorsine und des Trient, welche aus dem Chablais ins Wallis führen, und durch deren Besetzung daher mittelbar der Simplon und der große St. Bernhard vertheidigt werden, nicht gehörig eingezeichnet und namentlich angemerkt worden.

Es liegen dieselben zwischen der Aiguille du Trient und dem Genfersee.

